



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Dolmetschen

bei internationalen Strafgerichtshöfen“

Verfasserin

Emina H.Hajdić, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 16.03.2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Dolmetschen Deutsch Englisch

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker

Vorwort

Diese Arbeit entstand aus der anfänglichen Idee, sich mit dem faszinierenden Tätigkeitsfeld der DolmetscherInnen an internationalen Strafgerichtshöfen auseinanderzusetzen. Mein Interesse an diesem Thema ist sicherlich auch durch meine Lebensgeschichte, die in Ex-Jugoslawien begann, stark beeinflusst.

In der Dolmetschfachliteratur der letzten Jahre ist vermehrt von der Rolle der DolmetscherIn die Rede. Es werden die Aufgaben der Dolmetschenden, die Erwartungen ihrer ZuhörerInnen sowie das Entgegentreten der Dolmetschenden gegenüber diesen Erwartungen untersucht. Mit der vorliegenden Arbeit wird ein Versuch unternommen, von diesen Ansätzen Abstand zu gewinnen. Es sollen vielmehr jene Faktoren, die situationsbedingt entstehen und die sich während der anspruchsvollen Dolmetscharbeit als solche herauskristallisieren, untersucht werden. Diese Herausforderungen sowie die Art und Weise, wie sie tagtäglich von den DolmetscherInnen gemeistert werden, waren für diese Arbeit von Anfang an maßgeblich.

Zur Entstehung dieser Masterarbeit haben einige Menschen durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung beigetragen. An dieser Stelle möchte ich mich bei selbigen bedanken:

Mein Dank gilt zunächst Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker für die Vergabe und die Betreuung dieser Arbeit. Seine fachliche Unterstützung war mir eine große Hilfe.

Herzlich bedanken möchte ich mich ebenso bei meiner Studienkollegin Helena Moravcová für das Korrekturlesen dieser Arbeit und die vielen nützlichen Tipps.

Mein besonderer Dank gilt auch meiner Familie, die mir dieses Studium ermöglicht und mich bei allen Entscheidungen unterstützt hat.

Des Weiteren bedanke ich mich bei meinen Freunden - insbesondere bei Šeila - die mich stets ermutigt haben und mir tatkräftig zur Seite standen.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
EINLEITUNG.....	8
1. GRUNDLAGEN	11
1.1 INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHÖFE ALS DOLMETSCHSETTING...11	
1.2 FORSCHUNGSSTAND.....14	
1.3 GERICHTSDOLMETSCHEN	15
1.4 ANALYSEZIEL	16
2. IMT.....	18
2.1 HISTORISCHE ECKDATEN.....18	
2.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR EINEN VIERSPRACHIGEN PROZESS	19
2.3 TECHNIK.....20	
2.4 SPRACHENDIENST DES IMT.....21	
2.4.1 Anfänge der Gerichtsdolmetschabteilung	21
2.4.2 Organisation der Gerichtsdolmetschabteilung	22
1.4.2.1 <i>Monitor</i>	24
2.4.3 Kontrollmöglichkeiten.....	24
2.4.4 Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen	25
2.4.5 Resümee über die Arbeit der DolmetscherInnen	27
3. IMTFE.....	29
3.1 HISTORISCHE ECKDATEN	29
3.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR OFFIZIELLE SPRACHEN	30
3.3 SPRACHENDIENST DES IMTFE	31
3.3.1 Anfänge der Sprachenabteilung beim IMTFE	31
3.3.2 Organisation der Sprachenabteilung	32
2.3.2.1. <i>Monitor und Language Arbiter</i>	34
3.3.4 Arbeitsbedingungen der Dolmetscher beim IMTFE	35
3.3.5 Resümee über die Arbeit der Dolmetscher beim IMTFE.....	37
4. ICTY.....	39
4.1 ECKDATEN	39
4.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE UND OFFIZIELLE SPRACHEN	40

4.3	TECHNIK.....	41
4.4	SPRACHENDIENST DES ICTY.....	42
4.4.1	Anfänge des Sprachendienstes CLSS.....	43
4.4.2	Organisation des CLSS.....	44
4.4.3	Kontrollmöglichkeiten.....	45
4.4.4	Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen	46
4.4.5	Resümee über die Arbeit der DolmetscherInnen beim ICTY.....	48
5.	HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGEN	50
5.1	HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGEN DER DOLMETSCHABTEILUNG BEIM IMT	50
5.1.1	Übersetzungsarbeit	51
5.1.2	Dolmetschen bei Verhören	52
5.1.3	Erste Erfahrungen mit Simultandolmetschen	53
5.1.4	Sprachliche Schwierigkeiten.....	56
5.1.5	Dolmetschen der Kreuzverhöre	59
5.1.6	Feedback der SimultandolmetschnutzerInnen	61
5.2	HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGEN DER DOLMETSCHABTEILUNG BEIM IMTFE.....	63
5.2.1	Handlungsspielraum der IMTFE-Dolmetscher.....	65
5.2.2	Zusammenarbeit zwischen Monitoren und Dolmetschern	69
5.2.3	Erwartungsanpassung der NutzerInnen	72
5.2.4	Kontrolle und Machtfrage.....	75
5.3	HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGEN FÜR DOLMETSCHERINNEN BEIM ICTY	77
5.3.1	Hybrides Rechtssystem und terminologische Konsistenz	77
5.3.2	Dolmetschstrategien	81
5.3.3	Übersetzungsstrategien.....	85
5.3.4	Schulungen der NutzerInnen	88
5.3.5	Organisationsmanagement bei CLSS	89
6.	KONTRASTIVE ANALYSE	91
6.1	QUALIFIKATION / AUSBILDUNG.....	91
6.2	VORBEREITUNG.....	92
6.3	DOLMETSCHMODI.....	93

6.4	SPRACHLICHE HERAUSFORDERUNGEN.....	95
6.5	RECHTSSYSTEME UND KONSISTENTE TERMINOLOGIE	97
6.6	ADAPTIERUNGSPROZESS VERSUS SCHULUNG DER NUTZERINNEN	98
6.7	SICHERHEITSNETZE FÜR DOLMETSCHQUALITÄT.....	100
6.8	MACHT UND KONTROLLE VERSUS HANDLUNGSSPIELRAUM.....	101
6.9	ORGANISATION DER SPRACHENDIENSTE	102
7.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	105
	BIBLIOGRAPHIE.....	109
	ABSTRACT – DEUTSCH.....	114
	ABSTRACT – ENGLISH.....	115
	CURRICULUM VITAE	116

Abkürzungsverzeichnis

CLSS	<i>Conference and Language Service Section</i>
ICTY	<i>International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia</i>
IMT	Internationales Militärtribunal
IMTFE	<i>International Military Tribunal for the Far East</i>
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KD	Konsekutivdolmetschen
RD	Relaisdolmetschen
SD	Simultandolmetschen

Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit dem Dolmetschen in einem besonderen Setting: dem Gerichtssaalsetting an internationalen Strafgerichtshöfen, konkret an drei der bekanntesten Institutionen dieser Art. Als Prototyp für mehrsprachige Gerichtsprozesse diente das Internationale Militärtribunal (IMT), das in Nürnberg stattfand und auch als der Nürnberger Prozess bekannt ist. Ferner entstand nach diesem Vorläufer das der Öffentlichkeit weniger bekannte Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten (eng. International Military Tribunal for the Far East - IMTFE), das auch als der Tokioter Prozess bezeichnet wird. Der aktuelle Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (eng. International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia - ICTY) rundet schließlich die drei Untersuchungssettings für diese Arbeit ab.

Die internationale Natur dieser Strafgerichtshöfe impliziert die Einbeziehung von verschiedenen Sprachen und Kulturen. Daher ist ein funktionierender Sprachendienst eine tragende Säule der Mission dieser Strafgerichtshöfe, die in der Wiederherstellung von Gerechtigkeit liegt. Gleichzeitig wird wenig Literatur über die Dolmetscharbeit veröffentlicht, weil die Existenz eines internationalen Strafgerichtshofes sehr stark mit politischen Hintergründen zusammenhängt. Dadurch verliert auch die anspruchsvolle DolmetscherInnenarbeit an Sichtbarkeit und wird folglich sogar noch gemindert. Diese Masterarbeit setzt sich zum Ziel, mehr Transparenz in diese Nische zu bringen.

Durch eine fundierte deskriptive Analyse der Dolmetscharbeit bei den drei verschiedenen Strafgerichtshöfen (IMT, IMTFE und ICTY¹) sowie den anschließenden Vergleich sollen letztlich neue Einsichten in die Weiterentwicklung des Berufsstands der Dolmetschenden gewonnen werden.

In Kapitel 1 werden die Grundlagen dieser Arbeit vorgestellt, wobei zunächst die Entstehung der internationalen Strafgerichtshöfe und die Verbindung zur Translationswissenschaft hergestellt werden. Des Weiteren wird der derzeitige Forschungsstand erläutert und theoretische Grundlagen des Gerichtsdolmetschens vorgestellt werden. Anschließend wird auf das Analyseziel explizit eingegangen.

¹ Für diese Arbeit werden die englischen Abkürzungen übernommen, da diese in der Fachliteratur vorherrschen.

In Kapitel 2 werden die historischen und rechtlichen Entstehungsaspekte des ersten internationalen Strafgerichtshofs (IMT) dargestellt. Dadurch wird ersichtlich, warum ein Sprachendienst bei solch einer Institution notwendig ist und wie er in deren Organisation verankert ist. Als nächster Schritt wird in Kapitel 2.4 der Sprachendienst selbst erörtert: seine anfänglichen Umstände, seine Organisation sowie die Arbeitsbedingungen für die Dolmetschenden. Anschließend wird die Arbeit selbiger resümiert (Kapitel 2.4.5), um einen umfassenden Überblick liefern zu können.

Beim zweiten Strafgerichtshof (IMTFE) wird die gleiche Vorgehensweise durchgeführt. In Kapitel 2 werden zuerst historische und rechtliche Grundlagen des Tokioter Prozesses erläutert. Danach werden in Kapitel 3.3 die Entstehungsbedingungen, die Organisation und die Arbeitsbedingungen des IMTFE-Sprachendienstes erläutert. In Kapitel 3.3.5 werden die gewonnenen Erkenntnisse über die Dolmetscharbeit übersichtlich dargestellt.

Ferner wird auch beim dritten Strafgerichtshof (ICTY) die analytische Vorgehensweise wiederholt: Die Kapitel 4 bis 4.3 befassen sich mit historischen und rechtlichen Gründungsvoraussetzungen des ICTY. Die Entstehungsbedingungen sowie die Organisation und die Arbeitsbedingungen in seinem Sprachendienst (CLSS) werden in Kapitel 4.4 ausführlich dargestellt. Anschließend wird in Kapitel 4.5 Bilanz gezogen.

Nach den Kapiteln 2 bis 4, die die Umriss der Dolmetscharbeit in den Sprachendiensten der drei einschlägigen Gerichtshöfe darstellen, werden in Kapitel 5 die häufigsten Herausforderungen in der Dolmetscharbeit sowie die Strategien zu deren Bewältigung für alle drei Sprachendienste eingehend betrachtet. Die DolmetscherInnen in Nürnberg mussten sich mit einer Reihe von situationsbedingten Umständen arrangieren, wie z.B. dem Umgang mit großen Mengen an Übersetzungsmaterial, dem Erlernen der Simultandolmetschtechnik oder sprachlichen Hürden im Gerichtssaal (Kap. 5.1.1 – 5.1.6). Das nächste Kapitel (5.2) erörtert die Probleme und das Zurechtkommen mit diesen in der Dolmetschabteilung des Tokioter Prozesses (IMTFE). Diese Dolmetscher hatten unter anderem mit Umständen wie der Gewöhnung an streng geltende Normen, dem Zusammenarbeiten mit Monitoren oder Misstrauen ihnen gegenüber zu kämpfen. Ob und wie sie diese Hürden gemeistert haben, wird in den Kapiteln 5.2.1 – 5.2.4 dargestellt. Schließlich werden sowohl vorteilhafte als auch unvorteilhafte Begleitumstände der DolmetscherInnenarbeit beim ICTY deskriptiv analysiert, darunter der Umgang mit dem spezifischen ICTY-Rechtssystem, die Erhaltung von konsistenter Terminologie und die Anwendung bestimmter Dolmetsch- und Übersetzungsstrategien (Kap. 5.3.1 – 5.3.5).

In Kapitel 5 findet eine kontrastive Analyse der Dolmetscharbeit bei den drei verschiedenen Sprachdiensten statt.

Die Schlussfolgerungen aus der zielgerichteten Analyse der Dolmetscharbeit bei internationalen Strafgerichtshöfen werden in Kapitel 7 dargestellt. Dabei wird rückblickend auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei einschlägigen Sprachdienste, im Besonderen der drei Dolmetschabteilungen, hingewiesen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wird somit ersichtlich, woraus der Beitrag des Dolmetschens bei internationalen Kriegsverbrecherprozessen besteht und welchen Platz er bei der Erfüllung der Mission von internationalen Strafgerichtshöfen einnimmt.

1. Grundlagen

Um dem primären Ziel dieser Arbeit – dem Vergleichen der DolmetscherInnenarbeit im Setting von drei verschiedenen internationalen Strafgerichtshöfen – gerecht zu werden, ist es zunächst notwendig, das Setting selbst näher zu bestimmen. In diesem Sinne werden hier zuerst die internationalen Strafgerichtshöfe als ein Teil des Völkerstrafrechts erörtert. Im nächsten Schritt wird die Auswahl der drei einschlägigen IStGH für diese Arbeit begründet und der Bezug zur Translationswissenschaft hergestellt. Da sich diese Arbeit primär auf verfügbares Literaturmaterial stützt, wird des Weiteren der bisherige Forschungsstand zu diesem Thema abgehandelt. Anschließend wird noch auf die theoretischen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens, sowohl bei nationalen Gerichten als auch bei internationalen Gerichtshöfen, eingegangen.

1.1 Internationale Strafgerichtshöfe als Dolmetschsetting

Im Folgenden soll eine Überblicksdarstellung der internationalen Strafgerichtshöfe geboten sowie die Auswahl der drei einschlägigen Analysefälle dieser Arbeit – IMT, IMTFE und ICTY – begründet werden.

Ein internationaler Strafgerichtshof (IStGH) ist ein Teil des Völkerstrafrechts. „Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbar Strafbarkeit begründen, ausschließlich oder in anderer Weise regeln.“ (Werle 2007: 35). Nach der heutigen Definition begründen folgende Völkerrechtsverbrechen die unmittelbare Strafbarkeit:

[...] die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Völkermord und das Aggressionsverbrechen. Diese so genannten Kernverbrechen (core crimes) sind ‚die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren‘; sie unterliegen der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs. (vgl. Werle 2007: 36).

Neben der strafrechtlichen Ahndung der genannten Kernverbrechen dient das Völkerstrafrecht auch als ein Schutzmechanismus der allgemeinen Menschenrechte. Es reagiert auf ihre massenhafte Verletzung und tritt dann ein, wenn der traditionelle Schutzmechanismus, die Gerichtsbarkeit eines bestimmten Staats, versagt (vgl. Werle 2007: 54).

Die Entstehung der internationalen Strafgerichtshöfe sowie ihre rapide Verbreitung in den letzten 15 Jahren sind als Folgen der Entwicklung des Völkerrechts und des Völkerstrafrechts einzustufen. Der erste Meilenstein, der in Richtung eines IStGH gelegt wurde, war das

Internationale Militärtribunal (IMT), das von 1945 bis 1946 in Nürnberg geführt wurde. Es entstand als eine Reaktion auf das Bedürfnis nach ausgleichender Gerechtigkeit nach dem 2. Weltkrieg. Unmittelbar darauf (1946-1948) fand auch das der Öffentlichkeit weitaus weniger bekannte Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten (IMTFE) in Tokio statt. Wie das IMT wurde auch das IMTFE vor dem folgenden Hintergrund geführt: Die Verlierstaaten des 2. Weltkriegs wurden von den Siegernationen zur Rechenschaft gezogen. Im Grunde genommen waren das die ersten Ad hoc-Tribunale (vgl. Futamura 2008: 1).

Die Ideen für die juristische Aufarbeitung von Kriegsgräueltaten entstanden bereits vor dem IMT und dem IMTFE, und zwar nach dem 1. Weltkrieg. Aber das Interesse der internationalen Gemeinschaft war noch nicht stark genug, um diese Ideen auch zu verwirklichen. Das Umdenken kam mit der wirkungsvollen Umsetzung des IMT und des darauffolgenden IMTFE. Die Vereinten Nationen (VN) beauftragten die International Law Commission (ILC), einen Entwurf für einen IStGH anzufertigen. Zwar legte die ILC zwei Entwürfe vor, aber mit dem Aufkommen des Kalten Kriegs verschwand auch wieder der Wille zu einem IStGH. Erst 1989 wurde die Idee für einen IStGH erneut aufgegriffen, als Trinidad und Tobago bei der VN-Generalversammlung die Errichtung eines IStGH vorschlugen, mit dem Ziel den weltweiten Drogenhandel leichter ahnden zu können. Nichtsdestotrotz blieb es bei diesem Vorschlag (vgl. Wellisch 2010: 3).

In den frühen Neunzigern des 20. Jahrhunderts zogen der Balkankrieg und die vorgefallenen Kriegsgräueltaten mitten in Europa die Weltaufmerksamkeit auf sich. Als eine unmittelbare Reaktion wurde daraufhin 1993 das ICTY als ein Ad hoc-Gerichtshof der VN gegründet. Ein Jahr später entstand auch sein Pendant – das ICTR (International Criminal Tribunal for Rwanda). Seine Mission ist es, die Kriegsverbrechen in Ruanda zu ahnden. Die Tätigkeit dieser zwei Gerichtshöfe befindet sich bereits in der Endphase. Diese zwei modernen Versionen eines IStGH haben einen grundlegenden Unterschied im Vergleich zu ihren Vorläufern IMT und IMTFE. Es sind nicht mehr die Siegerstaaten eines Kriegs, die über Verlierer urteilen, sondern es werden alle Kriegsparteien, die Kriegsverbrechen begangen haben, angeklagt und rechtlich belangt, und zwar vor einem Gerichtshof der Vereinten Nationen, der die internationale Gemeinschaft vertritt (vgl. Futamura 2008: 3).

Die Existenz von ICTY und ICTR bestätigte erneut den Bedarf nach einem offiziellen IStGH und brachte endgültig den Stein ins Rollen, um dieses Vorhaben zu besiegeln. Wieder im Auftrag der VN entwarf die ILC nach vierjähriger Arbeit ein Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court ICC). 1998 wurde dieses Statut auf der

Römer Konferenz von 120 VN-Mitgliedsstaaten unterzeichnet. Nachdem 60 Staaten diesen Vertrag ratifiziert hatten, konnte der ICC 2003 seine Arbeit aufnehmen (vgl. Huikuri 2006: 36f.). Seine Hauptaufgabe ist es, als ein „ständiges Forum zur direkten Durchsetzung des Völkerstrafrechts“ zu dienen. Der ICC versteht sich jedoch nicht als ein Strafgerichtshof für die Welt, sondern soll vielmehr als ein Notfall- oder Reservegericht dienen (vgl. Werle 2007: 94).

Eine weitere Entwicklung der IStGH sind sog. „internationalisierte“ oder „hybride“ Strafgerichte (eng. hybrid courts). Das sind keine ausschließlich internationalen, sondern gemischt international-nationalen Strafgerichte, die denselben Zweck haben: Kriegsverbrechen ahnden und Menschenrechte wahren (vgl. Werle 2007:114). Diese Art der Strafgerichtshöfe entstand aus der folgenden Situation heraus: Viele der Post-Konflikt-Staaten waren bzw. sind aus personellen, finanziellen und organisatorischen Gründen sowie der politischen Zerrüttung nicht in der Lage, selbstständig Strafgerichte zur Belangung von Kernverbrechen zu errichten. Daher waren bzw. sind sie auf internationale Unterstützung angewiesen (vgl. Dyrchs 2008: 103f.). Auch das ICC-Statut betont, dass der ICC zwar als ein „ständiges Forum“ dient, dass aber die Staaten selbst die Verpflichtung zur Verfolgung von Kriegsverbrechen haben, und dieser auch weitestgehend nachgehen sollten. Zu den „internationalisierten“ Strafgerichten gehören:

- Sonderkammern in Ost-Timor (2000-2004)
- Die hybriden Kammern im Kosovo (seit 2000)
- Außerordentliche Kammern in Kambodscha (seit 2001)
- Sondergerichtshof für Sierra Leone (seit 2002)
- Sondertribunal für den Libanon (seit 2007)
- War Crimes Chamber in Bosnien u. Herzegowina (seit 2005)

(vgl. Werle 2007: 116ff.)

Die Existenz der internationalen und der „hybriden“ Strafgerichtshöfe ist für die Translationswissenschaft aus folgendem Grund interessant: Die Arbeit dieser Gerichtshöfe erfolgt auf mehrsprachiger Basis, was einen Sprachendienst vonnöten macht. Die vorliegende Arbeit untersucht die Arbeit der Dolmetschabteilungen in drei solchen Sprachendiensten, die ein Teil folgender Strafgerichtshöfe waren bzw. sind: des IMT, des IMTFE und des ICTY.

Die Anfangsidee war es, die Umstände des allerersten Sprachendienstes und die eines noch immer tätigen Sprachendienstes zu vergleichen. Dabei standen Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die Entwicklung des Berufsstands der Dolmetschenden im Vordergrund. Bei der Literaturrecherche stellte sich bald heraus, dass das IMTFE über ein einzigartiges Dolmetscharrangement verfügte, das sich grundlegend von den Dolmetschumständen sowohl bei seinem zeitgenössischen IMT-Sprachendienst als auch beim modernen Sprachendienst unterscheidet. Diese Tatsache ermöglichte eine differenziertere Analyse, weshalb auch der IMTFE-Sprachendienst seinen Eingang in diese Arbeit fand.

1.2 Forschungsstand

Das Quellenmaterial für eine dolmetschwissenschaftliche Analyse der drei ausgewählten Sprachendienste war bzw. ist, in unterschiedlicher Menge vorhanden: von einer großen Menge an Material über das IMT bis hin zu sehr wenig über das IMTFE.

Über den Nürnberger Prozess existiert vor allem aus politischen, rechtlichen und historischen Blickwinkeln reichlich Literatur. Die translationswissenschaftliche Forschung zu diesem Thema brachte erst in den zwei letzten Jahrzehnten umfassende selbstständige Arbeiten hervor (Gaiba 1998, Behr & Corpataux 2006, Kalverkämper & Schippel 2008, Herz 2011). Aber auch weitere Publikationen bieten einen eingehenden Blick in diese Thematik aus erster Hand. Zwei der Chefdolmetscher in Nürnberg veröffentlichten ihre Erfahrungen und Erinnerungen an die Dolmetscharbeit beim IMT (Sonnenfeldt 2003, Ramler 2010). Daneben erschienen zahlreiche weitere Veröffentlichungen, die die Dolmetsch- und Übersetzungsarbeit beim IMT aus translationswissenschaftlicher Perspektive erörtern (Bowen & Bowen 1985, Kurz 1985, Skinner 1990, Koch 1992, Vander Elst 2002, Vismann 2004, Radisoglou 2005, Gesse 2005, Rumprecht 2008).

Im Vergleich zum IMT wurde die Dolmetscherarbeit beim IMTFE bis dato sehr wenig untersucht. Bisher haben sich Tomie Watanabe (1998) und Kayoko Takeda (2010) mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Bei Watanabe handelt es sich um eine unveröffentlichte japanischsprachige Masterarbeit, in der vor allem das hierarchische Dolmetscharrangement beschrieben wird und Dolmetschfehler untersucht werden. Takeda hingegen beleuchtet die IMTFE-Dolmetschumstände aus einer sozio-politischen Perspektive. Sie hinterfragt, warum ein hierarchisches Dolmetschsystem beim IMTFE eingeführt wurde und inwieweit sich die Dolmetscher mit der jeweiligen Dolmetschposition arrangieren konnten. Dabei steht vor allem

der Dolmetscher als Mensch im Mittelpunkt und zwar im historischen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext.

Dass die Arbeit der internationalen Strafgerichtshöfe mit hochsensiblen politischen Hintergründen eng verbunden ist und dass dies spärlich veröffentlichte Informationen hinsichtlich der DolmetscherInnenarbeit nach sich zieht, bestätigt der knappe ICTY-bezogene Literaturstand. Obwohl die Arbeit der Dolmetschenden beim ICTY seit fast zwei Jahrzehnten praktiziert wird, finden sich bis jetzt lediglich unselbstständige Veröffentlichungen darüber, hauptsächlich von praktizierenden ICTY-DolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen (Nikolić 2005, Der-Kévorkian 2008, Andres 2011, Elias-Bursać 2012, Hepburn 2012). Aus translativwissenschaftlicher Perspektive beschäftigt sich auch Milicevic (2011) in ihrer Masterarbeit mit der Rolle der DolmetscherInnen sowohl beim IMT als auch beim ICTY. Weitere Forschungsbeiträge vor allem im Hinblick auf die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen in der Dolmetscharbeit sowie die Sprachenplanung beim ICTY leistete Schweda Nicholson (2010). Darüber hinaus setzte sich im Besonderen Stern (2001, 2003, 2004, 2008) mit der Dolmetschpraxis und den theoretischen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens bei internationalen Strafgerichtshöfen – dazu gehört auch das ICTY – auseinander.

1.3 Gerichtsdolmetschen

Die Dolmetschtätigkeit, wie sie bei internationalen Strafgerichtshöfen stattfindet, fällt in den Bereich des Gerichtsdolmetschens:

Interpreting that takes place in judicial settings – courts of all instances, and tribunals that operate in the manner of a court – is referred to as court interpreting or judicial interpreting. [...] The courtroom setting, language and specific court requirements make court interpreting a specialized area that necessitates high competence on the part of the interpreter. (Stern 2011: 325).

Ferner unterscheidet Stern grundsätzlich zwischen zwei Modellen des Gerichtsdolmetschens: dem Gerichtsdolmetschen bei nationalen Gerichten und dem Gerichtsdolmetschen bei internationalen Gerichten. Bei nationalen Gerichten sieht sich das Gericht als eine monolinguale und monolithische rechtliche Körperschaft, in der die DolmetscherIn nicht vorgesehen ist. Als Folge dieser Grundhaltung werden DolmetscherInnen nur auf free-lance-Basis herangezogen, sie haben keine Möglichkeit, im Team zu arbeiten und sie werden wie KommunaldolmetscherInnen entlohnt. Darüber hinaus mangelt es allen Prozessbeteiligten an Verständ-

nis für die DolmetscherInnenarbeit, weshalb sie den Dolmetschenden nur sehr wenig Unterstützung bieten können.

Das Gerichtsdolmetschen bei internationalen Strafgerichten wurde als eine unverzichtbare Vorkehrung für den Nürnberger Prozess von den OrganisatorInnen desselben entwickelt. Im Vergleich zum Dolmetschen bei nationalen Gerichten fand und findet es heute noch unter ganz anderen Bedingungen statt. Die DolmetscherInnen müssen sich einem strengen Auswahlverfahren unterziehen und erhalten gegebenenfalls auch ein Training in der erforderlichen Sprachenkombination, oder ein Training, um den Simultandolmetschmodus zu perfektionieren. Das Dolmetschen erfolgt, wie beim Konferenzdolmetschen, in der Kabine und im Team. Außerdem werden die DolmetscherInnen mit ausreichend Vorbereitungs-material versorgt und über die Natur des anstehenden Falls informiert. Darüber hinaus sorgt das Gericht selbst für eine konstante Erhaltung der hohen Dolmetschqualität (vgl. Stern 2013).

1.4 Analyseziel

Die Zeitspanne zwischen der Aufnahme der Dolmetschtätigkeit beim IMT und der noch immer aktiven Dolmetscharbeit beim ICTY beträgt fast 70 Jahre. Unweigerlich stellen sich Fragen wie: Inwieweit hat sich der DolmetscherInnenberufsstand weiterentwickelt? Inwieweit haben sich Arbeitsanforderungen und -bedingungen sowie der Umgang mit Dolmetscherausforderungen verändert? Inwiefern wurden die Arbeitsumstände optimiert? Und: Inwiefern beeinflussen die politischen Hintergründe eines IStGH die Dolmetscharbeit?

Anhand der verfügbaren Literatur und der theoretischen Grundlagen für das Dolmetschen bei internationalen Strafgerichtshöfen, wird mit dieser Arbeit der Versuch unternommen, Antworten auf diese Fragen zu finden.

Die Vorgangsweise zur Erreichung des Ziels wird die folgende sein: Zunächst wird jeder der drei ausgewählten IStGH samt ihren Sprachendiensten in chronologischer Reihenfolge ausführlich vorgestellt. Im nächsten Schritt wird auf die Dolmetschprobleme aller drei Sprachendienste sowie auf ihre Lösungen intensiv eingegangen. Anschließend wird das Analyseziel durch einen Vergleich zwischen den drei Analysefällen (IMT, IMTFE und ICTY) angestrebt. Dabei werden folgende Kriterien für den Vergleich herangezogen: Qualifikation/Ausbildung, Vorbereitung, Dolmetschmodi, sprachliche Herausforderungen, Rechtssysteme und konsistente Terminologie, Adaptierungsprozess, Schulung der NutzerInnen, Sicher-

heitsnetze für Dolmetschqualität und Organisation der Sprachendienste. Auf Grund des unterschiedlich vorhandenen Literaturmaterials wird kein durchgängiger Vergleich bei jedem einzelnen Kriterium möglich sein. In solchen Fällen findet ein sequentieller Vergleich statt.

2. IMT

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess war ein historisches Ereignis der Superlative: Zum ersten Mal wurde in verschiedenen Fachgebieten gleichzeitig Neuland betreten. Aus historischem Blickwinkel war dieser Prozess der Grundstein für verbindliches Völkerrecht, das bis dahin nicht existiert hatte, sowie für die Errichtung eines länderübergreifenden Gerichtshofes (Internationales Militärtribunal - IMT), um Kriegsverbrecher, die gegen das Völkerrecht verstoßen hatten, strafrechtlich verfolgen zu können (vgl. Herz 2011: 13). Aus juristischer Perspektive stellte vor allem der kulturelle Unterschied in Hinblick auf die ungleichen Rechtssysteme, die angeglichen werden mussten, um ein internationales Völkerrecht zu schaffen, eine Herausforderung dar. Die weltweite Berichterstattung, die das IMT mittels damaliger modernster Übertragungssysteme zu einem Medienereignis machten, und die Installation des aufwendigen Simultandolmetschsystems für eine viersprachige Verdolmetschung, waren aus technischer Sicht ebenfalls neues Terrain (vgl. Behr & Corpataux 2006: 16f.).

Auf Grund des erstmaligen Einsatzes von DolmetscherInnen bei einem der wichtigsten Gerichtsprozesse im 20. Jahrhunderts, dem ersten internationalen Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrecher, und des bis dahin eigentlich noch nicht existierenden Dolmetschmodus Simultandolmetschen hat das IMT für die Translationswissenschaft eine maßgebliche Bedeutung. Denn die Pionierarbeit der ersten SimultandolmetscherInnen, die aus den Blickwinkeln anderer Disziplinen etwas in den Hintergrund geraten war, war es, die das IMT überhaupt erst ermöglichte. Es waren die SimultandolmetscherInnen, die die viersprachige Kommunikation im Gerichtssaal, aber auch darüber hinaus ermöglichten.

2.1 Historische Eckdaten

Bereits gegen Ende 1943 beschlossen die Alliierten des Zweiten Weltkrieges durch die Moskauer Erklärung, die Kriegsverbrechen, verübt von Vertretern des Deutschen Reiches, anzuklagen². Dieses Vorhaben der Hauptalliierten wurde 1945 mit dem Londoner Abkommen sehr präzise konkretisiert. Amerikanische, britische, französische und sowjetische Regierungsvertreter, die sich später in Nürnberg entweder als Richter oder als Chefankläger einfanden, hatten sich in dieser Übereinkunft darauf geeinigt, die Hauptvertreter des NS-Regimes auf Grund von Völkerrechtsverletzung vor dem IMT anklagen zu wollen (vgl. Herz 2011: 29f.). In-

² Zu diesem Zweck wurde auch die United Nations War Crimes Commission 1943 gegründet, um Beweismittel zu sammeln (vgl. Herz 2011: 22).

samt 24 Hauptvertreter des Deutschen Reichs, wie z.B. Hermann Göring, Rudolf Heß oder Joachim von Ribbentrop wurden angeklagt, 22 von ihnen verurteilt (vgl. Gaiba 1998: 171). Vor Verhandlungsbeginn nahm sich ein Angeklagter das Leben und ein weiterer wurde auf Grund seines Gesundheitszustandes für prozessunfähig erklärt (vgl. Gaiba 1998: 27). Die Siegermächte (Vereinigtes Königreich, Sowjetunion, USA und Frankreich) organisierten offiziell gemeinsam das IMT, tatsächlich waren es jedoch die USA, die am meisten zu seiner Errichtung beitrugen. Alle vier Siegermächte entsandten jeweils einen Chefankläger für die gemeinsame Anklagevertretung des Tribunals (vgl. Gaiba 1998: 26f.) und jeweils einen Richter sowie einen Stellvertreter desselbigen für das Richterergremium, aus dem sich der Gerichtshof zusammensetzte (vgl. IMT 1945 Art. 2).

Das IMT dauerte insgesamt 216 Tage, vom 20. November 1945 bis zum 01. Oktober 1946, dem Tag, an dem den Angeklagten ihre Urteile verlesen wurden. Die Eröffnungssitzung fand am 18. Oktober 1945 in Berlin statt, wo sich auch der ständige Sitz des IMT befand (vgl. IMT 1945 Art. 22). Die gesamte Verhandlung wurde jedoch im Justizpalast in Nürnberg geführt, der Stadt, die dem Prozess den Namen geben sollte. Nürnberg wurde vor allem deshalb ausgesucht, weil es über einen fast unzerstörten Justizpalast mit anschließendem Gefängnisgebäude verfügte (vgl. Herz 2011: 37).

2.2 Rechtliche Grundlage für einen viersprachigen Prozess

Das Londoner Übereinkommen umfasste auch das Statut für das IMT, die wichtigste Rechtsgrundlage, die die Anklagepunkte und die Verfahrensgrundregeln genau festlegte. Die vier Anklagepunkte richteten sich gegen die vier Kernverbrechen (vgl. Kap. 1.1), welche laut dem Statut Völkerrechtsverletzungen darstellten (vgl. Herz 2011: 31). Man wollte nicht das gesamte deutsche Volk für die begangenen Gräueltaten während des Zweiten Weltkriegs beschuldigen, jedoch konnten die Hauptvertreter der NS-Führungsrige, wie z. B. Adolf Hitler oder Josef Goebbels, nicht angeklagt werden, da sie sich bereits das Leben genommen hatten. Daher bestimmte das Statut auch, dass die wichtigsten Funktionsträger des NS-Staates, die gegen das Völkerrecht verstoßen hatten, anzuklagen sind. Das Statut legte die persönliche Verantwortlichkeit der Einzelpersonen fest, sodass die Berufung auf den Befehlsnotstand nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt wurde (vgl. IMT 1945 Art. 7).

Des Weiteren legte die Charta fest, in welchen Sprachen das Verfahren zu führen war: „Alle amtlichen Unterlagen müssen in englischer, französischer und russischer Sprache sowie in der Sprache des Angeklagten vorgelegt werden und die Verhandlung muss in diesen Spra-

chen geführt werden.“ (IMT 1945 Art. 25). Neben den offiziellen Sprachen wurden manchmal bei ZeugInnenaussagen auch andere Sprachen wie Polnisch, Bulgarisch, Tschechisch, Ungarisch oder Jiddisch eingesetzt (vgl. Gaiba 1998: 85).

2.3 Technik

Wie schon in Kapitel 1 angedeutet, war das IMT auch aus der technischen Sicht bedeutend. Da sich die damaligen technischen Gegebenheiten direkt auf die Arbeit der Dolmetschenden ausgewirkt hatten, werden diese Umstände nun kurz im Überblick erläutert.

Durch modernste Übertragungsmedien (Rundfunk, Fernsehen oder Zeitungen) konnte zum ersten Mal in der Geschichte ein bedeutendes politisches Ereignis direkt, sowohl im Inland als auch im Ausland, mitverfolgt werden (vgl. Behr & Corpataux 2006: 16f.). Eine weitere technische Neuheit war das Beweismaterial in Form von Film im Gerichtssaal, das bei der Vorführung ebenfalls verdolmetscht wurde (vgl. Gaiba 1998: 81).

Die technischen Voraussetzungen beim IMT, die jedoch die Arbeit der DolmetscherInnen am meisten beeinflussten, waren die ersten Simultandolmetschkabinen. Die OrganisatorInnen kamen schnell zum Schluss, dass jene Simultandolmetschanlage, die einer tragbaren Telefonanlage glich und die bei der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der Zwischenkriegszeit eingesetzt wurde, die Bedürfnisse einer viersprachigen Verdolmetschung im Gerichtssaal nicht decken würde³. Dieses System der Firma IBM wurde bei den Vorbereitungsarbeiten für den Prozess modifiziert (vgl. Gaiba 1998: 35f.) und ca. einen Monat vor Prozessbeginn in Nürnberg geliefert und installiert, sodass die Dolmetschenden ein Training als Vorbereitung auf das Simultandolmetschen beim Prozess absolvieren konnten (vgl. Gaiba 1998: 39). Auch nach der Modifizierung war es ein etwas veraltetes System, das des Öfteren zu technischen Störungen führte, da die Kabel im Gerichtssaal offen verlegt waren und die Prozessteilnehmenden darüber unwillkürlich stolperten (vgl. Bowen & Bowen 1985: 75).⁴

Das Simultandolmetschsystem verfügte über einen Kanal für die Originalsprache und weitere vier Kanäle für die Verdolmetschung in die vier offiziellen Sprachen des Tribunals: Kanal 2 für Englisch, Kanal 3 für Russisch, Kanal 4 für Französisch und Kanal 5 für Deutsch (vgl. Herz 2011: 75). Die ZuhörerInnen konnten von ihrem Platz aus den gewünschten Kanal

³ Das sogenannte Filene-Finlay-System (vgl. Kurz 1996: 20).

⁴ Im Laufe des Prozesses wurde dieses Problem behoben (vgl. Herz 2011: 77).

wählen und diesem per Kopfhörer zuhören. Außerdem waren im Gerichtssaal sechs Mikrofone installiert (vier für die Richterbank, eines für den Zeugenstand und eines für das Rednerpult) (vgl. Kurz 1996: 24). Die Dolmetschanlage wurde von einem Tontechniker gesteuert. Dieser befand sich in einem verglasten Schaltraum im Gerichtssaal und verfolgte aufmerksam alle Vorgänge in diesem, sodass er jeweils der aktuellen RednerIn das Mikrofon zuschalten konnte (vgl. Herz 2011: 77).

2.4 Sprachendienst des IMT

Die größte Herausforderung bei der Durchführung eines viersprachigen Gerichtsprozesses vor den Augen der Öffentlichkeit war die Überwindung der Sprachbarrieren. Laut dem Statut des IMT einigte man sich auf vier offizielle Sprachen: Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch. Um diese Aufgabe zu meistern, richteten die OrganisatorInnen bei den aufwendigen Vorbereitungen für das IMT den Sprachendienst (*Translation Division*) ein. Dieser gliederte sich in:

1. Gerichtsdolmetschabteilung (*Court Interpreting Branch*) – bestehend aus 36 DolmetscherInnen
2. Übersetzungsabteilung (*Translating Branch*) – Übersetzungsabteilung bestehend aus ca. 180 ÜbersetzerInnen,
3. Berichterstattungsabteilung (*Court Reporting Branch*) – die aus etwa 48 GerichtsschreiberInnen bestand und
4. Korrekturabteilung für Protokolle (*Transcript Reviewing Branch*) – ungefähr 100 zusätzliche Angestellte, die die Originalaufnahmen aus dem Gerichtssaal mit den Tonaufnahmen verglichen (vgl. Gaiba 1998: 51f.).

Um der Zielvorgabe dieser Arbeit gerecht zu werden, wird hier primär auf die Gerichtsdolmetschabteilung eingegangen.

2.4.1 Anfänge der Gerichtsdolmetschabteilung

Die Vorbereitungsarbeiten für das IMT waren zeitintensiv sowie äußerst anspruchsvoll. Das oberste Primat für die Realisierung des IMT war jedoch „eine beschleunigte Verhandlung“ (vgl. IMT 1945 Art. 18). Angesichts der Tatsache, dass der Prozess in vier Sprachen geführt

werden sollte, machten sich die Verantwortlichen Gedanken, wie man eine Konsektivdolmetschung in vier Sprachen, die den Prozess um ein vierfaches verlängert hätte, umgehen könnte. Mit der Rekrutierung der DolmetscherInnen beauftragte Justice Jackson, einer der Verantwortlichen für die Prozessorganisation und später beim Prozess amerikanischer Chefankläger, den amerikanischen Oberst Leon Dostert⁵. Er war es, der über das Filene-Finlay-System (siehe Kapitel 1.3) Bescheid wusste und auf die Idee kam, dieses System zu modifizieren, damit man es für Simultandolmetschen nutzen und für das IMT verwenden konnte.

Nachdem die anfängliche und hartnäckige Skepsis der OrganisatorInnen dem Simultandolmetschen gegenüber durch die starke Überzeugungsarbeit Dosterts überwunden war, wagte sich Dostert an die Aufgabe, geeignete Dolmetschende zu finden. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass dies keine einfache Aufgabe war, weil keine Kriterien für die Auswahl der SimultandolmetscherInnen existierten. Hinzu kam, dass sich nur wenige BewerberInnen für das Simultandolmetschen als geeignet erwiesen, nämlich nur eine von zwanzig getesteten KandidatInnen (vgl. Herz 2011: 60), denn „individuals with superior academic background in two languages or excellent document translators were often not suitable, simply because they could not turn instantly to an alternative if the best word or idiom did not come to mind.“ (vgl. Ramler 1988: 438). Die enorme Vorarbeit, geeignete KandidatInnen für eine völlig neue Form des Dolmetschens zu finden und diese auch einzuschulen, fand unter großem Zeitdruck statt und endete am 19. November 1945, einen Tag vor Prozessbeginn (vgl. Gaiba 1998: 52).

2.4.2 Organisation der Gerichtsdolmetschabteilung

Die Dolmetschorganisation war folgenderweise aufgebaut: Insgesamt 36 DolmetscherInnen wurden für das Simultandolmetschen in drei Teams zu je zwölf Personen eingeteilt. Diese drei Teams wechselten sich nach einem Rotationsprinzip ab. Ein Team dolmetschte im Gerichtssaal, das zweite Team saß im Nebenzimmer und verfolgte die Verhandlungen, damit es für den Fall, dass eine DolmetscherIn im Gerichtssaal ausfällt, jederzeit einspringen konnte. Zwei Teams hatten also zur gleichen Zeit Dienst, während das dritte Team dienstfrei hatte. Diese Regel änderte sich im Laufe des Prozesses. Die Dolmetschenden wurden am dritten Tag nicht im Gerichtssaal, sondern für andere Aufgaben eingesetzt, z.B. für Vergleiche der

⁵ Dostert war bis dahin Dolmetscher von General Eisenhower, tätig als Professor an der Georgetown University in Washington D.C. und verantwortlich für den Sprachendienst im Verteidigungsministerium der USA (vgl. Gaiba 1998:35).

Protokolle mit ihren auf Tonbänder aufgenommenen Dolmetschleistungen, die Übersetzung der Dokumente oder private Beratung der Richter (vgl. Gaiba 1998: 70ff.).

Zusätzlich gab es noch ungefähr zwölf weitere KonsekutivdolmetscherInnen, die für Sprachen eingesetzt wurden, welche keine offiziellen Sprachen des IMT waren, dennoch aber bei Zeugenbefragungen vorkamen, wie z.B. Polnisch oder Jiddisch (vgl. Gaiba 1998: 51).

Die damaligen ersten Dolmetschkabinen waren eigentlich Pulte, die durch Glasscheiben von einander getrennt und nach oben hin offen waren. Es gab insgesamt vier Dolmetschkabinen, die nach Sprachen organisiert waren. Diese Kabinen waren im Gerichtssaal in zwei Reihen platziert. In der vorderen Reihe befanden sich die englische und die russische Kabine und in der hinteren Reihe die deutsche und die französische (vgl. Herz 2011: 80).

In jeder der vier Dolmetschkabinen gab es Platz für drei DolmetscherInnen, und die Kabinen waren zu jeder Zeit voll besetzt. So deckte zum Beispiel die englische Kabine folgende Sprachrichtungen ab: Deutsch-Englisch, Französisch-Englisch und Russisch-Englisch. Die anderen Kabinen funktionierten nach dem gleichen Prinzip. Um eine hohe Qualität der Dolmetschungen zu gewährleisten und um den Dolmetschenden die Anstrengung des Hin- und Herwechsels zwischen zwei Sprachen zu ersparen, dolmetschten diese immer aus der Fremdsprache in die eigene Muttersprache (vgl. Behr & Corpataux 2006: 36).

Ein zweites Dolmetschteam befand sich, wie vorhin erwähnt, im Nebenraum und stand auf Abruf bereit. Dieses verfolgte das Geschehen im Gerichtssaal mittels Kopfhörer. Im Falle, dass die Leistung einer DolmetscherIn im Gerichtssaal nachließ, emotional oder erschöpfungsbedingt, wurden DolmetscherInnen aus dem zweiten Team eingesetzt. Während sie der Arbeit ihrer KollegInnen im Gerichtssaal zuhörten, konnten sich Dolmetschende des zweiten Teams bestimmte wiederkehrende Begriffe aufschreiben und auf diese Weise Glossare anfertigen, wodurch die Kontinuität des Vokabulars stets verbessert wurde (vgl. Gaiba 1998: 71).

Die Dolmetschkabinen befanden sich in einer Ecke des Gerichtssaales, von wo aus die DolmetscherInnen direkte Sicht auf das Profil der Angeklagten hatten. Schräg links von den Pulten hatten die Dolmetschenden Sicht auf die Richterbank und die Anklägerpulte. Der Zeugenstand und die Leinwand, auf die das Beweismaterial projiziert wurde, waren jedoch von den Dolmetschkabinen aus nicht zu sehen, da sie sich auf derselben Seite des Gerichtssaales wie die DolmetscherInnen selbst befanden (vgl. Behr & Corpataux 2006: 35). Dieser Umstand erschwerte natürlich die Arbeit der Dolmetschenden.

1.4.2.1 Monitor

Aus Zuschauerperspektive im Gerichtssaal befand sich rechts von den Dolmetschkabinen der Monitor. Diese Funktion des Monitors wurde noch vor Verhandlungsbeginn eingeführt. Über Kopfhörer hörte der Monitor laufend den Dolmetschungen zu und konnte eingreifen, falls die DolmetscherInnen dem Sprachtempo der RednerIn nicht folgen konnten.

Das Eingreifen des Monitors bestand darin, dass er von seinem Platz aus ein gelbes oder rotes Licht, welches sich auf der Richterbank befand, betätigen konnte. Das gelbe Licht signalisierte der RednerIn, dass sie langsamer sprechen oder Pausen zwischen den Fragen und Antworten einlegen sollte, damit die Dolmetschenden ihrem Sprachtempo gerecht werden konnten. Wenn der Monitor das rote Licht betätigte, bedeutete dies, dass die RednerIn die letzten Sätze wiederholen musste bzw. dass die Verhandlung für einige Minuten unterbrochen werden musste, damit die DolmetscherIn wieder die Fassung erlangen und weiter dolmetschen konnte (vgl. Gaiba 1998: 77 ff.).

Außerdem hatte der Monitor die Aufgabe, eine DolmetscherIn zu ersetzen, falls diese der emotionalen Belastung angesichts bestimmter Inhalte nicht standhalten konnte oder zu erschöpft war, was manchmal durchaus vorkam. Weitere Aufgaben des Monitors waren die Zusammenstellung der Dolmetschteams, die vollständige Besetzung der Kabinen bei jeder Gerichtssitzung und die Aushändigung der Prozessdokumente für die bevorstehende Gerichtssitzung an die DolmetscherInnen, um ihnen die Arbeit zu erleichtern (vgl. Behr & Corpataux 2006: 39f.).

2.4.3 Kontrollmöglichkeiten

Da das IMT ein politisches Großereignis war, das bewusst intendiert die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit anzog und bei dem das noch unbekannte und unerprobte Simultandolmetschen zum Einsatz kam, arbeiteten die OrganisatorInnen ein ausgeklügeltes System aus, mit welchem die Dolmetschungen im Nachhinein kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden konnten. Dadurch konnten eventuelle Fehler in Protokollen ausgebessert werden.

Darüber hinaus gab es die elektronische Aufnahme. Jedes im Gerichtssaal gesprochene Wort, das durch den *verbatim channel* zu hören war (sog. Originalkanalaufnahmen), wurde auf Tonband aufgenommen. Diese Aufnahmen sind heute in verschiedenen Nationalarchiven zu finden. Außerdem wurden Dolmetschleistungen, die über andere Sprachkanäle liefen,

ebenfalls auf Magnettonbänder im Nebenzimmer aufgenommen. Leider existieren diese Aufnahmen heute nicht mehr. Zudem waren im Gerichtssaal drei Kameras installiert, mittels derer Bild- und Tonaufnahmen erstellt wurden (vgl. Gaiba 1998: 95f.).

Die gedolmetschten Texte wurden zusätzlich zu den Tonaufnahmen von GerichtsschreiberInnen auf Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch stenografisch festgehalten. Die GerichtsschreiberInnen wechselten einander alle 15-20 Minuten ab. Unmittelbar nach dem Verlassen des Gerichtssaales transkribierten die GerichtsschreiberInnen ihre Notizen. Daraufhin wurden die Verhandlungsmitschriften abgetippt und kamen anschließend in die Korrekturabteilung, wo sie mit den Originalkanalaufnahmen verglichen wurden. Hier wurden auch ggf. Korrekturen der Dolmetschleistungen vorgenommen, am Prozessanfang von Mitarbeitern der Korrekturabteilung und später von den DolmetscherInnen selbst (vgl. Herz 2011: 92).

Nach dieser Überarbeitung wurden die Protokolle in allen Verhandlungssprachen allen Prozessbeteiligten zugänglich gemacht. Die am Prozessanfang notwendigen 48 Std. für die Protokollfertigstellung wurden nach einigen Monaten verkürzt, sodass am Ende eines jeden Verhandlungstages die Protokolle in vier Sprachen den Richtern, der Anklage und der Verteidigung zur Verfügung standen (vgl. Gaiba 1998: 97).

2.4.4 Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen

Die Dolmetschenden, die beim IMT tätig waren, hatten mit einer Reihe von Herausforderungen zu kämpfen: Neben der Tatsache, dass sie die ersten Maßstäbe auf dem Gebiet des heute allgemein bekannten und damals noch völlig neuen Modus Simultandolmetschen setzten (vgl. Ramler 2010: 76), mussten sie unter Bedingungen arbeiten, die dem heutigen Standard noch nicht entsprachen. Dazu zählen die Umstände in den Simultandolmetschkabinen, Arbeitszeiten in den Kabinen und außerhalb, verschiedene Aufgaben, Unterkunft, Gehalt, aber auch die psychische Belastung. Aus pragmatischen Gründen wird hier nur kurz auf drei der genannten Arbeitsbedingungen eingegangen.

Wie bereits in Kapitel 3.2 angedeutet, saßen die DolmetscherInnen in den ersten SD-Kabinen auf sehr engem Raum nebeneinander. Da die Kabinen nach oben hin offen waren, wurden die Dolmetschenden von den Stimmen ihrer Kolleginnen aus den Nebenkabinen oder anderen Geräuschen im Gerichtssaal bei ihrer Arbeit behindert. Aus diesem Grund sprachen die DolmetscherInnen möglichst leise und so nah wie möglich ins Mikrofon. In den kleinen

Kabinen war wenig Platz und es gab keine Lüftungsanlagen. Dieser Umstand führte unweigerlich dazu, dass die DolmetscherInnen ihre Leistung bei hohen Temperaturen und schlechter Luft erbringen mussten (vgl. Behr & Corpataux 2006: 34).

Des Weiteren war das Aufgabengebiet der Dolmetschenden breit gefächert. Die MitarbeiterInnen der Gerichtsdolmetschabteilung waren nicht nur für die Kommunikation im Gerichtssaal verantwortlich, also zwischen Gericht und Angeklagten, sondern auch für die Kommunikation zwischen den Richtern, da diese nicht dieselbe Sprache sprachen (vgl. Bowen & Bowen 1985: 74f.). Aus diesem Grund wurden Dolmetschende auch außerhalb des Gerichtssaals eingesetzt, wie z.B. bei Beratungen der Richter oder geschlossenen Gerichtssitzungen. Folglich wurde im Laufe des Prozesses ein Simultandolmetschsystem auch im Beratungsraum der Richter installiert (vgl. Behr & Corpataux 2006: 40). Neben dem Simultandolmetschen gab es auch andere Aufgabenfelder für DolmetscherInnen, bei welchen das Konsekutivdolmetschen eingesetzt wurde. Dazu gehörte das Dolmetschen bei Vernehmungen der Angeklagten und ZeugInnen im Vorverfahren (vgl. Ramler 2010: 64f.).

Ebenso wurden die Dolmetschenden manchmal von der Anklage als Ermittlungsbeamte eingesetzt bzw. wurden sie beauftragt, in anderen Ländern Einwilligungen für ZeugInnenaussagen einzuholen (vgl. Gaiba 1998: 71). Schließlich gehörte auch das Übersetzen von Beweismaterial zu den Aufgabenfeldern der DolmetscherInnen. Im Vorfeld des Prozesses musste eine ungeheure Anzahl von Dokumenten übersetzt werden (vgl. Herz 2011: 115), aber auch während des Prozesses bekamen die Dolmetschenden Texte, die von der Anklage oder der Verteidigung in der Verhandlung verlesen werden sollten, vorab zum Übersetzen⁶ (vgl. Gaiba 1998: 85f.).

Eine Tatsache, die ebenfalls besonders interessant ist, ist die Arbeitszeit in den SD-Kabinen. Wie in Kapitel 3.2 erklärt, wurden die DolmetscherInnen in drei Teams aufgeteilt. Zwei Teams waren diensthabend, während das dritte Team an diesem Tag frei hatte. Die Dolmetschenden der zwei diensthabenden Teams wechselten einander beim Simultandolmetschen nach jeweils fünfundachtzigminütigen Schichten ab (vgl. Gaiba 1998: 70f.). Um die tägliche Tagungszeit des Gerichtes zu decken (10-17 Uhr), gab es insgesamt pro Tag vier solcher Schichten. Die Teams kamen also zwei Mal pro Tag zum Einsatz, indem sie einander abwechselten. Im Vergleich zum heutigen Standard von 30 Minuten pro Dolmetschschicht

⁶ Auf diese Weise konnten sie dann dem Tempo eines verlesenen Textes in der Verhandlung folgen, indem sie synchron mit der RednerIn die übersetzte Version des Textes vorlasen. Gaiba (1998) spricht von *pre-translated speeches*.

mussten die DolmetscherInnen des Nürnberger Prozesses eine fast dreifache Konzentrationsleistung erbringen, wobei die Anzahl der Stunden in der SD-Kabine um die Hälfte niedriger war als heute (vgl. Gaiba 1998: 71).

Schließlich ist auch der Faktor der psychischen Belastung beim IMT nicht zu unterschätzen, denn diese war präsent und nicht unerheblich. Viele der DolmetscherInnen waren entweder selbst Opfer oder hatten Familienangehörige in Konzentrationslagern verloren. Auf Grund dieser schrecklichen Erfahrungen war es nicht leicht für sie, die Angeklagten zu dolmetschen. Die DolmetscherInnen mussten sich bemühen, ihre Emotionen zurückzuhalten und ihre Arbeit seriös – nach bestem Wissen und Gewissen – zu verrichten (vgl. Behr & Corpataux 2006: 39). Aber auch jene unter ihnen, die zum ersten Mal mit den Kriegsgräueltaten in Berührung kamen, bekamen manchmal durch die Natur der zu dolmetschenden Aussagen hervorgerufene Albträume oder gerieten in eine Art Starre beim Dolmetschen (vgl. Gaiba 1998: 81).

2.4.5 Resümee über die Arbeit der DolmetscherInnen

Die Arbeit der Dolmetschenden beim IMT ist durchaus als Pionierarbeit zu verstehen, angesichts der Tatsache, dass sich diese ersten SimultandolmetscherInnen auf ein unerforschtes Terrain begaben. Das IMT wurde in der Literatur ausgiebig behandelt und es bietet sich auch aus dem translationswissenschaftlichem Blickwinkel jede Menge Material an, um die damalige Arbeit der Dolmetschenden sowie damit zusammenhängende Faktoren, wie Arbeitsbedingungen, Tätigkeitsfelder, emotionales Befinden oder Profile der DolmetscherInnen, zu untersuchen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeit der Gerichtsdolmetschabteilung sehr gut durchdacht und organisiert war. Dieser Umstand wirkte sich direkt auf die Arbeit der DolmetscherInnen aus bzw. erleichterte diese. Dazu gehören die im Vorfeld abgehaltenen Simultandolmetschtrainings, um sich auf diese schwierige Aufgabe vorzubereiten, oder die Rolle des Monitors, um das Dolmetschsystem zu überwachen und jederzeit eingreifen zu können, falls es zu Unterbrechungen der Dolmetschungen kam, wie z.B. aus technischen Gründen, auf Grund des hohen RednerInnentempos oder verursacht durch erschöpfungsbedingten Konzentrationsmangel der DolmetscherIn. Einerseits wurde durch die ausgezeichnete Organisation des Dolmetschsystems der Leistungsdruck bei Dolmetschenden reduziert, immerhin waren sie zum einen dem internationalen Militärtribunal gegenüber, zum anderen in den Augen der Öffentlichkeit für eine viersprachige Kommunikation verantwortlich, doch

andererseits war das eine verantwortungsvolle Aufgabe, mit der sie zum ersten Mal und ohne vorherige Maßstäbe konfrontiert wurden und bei der sie auf Grund extremer Eindrücke ihre Gefühle zurückhalten mussten, was wiederum zu einem starken Leistungsdruck geführt haben muss.

3. IMTFE

Da die Achsenmächte des Zweiten Weltkriegs, zu denen auch Japan gehörte, den Krieg gegen die Alliierten verloren hatten, forderten die Siegerstaaten, allen voran die USA, eine Bestrafung der japanischen Kriegsverbrecher (vgl. Kittel 2004: 43). Aus diesem Grund wurde das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten (*International Military Tribunal for the Far East* – IMTFE) gegründet. Der bekannteste Kriegsverbrecherprozess in Japan ist, in der Fachliteratur, unter dem Namen Tokioter Prozess oder Tokioter Kriegsverbrechertribunal (vgl. Takeda 2009: 193) bekannt. Wie schon bei den Nürnberger Prozessen war auch dieses internationale Setting der Öffentlichkeit zugänglich, zog allerdings im Vergleich zum IMT nur einen Bruchteil der Aufmerksamkeit auf sich. In Japan selbst wurde der Tokioter Prozess als eine „unvermeidliche Naturkatastrophe“ (vgl. Kittel 2004: 47) rezipiert.

In jeglicher Art Fachliteratur wurde das IMTFE weitaus weniger behandelt, obwohl er genauso wie das IMT einen bedeutenden geschichtlichen Beitrag geleistet hat. Der Grund hierfür ist der spärliche Zugang zu den Prozessunterlagen. Die Bemühungen der US-Regierung, die Gerichtsakten zu veröffentlichen, hielten sich im Vergleich zum IMT in Grenzen (vgl. Futamura 2008: 9f.).

3.1 Historische Eckdaten

Das IMTFE dauerte von 3. Mai 1946 bis zum letzten Tag der achttägigen Urteilsverkündung am 12. Nov. 1948 - 417 Tage insgesamt (vgl. Futamura 2008: 54). Zeitlich gesehen war das IMTFE zweieinhalbmal länger als das IMT (Nov. 1945 – Okt. 1946). Als Hauptursache dafür werden neben den Problemen mit dem anglo-amerikanischen Recht, nach dem das Verfahren geführt wurde, auch die Sprach- und Übersetzungsprobleme angeführt (vgl. Kittel 2004: 44).

Vergleichbar mit dem IMT, bei dem den Angeklagten, die einst Festreden im Nürnberger Justizpalast hielten, im selbigen Palast der Prozess gemacht wurde, wurde für das IMTFE das Auditorium Maximum der früheren Kaiserlichen Militärakademie als symbolhafter Ort für den Tribunalsitz ausgewählt. Denn etliche der zunächst 28 Angeklagten des Tokioter Prozesses⁷ hielten ihre Festreden genau an diesem Ort ab (Kittel 2004: 44).

⁷ Von den zunächst 28 Angeklagten verstarben zwei im Laufe des Prozesses, während einer auf Grund eines Nervenzusammenbruchs für prozessunfähig erklärt wurde.

Unter den verurteilten 25 Angeklagten der sogenannten Kategorie A (Hauptkriegsverbrecher), die zum Tode, einer lebenslangen oder einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurden, befanden sich – wie auch beim IMT – ehemalige führende politische und militärische Funktionsträger⁸, dieses Mal Japans.

Ferner setzte sich das Tribunal aus einem elfköpfigen Richtergremium zusammen. Jeweils ein Richter wurde stellvertretend für einen Unterzeichnerstaat der Kapitulationserklärung Japans⁹ entsandt. Der Australische Richter Sir William Webb hatte das Richterpräsidium inne. Die Staatsanwaltschaft bestand aus einem Team und war ebenfalls multinational, wobei der Chefankläger Joseph Keenan, wie auch Justice Robert Jackson beim IMT, aus den USA kam.

3.2 Rechtliche Grundlage für offizielle Sprachen

Durch die Potsdamer Erklärung vom 26. Juli 1945 erklärten die Alliierten zum ersten Mal der Weltöffentlichkeit, dass japanische Kriegsverbrechen geahndet und die Täter mit aller Härte bestraft würden (vgl. Futamura 2008: 53). Nach der Unterzeichnung der Kapitulation Japans am 2. September 1945 war der Weg für die Besetzung Japans frei, wobei zum Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungsmächte der amerikanische General Douglas MacArthur ernannt wurde.

Unter seiner Leitung wurde die rechtliche Grundlage für das IMTFE geschaffen, das IMTFE-Statut, das am 19. Januar 1946 veröffentlicht und nach dem Nürnberger Statut ausgearbeitet wurde. Die drei Anklagepunkte des Statuts umfassten: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Futamura 2008: 53f.).

Außerdem legte das Statut fest, dass das Verfahren in englischer und japanischer Sprache geführt wird: „Language. The trial and related proceedings shall be conducted in English and in the language of the accused. Translations of documents and other papers shall be provided as needed and requested.“ (IMTFE 1946 Artikel 9b).

Es wurden jedoch auch nicht offizielle Sprachen vor Gericht eingesetzt und zwar bei ZeugInnenaussagen oder wenn Vertreter des Anklageteams ihre Reden hielten: Dies waren

⁸ Vier ehemalige Premierminister (wobei der prominenteste Angeklagte Tojo Hideki war), elf Minister, zwei Ex-Botschafter und acht frühere Generäle.

⁹ Die Unterzeichnerstaaten: USA, Sowjetunion, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Niederlande, Republik China, Australien, Neuseeland, Kanada, Indien, Philippinen (vgl. Kittel 2004: 44).

Chinesisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch, Russisch und Mongolisch (vgl. Takeda 2010b:17f.).

3.3 Sprachendienst des IMTFE

Das Tokioter Tribunal wurde hauptsächlich von den amerikanischen Besatzungstruppen ins Leben gerufen. Diese Tatsache spiegelt sich auch in der Organisation des IMTFE wider (vgl. Takeda 2007a: 248). Durch das IMTFE-Statut wurde bereits die Gliederung der Zuständigkeiten des Tokioter Tribunals festgesetzt. Im Artikel 3 wird klar angeführt, dass der Generalsekretär, ein US-Oberst, die Aufsicht über Sekretäre, Beamte, Dolmetscher, etc. hat und dass das Sekretariat für administrative Tätigkeiten, wie Führung und Aufbewahrung der Gerichtsakten, verantwortlich ist.

Anlehnend ans Sekretariat wurden außerdem die Abteilungen für Reproduktion, Filmaufnahmen und Sprachen geführt. Die Sprachenabteilung hatte einen US-Militäroffizier als Vorgesetzten, der Dolmetscher und Monitore für bevorstehende Gerichtssitzungen des Tribunals organisierte (vgl. Takeda 2010a: 11).

3.3.1 Anfänge der Sprachenabteilung beim IMTFE

Auf Grund der Tatsache, dass es zu dieser Zeit in Tokio an ausgebildeten und erfahrenen DolmetscherInnen mangelte, mussten sich die OrganisatorInnen, wenn auch ungern, ans Japanische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wenden, um geeignetes Personal für die Dolmetschabteilung zu finden (vgl. Takeda 2007a: 248). Da die Besatzungsmächte vor den Augen der Öffentlichkeit nicht als abhängig von der Hilfe des von ihnen okkupierten Landes erscheinen wollten und ihre Oberhand als Machthaber in dieser komplexen Situation bewahren wollten, arrangierten sie eine ausgeklügelte hierarchische Struktur der Gerichtsdolmetschabteilung mit Dolmetschern, Monitoren und einem Schiedsgremium (*interpreters, monitors and language arbiter board*)¹⁰ (siehe Kapitel 5.2.1).

Wie beim Nürnberger Prozess wurden auch vor Beginn des Tokioter Prozesses Übungsverhandlungen abgehalten, allerdings nur während der Rekrutierungsphase im Jänner und Februar 1946 (vgl. Takeda 2009: 195) mit dem Ziel geeignete Dolmetscher auszuwählen. Der Test bestand darin, dass ein Bewerber eine Stellungnahme des Richters, Anklägers oder

¹⁰ Alle Angestellten sowie der Leiter der Sprachenabteilung, waren ausschließlich Männer, weshalb im Folgenden die männliche Form dieser Substantive verwendet wird (vgl. Watanabe 2009: 62).

Verteidigers zu dolmetschen hatte, wobei andere Bewerber die Rollen der Justizvertreter spielten (vgl. Watanabe 2009: 61). Falls die Bewerber den Test bestanden, wurden sie von der Sprachenabteilung des IMTFE eingestellt und zwar mit einer dreimonatigen Probezeit.

3.3.2 Organisation der Sprachenabteilung

Die Organisation der Sprachenabteilung beim IMTFE stellte einen großen Unterschied zu den Vorkehrungen in Nürnberg dar. Die OrganisatorInnen des Tokioter Prozesses überdachten nicht alle Details, die für die Sprachenabteilung bzw. für den Prozess selbst von großer Bedeutung waren. Davon zeugt ein Telegramm an die Sprachenabteilung in Nürnberg im August 1946, also rund drei Monate nach Prozessbeginn in Tokio. Die IMTFE-OrganisatorInnen stellten in diesem Telegramm eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Organisation des Dolmetschsystems in Nürnberg. Anlass für dieses Telegramm waren die auf Grund von mangelhaften oder ungenauen Dolmetschleistungen häufigen Unterbrechungen des Gerichtsverfahrens (vgl. Takeda 2010b: 18ff.). Die OrganisatorInnen des Tokioter Prozesses setzten sich also mit der Organisation des Dolmetschsystems im Laufe des Prozesses auseinander, nachdem sie dahinter gekommen waren, dass das bestehende Dolmetschsystem die Bedürfnisse des Prozesses nicht abdeckte.

Beim IMTFE war es aus der Sicht der Verantwortlichen viel wichtiger das Vertrauen der NutzerInnen zu gewährleisten. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Überprüfungsmechanismen beim Dolmetschen eingeführt.

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, mussten auf Grund des Personalmangels beim IMTFE auch japanische Staatsangehörige als Dolmetscher herangezogen werden. Angesichts der Tatsache, dass diese japanischen Dolmetscher nun von den IMTFE-OrganisatorInnen bzw. den Siegerstaaten des 2. Weltkriegs angestellt wurden, und das unmittelbar nach dem Krieg, kam die Frage des Interessenkonfliktes auf. Das zog unweigerlich das Misstrauen der IMTFE-OrganisatorInnen nach sich. Um dem Mangel an gemeinsamen Interessen entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die japanischen Dolmetscher ihre „Macht“ nicht missbrauchen, die ihnen in diesem Fall das formale internationale Setting verlieh, wurde von den OrganisatorInnen ein Gefüge geschaffen, um die Arbeit der Dolmetscher zu überwachen und sie davon abzuhalten, in „böser Absicht“ zu handeln (vgl. Takeda 2010b: 132 ff.).

Dieses Gefüge bestand darin, dass die Sprachenabteilung dreigliedrig organisiert war. Über die Dolmetschleistungen der japanischen Dolmetscher wachten Monitore, die bei jeder

Gerichtssitzung mit den Dolmetschern in der Kabine saßen. Die Monitore kamen aus den Reihen der *Kibei Nisei*¹¹. Sie beherrschten zwar sehr gut die englische und die japanische Sprache, waren jedoch selbst unter Verdacht, „pro-japanisch“ zu handeln. Das dritte Glied im hierarchischen Gefüge des IMTFE stellten die Mitglieder des *Language Arbitration Board* dar. Sie waren US-amerikanische Militäroffiziere, zu deren Aufgaben es gehörte, bei Disputen über Übersetzungen und Dolmetschungen eine Lösung zu finden, aber auch die *Nisei*-Monitore durch ihre Funktion davon abzuhalten, zu sehr den Angeklagten entgegenkommend zu sein (vgl. Takeda 2010a: 13).

Nicht zuletzt fungierte die Hierarchie zwischen den Sprachmittlern der IMTFE-Sprachenabteilung sowohl als eine Vorkehrung gegen eventuelle Manipulation der Kommunikation im Gerichtssaal als auch zur Demonstration der US-militärischen Vorherrschaft.

Laut den Verhandlungsprotokollen des Tribunals gab es insgesamt 27 japanisch-englische Dolmetscher, von denen aber nur eine geringe Anzahl regelmäßig während des Prozesses arbeitete (vgl. Takeda 2010a: 11). Außerdem gab es insgesamt vier Monitore und drei *Language Arbiters* (vgl. Takeda 2010b: 59-63).

Der vorherrschende Dolmetschmodus beim IMTFE war Konsekutivdolmetschen, weil das Tribunal zum Schluss kam, dass das Simultandolmetschen zwischen Englisch und Japanisch, auf Grund großer Unterschiede in den Satzstrukturen dieser zwei Sprachen, eine unmögliche Aufgabe gewesen wäre. Außerdem konnten die Monitore eine Konsekutivdolmetschung jederzeit unterbrechen, was beim Simultandolmetschen nicht der Fall war. Der Modus Simultandolmetschen wurde jedoch eingesetzt, wenn bereits vorher übersetzte Texte während der Verhandlung vorgelesen werden sollten (vgl. Takeda 2010b: 37f.). Es handelte sich also vielmehr um eine simultane Verlesung eines vorübersetzten Textes, wobei nur der Monitor diese Aufgabe verrichtete. Außerdem wurde dieser Modus eingesetzt, wenn der sowjetische Richter, der weder der englischen noch der japanischen Sprache mächtig war, an den Verhandlungen teilnahm. Aber auch das Relaisdolmetschen war beim IMTFE durchaus vertreten. Eine Aussage auf Japanisch oder Chinesisch wurde zuerst konsekutiv ins Englische gedolmetscht und dann aus dem Englischen wieder konsekutiv ins Chinesische oder Japanische (vgl. Takeda 2010b: 17f.). Ferner wurde der Relaismodus auch bei Aussagen auf Niederländisch oder Mongolisch eingesetzt, wobei entweder Englisch oder Russisch Pivotsprachen waren (vgl. Takeda 2010b: 26).

¹¹ Japanische Amerikaner der zweiten Generation, die in den USA geboren wurden, jedoch in Japan ihre Primär- und Sekundärbildung erhielten und anschließend wieder in die USA zurückkehrten.

2.3.2.1. Monitor und Language Arbiter

Die Sorge über die „Unparteilichkeit“ der japanischen Dolmetscher beim IMTFE sowie das Erscheinen in der Öffentlichkeit als „abhängig von der besiegten Nation“ veranlasste die IMTFE-OrganisatorInnen dazu, vier Monitore einzustellen (vgl. Takeda 2007a: 249). Die Monitore kamen aus den Reihen der *Kibei Nisei*. Zu dieser Zeit standen Amerikaner japanischer Herkunft unter Verdacht, „pro-japanisch“ zu sein, und die *Kibei Nisei* standen auf Grund ihres früheren Aufenthalts in Japan unter noch größerem Druck (vgl. Takeda 2009: 197). Jegliche unter Verdacht stehenden Personen kamen in der Nachkriegszeit in Internierungslager, was auch das Schicksal dreier der vier IMTFE-Monitore war.

Um den Internierungslagern zu entkommen, meldeten sich die Monitore freiwillig als Lehrende für die Japanische Sprache in US-Militärschulen. Aber auch in dieser Funktion mussten sie gegen Vorurteile und Verdacht auf Illoyalität kämpfen (vgl. Takeda 2009: 197). Da jedoch beim IMTFE dringend qualifizierte Sprachkundige benötigt wurden, zog man die *Kibei Nisei*-Monitore heran, um die Arbeit der japanischen Dolmetscher zu beaufsichtigen und gegebenenfalls zu korrigieren. Ein weiterer Grund hierfür war, dass der Sprachenabteilungsleiter selbst kein Japanisch verstand (vgl. Takeda 2009: 196).

Zu den Aufgaben der Monitore zählte neben der präzisen und aufmerksamen Mitverfolgung der Dolmetscherarbeit die Unterbrechung der Dolmetschung sowie ihre Korrektur, die Koordinierung der Sprechenden im Gerichtssaal und die Hinzufügung von Erklärungen zu gedolmetschten Passagen für Prozessteilnehmende. Des Weiteren lasen die Monitore die bereits im Vorhinein übersetzten Anklageschriften, Eröffnungsplädoyers, Urteile und andere vorbereitete Aussagen simultan vor (vgl. Takeda 2007a: 249).

Als dritte Sprachmittlergruppe wurde eine Art Schiedsgremium (*Language Arbitration Board*) als oberste Entscheidungsinstanz bei Übersetzungs- und Dolmetschunstimmgigkeiten eingeführt. Dieses Gremium setzte sich aus drei Mitgliedern zusammen: einem Sprachenabteilungsmitglied – dem *Language Arbiter* – und jeweils einem Vertreter aus den Reihen der Verteidigung und der Anklage. Die Aufgabe des Schiedsgremiums war es, bei Streitfragen über übersetzte oder gedolmetschte Passagen eine Entscheidung zu fällen. Wenn ein Übersetzer oder gedolmetschter Text von der Anklage oder der Verteidigung angefochten wurde, übermittelte der Tribunalpräsident diesen Text dem Schiedsgremium. Dieses zog sich daraufhin zu Beratungen zurück, wonach der *Language Arbiter* die Entscheidung während der nächsten Gerichtssitzung verkündete (vgl. Takeda 2009: 194-197). Zusätzlich zu dieser Auf-

gabe überwachte das Schiedsgremium auch die Arbeit der Monitore, da diese unter Verdacht standen, Sympathien für japanische Angeklagte zu hegen.

Durch die Schaffung einer hierarchischen Struktur in der Sprachenabteilung ließ das Tribunal die japanischen Dolmetscher von den Monitoren kontrollieren, und die Arbeit der Monitore wurde aufmerksam von den Mitgliedern des Schlichtungsgremiums verfolgt. Diese Hierarchie erinnerte die Dolmetscher und die Monitore daran, stets „neutral“ bei ihrer Arbeit zu bleiben (vgl. Takeda 2007a: 249f.).

3.3.4 Arbeitsbedingungen der Dolmetscher beim IMTFE

Wenn man die Arbeit der japanischen Dolmetscher genauer unter die Lupe nimmt, fällt als erstes folgende Tatsache auf: Keiner von ihnen war ein ausgebildeter Dolmetscher. Sie hatten zwar alle einen bilingualen Hintergrund, entweder in ihrer Familie oder während ihrer Ausbildung erhalten, aber bevor sie beim IMTFE angestellt wurden, hatten sie keinerlei Erfahrung als professionelle Dolmetscher gehabt (vgl. Takeda 2007a: 253f.).

Vom Tribunal erhielten sie auch keinerlei Training oder Einschulung für ihre bevorstehende Arbeit. Sie mussten sich die Kompetenzen, die sie für ihre Arbeit brauchten, selbst im Laufe des Prozesses aneignen. Dabei erhielten sie von den Prozessteilnehmenden eine Art Feedback (vgl. Takeda 2007a: 254). Im Folgenden wird nun näher auf die Arbeitsbedingungen der Dolmetscher eingegangen.

Zu Beginn des Prozesses waren weder Dolmetschkabinen noch das für eine Verdolmetschung notwendige Verkabelungssystem installiert worden. Deshalb arbeiteten die Dolmetscher im ersten Monat des Prozesses von einem Tisch aus, der sich zwischen dem Zeugenstand und dem Tisch der Staatsanwaltschaft im Erdgeschoss des Saales befand. Für die Dolmetscher war es schwer, das Prozessgeschehen zu verfolgen, weil der Lärmpegel von diesem Standpunkt aus recht hoch war (vgl. Takeda 2010b: 33).

Die Installation der Simultandolmetschkabinen scheint beim IMTFE in Phasen stattgefunden zu haben. In der ersten Phase wurden während der Prozessunterbrechung Kopfhörer mit Mikrofonen und Druckknöpfe für drei verschiedene Kanäle an den Sitzen im Gerichtssaal angebracht. Der Dolmetschertisch bekam eine Glasabdeckung. In der nächsten Phase wurden kleine rote Lampen auf dem Tisch des Tribunalpräsidenten, auf dem Zeugenstand und am Rednerpult für Anklage- und Verteidigungsvertreter installiert. Ein brennendes Licht zeigte

an, dass die Dolmetschung im Gang war, ein blinkendes Licht signalisierte dem Redner, eine Pause zu machen, damit der Dolmetscher seiner Rede folgen konnte.

In der nächsten Phase wurde die Glaskabine für Dolmetscher komplett umgebaut, so dass daraus eine große Dolmetschkabine entstand. Dabei wurde auch eine Klimaanlage installiert. In der großen Dolmetschkabine arbeiteten Dolmetscher, Monitore und Gerichtsschreiber gemeinsam. Die technische Ausrüstung für die Dolmetschkabine lieferte, wie auch beim IMT, die Firma IBM (vgl. Takeda 2010b: 34-37).

Bei jeder Gerichtssitzung wurden zwei bis vier Dolmetscher für die Morgen- und die Nachmittagssitzung eingeteilt. Unter der Leitung des anwesenden Monitors wechselten sich die Dolmetscher in einem flexiblen Zeitintervall von etwa 30 Minuten ab. Jener saß mit in der Kabine neben den Gerichtsschreibern. Einige Dolmetscher dolmetschten konsekutiv in beide Richtungen, also ins Englische und ins Japanische, während andere wiederum nur in eine Sprachrichtung arbeiteten. Dies hing zumeist von der Kompetenz des Dolmetschers und vom Schwierigkeitsgrad der zu dolmetschenden Rede ab. Die Dolmetscher hatten zwei Tage hintereinander Dienst und am dritten Tag dienstfrei. Jeder von ihnen arbeitete vier Tage die Woche. Der Sprachenabteilungsleiter stellte die Dolmetschteams zusammen (vgl. Takeda 2010b: 38f.).

Darüber hinaus ist der Faktor der psychischen Belastung, der die Dolmetscher beim IMTFE ausgesetzt waren, nicht zu unterschätzen, denn das IMTFE war ein vom US-Militär organisierter Strafgerichtshof, der die japanische Kriegsführungsriege vor Gericht stellte. Dabei arbeiteten die japanischen Dolmetscher im Dienst der Siegerstaaten und gegen ihre ehemaligen Vorgesetzten, was zu innerem Druck geführt haben muss.

Besonders prekär war jedoch die Lage für die *Kibei Nisei*-Monitore, da sie unter komplexen Umständen zum IMTFE gekommen waren. Sie wurden in Amerika nach dem Angriff auf Pearl Harbor 1941 in Internierungslager zwangsumgesiedelt. In den Lagern wurden sie von der US-Armee rekrutiert, auf Grund ihrer Zweisprachigkeit und ihrer Ausbildung als Lehrende in der japanischen Schule des US-Militärgeheimdienstes zu arbeiten. Während des Kriegs arbeiteten diese *Kibei Nisei* für die amerikanische Seite (sie übersetzten sichergestellte Dokumente, entschlüsselten Geheimcodes und verhörten japanische Gefangene), während ihre Familienangehörigen und Freunde Insassen in Internierungslagern waren. Einerseits wurden sie von der japanischen Seite als Verräter angesehen und andererseits waren sie auf der

amerikanischen Seite unter ständigem Verdacht, nicht loyal der US-Armee gegenüber zu sein (vgl. Takeda 2010a: 15).

Mit diesem Hintergrund kamen drei von vier Monitoren zum IMTFE. Die psychische Belastung dieser Menschen, die von den Amerikanern als „feindliche Ausländer“ (vgl. Takeda 2009: 197) angesehen wurden, war sicherlich vor und während des Prozesses, da sie hier auch vom Schlichtungsgremium überwacht wurden, enorm.

3.3.5 Resümee über die Arbeit der Dolmetscher beim IMTFE

Die OrganisatorInnen ließen die Weltöffentlichkeit sehr wohl am IMTFE teilhaben und zwar vorwiegend während seiner Dauer. Die spärlich veröffentlichten Dokumente im Nachhinein zeugen eher vom Gegenteil. Im Vergleich zum IMT ließ die Organisation des Tokioter Prozesses einiges zu wünschen übrig. Der beste Beweis ist das Telegramm an das IMT in Nürnberg mit einer Reihe von organisatorischen Fragen drei Monate nach Verhandlungsbeginn in Tokio.

Viel wichtiger für die OrganisatorInnen war jedoch, die „Macht“ der Dolmetscher, die aus dem besonderen Setting entstand, auf ein Minimum zu reduzieren. Demzufolge führten sie ein hierarchisches Gefüge im Dolmetschsystem ein. Auf diese Weise sollte das Vertrauen der OrganisatorInnen bzw. NutzerInnen der Dolmetschleistungen in die Genauigkeit sowie Unparteilichkeit der Dolmetscher gewährleistet werden.

Ob das letztendlich gelungen ist, ist fraglich. Selbst nach 60 Jahren seit seiner Schließung bleibt das IMTFE in den Augen der Weltöffentlichkeit und in Japan selbst eine kontroverse Sache. Der Vorwurf der Siegerjustiz¹² hält sich hartnäckig.

Aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht läßt die besondere Konstellation des Dolmetschsystems beim IMTFE dazu ein, mehr über das Leben und die Arbeit der am IMTFE beteiligten Dolmetscher zu erfahren. Insbesondere deswegen, weil die IMTFE-ArbeitgeberInnen auf die Dolmetschleistungen dieser Dolmetscher angewiesen waren, jedoch an deren Unparteilichkeit und Genauigkeit beim Übertragen der Informationen in die Zielsprache zweifelten. Daraus folgt, dass die Dolmetscher ihre ohnehin höchst anspruchsvolle Arbeit unter großem psychischen Druck verrichteten.

¹² Koichi Miyazawa spricht im Fall des Tokioter Prozesses von politischer Justiz, die zugunsten der Besatzungspolitik geführt wurde. Er vertritt die Meinung, dass es eine amerikanische Tradition sei, die Kriegsgegner anzuklagen und zu bestrafen, weil sie den Krieg geführt haben (vgl. Miyazawa 1996: 74f.).

4. ICTY

Die Balkankonflikte in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts forderten zum ersten Mal nach Nürnberg und Tokio die Errichtung eines internationalen Gerichtshofs zwecks Strafverfolgung von Kriegsverbrechen. Der offizielle Name dieses Gerichtshofs lautet Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und ist in der Fachliteratur hauptsächlich unter dem englischen Akronym ICTY (The International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) zu finden, weshalb das Akronym ICTY in dieser Arbeit übernommen wird.

ICTY ist der erste internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen, der gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde. Mit der Verabschiedung der Resolution 827 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien am 25. Mai 1993 der ICTY errichtet. Die Mission des ICTY ist es, zur Wiederversöhnung im ehemaligen Kriegsgebiet beizutragen sowie Frieden und Sicherheit zu fördern, indem Personen, welche für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, strafrechtlich belangt werden. Außerdem sollen weitere Verbrechen aufgedeckt werden, damit den Opfern Gerechtigkeit widerfährt.

Geschaffen nach dem Vorbild der Internationalen Militärtribunale in Nürnberg und Tokio, konnten die OrganisatorInnen des ICTY auf wertvolle Erfahrungen zurückgreifen, und das Vermächtnis des ICTY bereits sichtbar: Heute dient ICTY als eine Grundlage für die Errichtung anderer ähnlicher Institutionen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen.

4.1 Eckdaten

Wie bereits erwähnt, wurde der ICTY 1993 geschaffen und existiert heute noch, also bereits seit 19 Jahren. Die Notwendigkeit der längeren Existenz des Kriegsverbrechertribunals resultiert aus der schleppenden Verhaftung der Hauptkriegsverbrecher. Dem liegt vor allem die langanhaltende schleppende Zusammenarbeit mit den ehemaligen jugoslawischen Republiken zugrunde. Außerdem hat sich der Balkankonflikt von einer ehemaligen Republik auf die andere übertragen (1991-2001), was zu einer kontinuierlichen Ausweitung der Anklageschrift bis 2004 beitrug (vgl. ICTY Office of the Prosecutor).

Eine Besonderheit des ICTY ist, dass, obwohl 1993 errichtet, seine Zuständigkeit die strafrechtliche Verfolgung der natürlichen Personen, die Kriegsverbrechen ab 1991 auf dem Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen haben, umfasst (vgl. ICTY 1993 Art. 1

und Art. 6). Diese örtliche und zeitliche Begrenzung des ICTY macht ihn zu einem *ad hoc*-Gericht.

Bis heute wurden insgesamt 161 Personen angeklagt, von denen 126 Personen bereits der Prozess gemacht wurde und 35 sich noch im laufenden Verfahren befinden (vgl. ICTY Key Figures). Die Schließung des ICTY wird für das Jahr 2016 erwartet, wenn nach dem heutigen Informationsstand das letzte Berufungsverfahren geführt wird (vgl. ICTY Completion Strategy).

Nach Artikel 29 der UNO-Charta ist ICTY ein Unterorgan der UNO, das seinen Sitz in Den Haag hat. Ferner setzt sich ICTY aus drei Organen zusammen: den Kammern (*Chambers*), der Anklagebehörde (*Office of the Prosecutor*) und der Kanzlei (*Registry*). Das letzte Organ ist für Organisation, Verwaltung und Hilfsdienste den Kammern und der Anklagebehörde gegenüber zuständig.

Laut Artikel 12 des ICTY-Statuts bestehen die Kammern (drei Strafkammern und eine Berufungskammer) aus max. 16 ständigen und max. zwölf *ad litem* RichterInnen¹³, wobei nicht mehr als eine Angehörige desselben Staates sein darf. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Aus den Reihen der ständigen RichterInnen wird der Präsident des Tribunals gewählt, der als Vertreter nach außen fungiert (vgl. ICTY 1993 Art. 14).

Des Weiteren wird die Anklagebehörde von einer ChefanklägerIn geleitet, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für vier Jahre ernannt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ChefanklägerIn ist ein unabhängiges Organ des ICTY, das Kriegsverbrechen aufdecken und Anklage vor dem ICTY erheben soll (vgl. ICTY 1993 Art. 16).

4.2 Rechtliche Grundlage und offizielle Sprachen

Die Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 umfasste auch die rechtliche Grundlage des ICTY, sein Statut. Durch das Statut wurden Zuständigkeiten, Organisation und die Arbeitsweise des Tribunals festgelegt.

¹³ RichterInnen, die auf Grund ihrer Fachkompetenz die ständigen Richter in ihrer Arbeit unterstützen. (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Ad_litem).

Ebenfalls wurden in diesem offiziellen Dokument die vier Anklagepunkte definiert: schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wie die vorherigen Statuten (von Nürnberg und Tokio) sieht auch das ICTY-Statut die individuelle Verantwortlichkeit der Angeklagten vor.

Im Jänner 2012 beschäftigte ICTY 869 Angestellte¹⁴ aus 76 verschiedenen Ländern (vgl. ICTY The Cost of Justice). Obwohl die offiziellen Arbeitssprachen des ICTY Englisch und Französisch sind (vgl. ICTY 1993 Art. 33), überwiegt deutlich die Verwendung der englischen Sprache, da die meisten Entscheidungen auf Englisch verkündet werden und die meisten AnklägerInnen sowie AnwältInnen Englisch gebrauchen (vgl. Der-Kévorkian 2008).

Neben den offiziellen Sprachen werden jedoch auch andere Sprachen vor Gericht gebraucht, die keinen offiziellen Status haben. Regel 3 der Verfahrens- und Beweisregeln des ICTY sieht die Verwendung anderer Sprachen vor (vgl. ICTY Rules of Procedure and Evidence 2011). Dazu gehört zum einen BKS (Bosnisch / Kroatisch / Serbisch) und zum anderen Albanisch und/oder Mazedonisch¹⁵, da die Mehrheit der Angeklagten und der ZeugInnen diese Sprachen als Muttersprache hat. Es kommen aber auch andere Sprachen wie Russisch, Niederländisch, Deutsch, Italienisch, Polnisch, Norwegisch oder Spanisch zum Einsatz und zwar wenn ZeugInnen ihre Aussage in diesen Sprachen machen möchten (vgl. Schweda Nicholson 2010: 45).

4.3 Technik

ICTY ist ein Strafgerichtshof des 21. Jahrhunderts. Dementsprechend sind die drei Gerichtssäle des ICTY und die Dolmetschkabinen aus technischer Sicht bestens ausgerüstet. So befindet sich z.B. vor jedem Prozessteilnehmenden neben den Kopfhörern mit Mikrofon auch ein Monitor. In jeder Dolmetschkabine sind jeweils zwei solcher Monitore platziert (vgl. Nikolić 2005: 7). Auf allen Monitoren erscheint in Echtzeit jedes im Gerichtssaal gesprochene Wort, das in englischer Sprache transkribiert wurde, die sog. „LiveNotes“ der GerichtsschreiberIn. Die DolmetscherInnen haben somit die Möglichkeit, wenn sie in ihrer Wiedergabe etwas zurückliegen, die notwendigen Informationen einzuholen, um wieder mit dem RednerIntempo

¹⁴ Im Jahr 2005 waren es ca. 1400 Angestellte, wovon etwa 140 zum Sprachendienst CLSS gehörten (vgl. Nikolić 2005: 6).

¹⁵ Diese zwei Sprachen werden beim ICTY zusammen angeführt. Es gibt eine Dolmetschkabine für diese Sprachen (vgl. ICTY Courtroom Broadcast).

Schritt zu halten. Außerdem gibt es in jeder Dolmetschkabine ein Telefon, sodass während einer Gerichtssitzung die KollegInnen in der Kabine die Übersetzungsabteilung konsultieren können, um z.B. etwaige Referenzen einzuholen (vgl. Stern 2001).

Ferner bietet ICTY im Rahmen seiner Transparenzpolitik der Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Gerichtssitzungen „live“ über das Internet zu sehen und zu hören. Die Urteilsverkündung und das erstmalige Erscheinen des Angeklagten vor Gericht werden in Echtzeit übertragen. Alle anderen Gerichtssitzungen können mit einer 30minütigen Verzögerung¹⁶ ebenfalls online verfolgt werden (vgl. ICTY Courtroom Broadcast).

Ein weiteres Beispiel für die moderne technische Ausrüstung ist die Datenbank des ICTY für alle rechtlichen Unterlagen. So kann z.B. eine ÜbersetzerIn ein Memory Tool oder - was beim ICTY gebräuchlicher ist - MS Word verwenden, um eine Übersetzung anzufertigen. Danach wird die ausgedruckte Version der Übersetzung von einer LektorIn (*reviser*) händisch korrigiert, wonach die ÜbersetzerIn die Korrekturen an dem ursprünglichen, von ihr übersetzten elektronischen Dokument vornimmt. Das fertiggestellte Dokument wird anschließend von MitarbeiterInnen der Kanzlei in die Datenbank des ICTY hochgeladen, auf die alle Angestellten des Gerichtshofs Zugriff haben (vgl. Dér-Kevorkian 2008).

4.4 Sprachendienst des ICTY

Wie in Kapitel 5.1 erwähnt, besteht ICTY aus 3 Organen: den Kammern, der Anklagebehörde und der Kanzlei. Der Sprachendienst des ICTY Conference and Language Service Section (CLSS) gehört zur Kanzlei. Seine Aufgabe ist es, allen ICTY-Organen mit Sprachdienstleistungen zur Seite zu stehen. Dazu gehören Übersetzen, Dolmetschen und Gerichtsberichterstattung (vgl. Nikolić 2005: 6). Nach dem Stand vom 20.05.2011 hat CLSS 140 MitarbeiterInnen und ist in fünf Abteilungen gegliedert:

1. Übersetzungsabteilung für Englisch (*English Translation Unit*)
2. Übersetzungsabteilung für BKS (*BCS Translation Unit*)
3. Übersetzungsabteilung für Französisch (*French Translation Unit*)
4. Dolmetschabteilung (*Interpretation Unit*)

¹⁶ Diese Verzögerung ist eine Maßnahme, um vertrauliche Informationen zu schützen.

5. Abteilung für Referenz- und Terminologiefragen sowie für Dokumentenverarbeitung
(*Reference, Terminology and Document Processing Unit*)

Diese Abteilungen decken die Verwendung der offiziellen (Englisch und Französisch) und nicht offiziellen Sprachen (BKS und Albanisch/Mazedonisch) des ICTY ab. Der Gebrauch von anderen Sprachen vor Gericht (Niederländisch, Russisch, Italienisch, Spanisch etc.) wird nach Bedarf von außen gedeckt (vgl. IAMLADP Directory of Member Organizations).

4.4.1 Anfänge des Sprachendienstes CLSS

Heute verfügt ICTY über ein ausführliches Regelwerk für Arbeitsnormen (Arbeitsstunden pro Tag, Arbeitstage pro Woche, Größe der SD-Kabinen etc.) der DolmetscherInnen, den ICTY-Verhaltenskodex (*Code of Ethics*). Dieser war allerdings nicht von Anfang an gegeben, sondern ist erst im Jahr 1999 entstanden, nachdem eine Reihe von Anfangs- und Auswahlhürden gemeistert worden war (vgl. Schweda Nicholson 2010: 42).

Seit den ersten Eignungstests wird viel sehr Wert auf die hohe fachliche Qualifikation der Dolmetschenden gelegt. Obwohl der internationale Bedarf an DolmetscherInnen mit den Arbeitssprachen BKS vor Gründung des ICTY eher gering war, bemühten sich die OrganisatorInnen des ICTY, z.B. mit Hilfe von internationaler Anwerbung, geeignetes Personal für den Sprachendienst zu finden. Die Voraussetzungen für eine Einstellung umfassten bzw. umfassen heute noch einen Universitätsabschluss im Dolmetschen bzw. Übersetzen mit erforderlicher Sprachkombination (Englisch, Französisch und BKS). Dieser Standard hat sich bis heute bewährt. Die Mehrheit der am ICTY tätigen Dolmetschenden hat entweder Universitätsabschlüsse im Dolmetschen oder Übersetzen oder sie haben eine langjährige Erfahrung in diesem Gebiet durch vorherige Anstellungen (z.B. beim jugoslawischen Außenministerium). Außerdem sind viele der ICTY-DolmetscherInnen Mitglieder des AIIC, was auch von einem hohen Konferenzdolmetschstandard zeugt.

Des Weiteren müssen sich alle BewerberInnen einem Test unterziehen, sodass anschließend eine adäquate DolmetscherInnenauswahl getroffen werden kann. Von großem Vorteil für die BewerberInnen sind bereits im justiziellen Umfeld gesammelte Erfahrungen mit Opfern und ZeugInnen oder Erfahrungen mit der Übersetzung von Texten aus dem Bereich des Rechts (vgl. Stern 2001).

4.4.2 Organisation des CLSS

Die Arbeit der Dolmetschenden beim CLSS ist durchaus breit gefächert. Dies liegt nicht nur an verschiedenen Dolmetschmodi (Simultan-, Relais- und Konsektivdolmetschen), die den DolmetscherInnen abverlangt werden, sondern auch an den Einsatzfeldern der Dolmetschenden (Gerichtssaal, Hafteinheiten des ICTY oder Feldeinsätze). Infolge der Thematik, die vor dem ICTY verhandelt wird, ist Stress ein wesentlicher Bestandteil eines DolmetscherInnenalltags beim ICTY (vgl. Schweda Nicholson 2010: 37).

Das Simultandolmetschen wird ausschließlich im Gerichtssaal praktiziert. Angesichts der Tatsache, dass bei einer Gerichtssitzung drei oder vier Sprachen zum Einsatz kommen, war Simultandolmetschen die effizienteste Möglichkeit, um das Verfahren zu beschleunigen. Im Jahr 2005 wurden alle drei Gerichtssäle des ICTY umgebaut. Seit diesem Ausbau ist es möglich, das Verfahren gleichzeitig gegen bis zu 18 Angeklagte zu führen. Dabei wurden in jedem Gerichtssaal die SD-Kabinen auf vier Stück pro Gerichtssaal aufgestockt (Englische, Französische, BKS und Albanische/Mazedonische Kabine) (vgl. Schweda Nicholson 2010: 45f.).

Die Dolmetschteams bestehen aus je zwei bis drei Dolmetschenden pro Dolmetschkabine, wie z.B. bei der französischen Kabine, die am meisten ausgelastet ist (vgl. Nikolić 2005: 7). Sie wechseln sich in einem 30minütigen Takt ab, wobei diejenige DolmetscherIn, die gerade nicht dolmetscht, der Originalrede zuhört und der KollegIn als eine Stütze¹⁷ zur Seite steht (vgl. ICTY Translation and Interpretation).

Ferner kommt das Relaisdolmetschen des Öfteren im Gerichtssaal zum Einsatz. In der Regel sind DolmetscherInnen, die aus zwei Arbeitssprachen dolmetschen, z.B. aus dem Englischen und BKS ins Französische, sehr rar. Wenn eine ZeugIn z.B. auf Deutsch ihre Aussage machen möchte, jedoch keine Dolmetschenden verfügbar sind, die aus dem Deutschen ins BKS übertragen, sondern nur solche, die aus dem Deutschen ins Englische dolmetschen, wird Englisch als Pivotsprache eingesetzt. Die Dolmetschung wird aus dem Deutschen ins Englische übertragen und zeitgleich aus dem Englischen ins Französische, BKS und Albanische/Mazedonische. Das Relaisdolmetschen hat sich beim ICTY bewährt, auf Grund der Tatsache, dass viele Sprachen mit einer geringen Anzahl von DolmetscherInnen abgedeckt werden (vgl. Schweda Nicholson 2010: 45).

¹⁷ Das sind zumeist Notizen der KollegIn von Zahlen oder schwierigen Ausdrücken (vgl. Stern 2001).

Außerdem wird auch der Konsekutivmodus eingesetzt, wie z.B. bei Befragungen von Zeugen und Verdächtigen oder bei verschiedenen Besprechungen außerhalb des Gerichtssaals (vgl. Nikolić 2005: 7). Des Weiteren wird auf diesen Modus bei Feldeinsätzen des ICTY zurückgegriffen. Während der Ermittlungsphase eines Falles arbeiten ErmittlerInnen der Anklagebehörde und Dolmetschende zusammen, um eine wirkungsvolle Kommunikation mit den ZeugInnen zu erreichen. Die DolmetscherInnen werden für einen Ermittlungsfall (oder eine Reihe von Ermittlungsfällen) von ihrer Dolmetschabteilung für die gesamte Dauer der Untersuchung ins Ermittlungsteam versetzt. Dies hat zur Folge, dass die Dolmetschenden einerseits ein umfassendes Hintergrundwissen über die Fälle bekommen und andererseits die Arbeit der ErmittlerInnen durch das kulturelle Know-How der DolmetscherInnen ermöglicht und enorm erleichtert wird (vgl. Stern 2001).

4.4.3 Kontrollmöglichkeiten

Beim ICTY stellt die Qualität sowohl beim Übersetzen als auch beim Dolmetschen den oberste Primat dar. Der Fehlerspielraum liegt nahezu bei Null, da sich jeder eventuelle Fehler auf das Schicksal der/des Angeklagten auswirken kann. Der Schwerpunkt bei den Kontrollmöglichkeiten beim ICTY liegt auf einer möglichst frühen Fehlerentdeckung und -korrektur.

So z.B. ermöglichen die „LiveNotes“, die auf allen Bildschirmen im Gerichtssaal in Echtzeit erscheinen (siehe Kapitel 5.3), der DolmetscherIn oder der KabinenkollegIn, Fehler während einer Dolmetschung zu entdecken und sie in den nächsten Paar Sätzen auszubessern. Für den Fall, dass es sich um schwerwiegende, nicht korrigierte Fehler handelt, gibt es die Möglichkeit, diese der DolmetschabteilungsleiterIn mitzuteilen, welche dann das Gericht darüber informiert (vgl. Stern 2001). Dabei werden auch die DolmetscherInnen selbst ermutigt, jegliche Mehrdeutigkeiten, die bei einer Übertragung in eine andere Sprache entstehen, dem Gericht mitzuteilen (vgl. Code of Ethics 1999 Art.6.2).

Ein weiterer Artikel des ICTY-Verhaltenskodexes fordert DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen auf, bei Unklarheiten nach einer Wiederholung oder Umformulierung bzw. einer Erklärung zu fragen (vgl. Code of Ethics 1999 Art. 10 [2b]). Sie dürfen also das Verfahren unterbrechen, wenn es im Sinne der Beseitigung von Unklarheiten geschieht. Eine umfassende Qualitätskontrolle ist auch beim Übersetzen von Dokumenten gegeben. Jede professionell erstellte Übersetzung wird von einer LektorIn, die eine MuttersprachlerIn der Zielsprache ist, korrekturgelesen, bevor sie in die Datenbank des ICTY hochgeladen wird.

Des Weiteren befindet sich in jedem Gerichtssaal eine Kabine, von der aus Ton- und Bildaufnahmen des gesamten Verfahrens gesichert werden. In jedem Gerichtssaal gibt es sechs Kameras, die von der Ton- und BildtechnikerIn (*audio-visual director*) aus der schalldichten Audio-Video-Kabine heraus gesteuert werden. Die Ton- und BildtechnikerIn ist eine MitarbeiterIn der Kanzlei und in Bezug auf das Verfahren unparteiisch (vgl. ICTY Courtroom Technology).

4.4.4 Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen

Die Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen beim ICTY, vor allem im Hinblick auf die Berufsethik, sind im ICTY-Verhaltenskodex (*Code of Ethics*) detailliert ausgearbeitet worden. Dieser wurde erst 1999 (den ICTY gibt es seit 1993) mit dem Zweck eingeführt, professionelle Verhaltens- und Arbeitsstandards für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu setzen. Im Folgenden werden in Anlehnung an den ICTY-Verhaltenskodex weitere Dolmetscharbeitsbedingungen näher erläutert: die hohe Qualitätssicherung der Sprachdienstleistungen, Schulung der ZuhörerInnen und psychische Belastung.

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, ist die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistung beim ICTY von wesentlicher Bedeutung. Neben der Tatsache, dass ausschließlich hochqualifizierte DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen überhaupt zum Auswahlverfahren beim ICTY (vgl. Kapitel 4.4.1) zugelassen werden, wird viel Wert auf Weiterentwicklung ihrer Expertise gelegt. Im Laufe der Zeit haben die CLSS-MitarbeiterInnen ihre Arbeitsmethoden stets verbessert und optimiert. Dazu gehört z.B. die Zusammenstellung von verschiedenen Glossaren (vgl. Stern 2001). Unterschiedliche Sprach- und Kulturkreise sowie unterschiedliche Rechtssysteme stellen immer wieder Herausforderungen für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen dar. Die Überwindung dieser sprachlichen und kulturellen Barrieren spiegelt sich in der kontinuierlichen Weiterentwicklung des internen Wortschatzes beim ICTY wider. Dieser Wortschatz ist ein sprachliches Hybrid, das von Außenstehenden oder Neuankömmlingen beim ICTY nicht unbedingt sofort verstanden wird. Dieser wird als *ICTY-Speak* bezeichnet (vgl. Stern 2004: 72).

Ausschlaggebend für die Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus beim Dolmetschen und Übersetzen ist jedoch die Vorbereitung. Auch der ICTY-Verhaltenskodex sieht das im Artikel 9.2 vor: „Interpreters and translators shall ascertain beforehand what may be expected of them during impending assignments, and undertake necessary preparations.“ Die Dolmetschenden beim ICTY unterziehen sich einer langen Vorbereitung, bevor sie im Gerichtssaal

simultan dolmetschen. Manche von ihnen arbeiten zunächst als ÜbersetzerInnen oder KonsektivdolmetscherInnen, was ihnen ermöglicht, sich intensiv mit dem rechtlichen Diskurs auseinanderzusetzen. Wenn sie dann in die Kabine wechseln, bleiben die meisten der SimultandolmetscherInnen dabei, zumindest einen Tag wöchentlich als ÜbersetzerIn oder Dokument-EditorIn zu arbeiten. Dies hilft ihnen dabei, hinsichtlich der ICTY-Thematik auf dem Laufenden zu bleiben (vgl. Stern 2001). Auch die ÜbersetzerInnen müssen, bevor sie überhaupt mit einer Übersetzung anfangen, eine ausführliche Recherche machen, da die Dokumente komplexe rechtliche Argumentationen enthalten und ÜbersetzerInnen keine JuristInnen sind (vgl. Der-Kévorkian 2008). Die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen müssen den Hintergrund und den Zusammenhang zwischen dem Gesagten und dem Geschriebenen verstehen, um eine bestmögliche Dolmetschung bzw. Übersetzung anzufertigen (vgl. Schweda Nicholson 2010: 39).

Eine weitere ICTY-Praxis erleichtert ebenfalls die Arbeit der Dolmetschenden: die Schulung der NutzerInnen. Bevor das tatsächliche Verfahren im Gerichtssaal beginnt, werden sogenannte Einführungskurse (*induction courses*) für Prozessteilnehmende abgehalten, damit selbige über die besondere Konstellation im Gerichtssaal unterrichtet werden. Dazu gehört auch die Arbeit mit den SimultandolmetscherInnen bzw. was von dieser erwartet wird (vgl. Nikolić 2005: 8). Die ZuhörerInnen lernen dabei, dass das Simultandolmetschen abhängig vom Sprachtempo der RednerIn und eine bestmögliche Dolmetschleistung nur dann gegeben ist, wenn in der Ausgangssprache verschachtelte Sätze, wie sie etwa bei Kreuzverhören im Common Law¹⁸ üblich sind, vermieden werden. Dazu gehört auch die Bereitstellung der Textkopien, die im Gerichtssaal vorgelesen oder zitiert werden, für DolmetscherInnen (vgl. Nikolić 2005: 7). Die Schulung der ZuhörerInnen schafft also ein Bewusstsein bei diesen, dass das Simultandolmetschen kognitiv beschränkt ist bzw. dass es von verschiedenen, bereits genannten, Faktoren abhängig ist. Dieser Umstand erleichtert die Arbeit der SimultandolmetscherInnen erheblich und kommt im Verlauf der Dolmetschgeschichte bei internationalen Kriegsverbrecherprozessen zum ersten Mal vor.

Schließlich ist auch der Faktor der psychischen Belastung bei der Ausübung der Arbeit als SimultandolmetscherIn beim ICTY nicht zu unterschätzen. Tatsache ist, dass die große Mehrheit der DolmetscherInnen auf die eine oder andere Weise durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien geprägt ist: Entweder haben sie selbst den Krieg erlebt oder sie haben Fami-

¹⁸ Anglo-amerikanisches Rechtssystem, das teilweise beim ICTY angewandt wird (vgl. Schweda Nicholson 2010: 38f.).

lienangehörige, Freunde oder Nachbarn im Krieg verloren. Folglich verrichten die Dolmetschenden ihre Arbeit unter einer hohen emotionalen Belastung. Die Auswirkungen dieser emotionalen Belastung zeigen sich in Alpträumen, Burn-out oder indirektem Trauma. Obwohl die Auswirkungen bei Kriegsbetroffenen größer sind, können genauso Prozessteilnehmende, die in keinerlei Verbindung mit dem Krieg stehen, gleichermaßen betroffen sein. Deshalb wurde beim ICTY das Welfare Office eingerichtet, um den ICTY-Angestellten bei diesen Problemen Hilfestellung zu geben, wobei das Sprachenpersonal des ICTY diese Probleme besonders gut bewältigt (vgl. Schweda Nicholson 2010: 45f.). Zu den Bewältigungsstrategien der Dolmetschenden gehört sicherlich auch Humor, der in den SD-Kabinen gepflegt wird, aber auch das Bewusstsein, dass ihre Arbeit äußerst wertvoll ist und einem höheren Zweck dient (vgl. Nikolić 2005: 8).

4.4.5 Resümee über die Arbeit der DolmetscherInnen beim ICTY

Über die Arbeit der DolmetscherInnen beim ICTY gibt es derzeit nur begrenzte Literatur. Dies liegt daran, dass ICTY immer noch aktiv ist und seine letzten Fälle voraussichtlich erst im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Doch mit dem jetzigen Literaturstand lässt sich im Allgemeinen, vor allem im Vergleich zum IMT und IMTFE, Folgendes feststellen:

Die Dolmetschenden beim ICTY haben mehr Spielraum in ihrer Tätigkeit. So dürfen sie z.B. eine Gerichtsverhandlung unterbrechen, wenn es im Sinne der einwandfreien Übertragung der Ausgangssprache in die Zielsprache geschieht (Klärung von Mehrdeutigkeiten, Nachfragen zur Wiederholung, Umformulierung oder Erklärung, etc.). Dazu sind sie sogar durch den ICTY-Verhaltenskodex verpflichtet (Art. 10 Genauigkeit). Außerdem bekommen die Dolmetschenden beim ICTY mehr Anerkennung für ihre Arbeit. Durch die Edukation der ZuhörerInnen (Einführungskurse) wird bei diesen das Bewusstsein für die Arbeit der DolmetscherInnen geschaffen – ein Umstand, der die Arbeit beider Seiten maßgeblich erleichtert.

Schließlich spielt die Aufrechterhaltung der Dolmetsch- und Übersetzungsqualitätsstandards beim ICTY eine große Rolle. Allein die Tatsache, dass ICTY die Anzahl seiner MitarbeiterInnen von Jahr zu Jahr reduziert, jedoch die Anzahl der MitarbeiterInnen der CLSS Abteilung stets konstant bleibt, verdeutlicht, dass hohe Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistung der oberste Primat beim ICTY ist. Des Weiteren wird viel Wert auf die Vorbereitung und Weiterbildung des CLSS-Personals gelegt. Dazu gehören auch gelegentliche Fortbildungsveranstaltungen oder Vorträge zu relevanten Themen (vgl. Hof 2003: 460). Die OrganisatorInnen sind sich bewusst, dass das ein ausführliches Hintergrundwissen über

die vor dem ICTY verhandelte Materie impliziert. Deshalb ermöglichen sie den DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen den Zugang zu erforderlichen Unterlagen.

5. Herausforderungen und Lösungen

In den Kapiteln 1 – 3 wurde das Thema dieser Arbeit horizontal bzw. flächendeckend vorgestellt, mit dem Ziel, einen Überblick über die breitgefächerte Tätigkeit als DolmetscherIn beim Sprachendienst eines internationalen Strafgerichtshofs zu bekommen. Das Kapitel 5 hat primär zum Ziel, die Schwierigkeiten und Lösungen in der Dolmetscharbeit detailliert zu untersuchen. Dabei sollen anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag der Dolmetschenden konkrete Problemstellungen sowie ihre Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und analysiert werden. Diese Analyse der Herausforderungen soll zu einem besseren Verständnis der DolmetscherInnenarbeit bei jedem einzelnen der drei verschiedenen Sprachendienste führen, damit letztlich ein Vergleich ermöglicht wird.

Jeder der drei internationalen Kriegsverbrecherprozesse war, bzw. im Fall von ICTY ist noch immer, in einen gleichen Rahmen eingebettet. Es handelt sich um ein Ereignis rechtlicher Natur, das sich auf dem internationalen Parkett abspielt und dadurch eine sprachen- und kulturübergreifende Zusammenarbeit aller Teilnehmenden (Richter, Anklage, Verteidigung, Angeklagte, Gerichtspersonal etc.) erfordert. Und obwohl zwischen den ersten zwei Kriegsverbrecherprozessen und dem noch immer aktiven ICTY fast 70 Jahre liegen, stellen sich aus translatiionswissenschaftlicher Perspektive Fragen wie: Was waren die Herausforderungen für DolmetscherInnen bei den drei unterschiedlichen Sprachendiensten? Wie sind sie damit umgegangen? Welche Lösungsmöglichkeiten fanden sie? Gibt es gemeinsame Herausforderungen der drei Sprachendienste oder klaffen die jeweiligen Problemstellungen vollkommen auseinander? Bekamen die Dolmetschenden Unterstützung von den OrganisatorInnen? Das sind Fragen, auf die im Kapitel 5 Antworten gesucht werden, um ein möglichst übersichtliches Bild von der DolmetscherInnenarbeit bei den drei relevanten Sprachendiensten dieser Arbeit zu bekommen.

5.1 Herausforderungen und Lösungen der Dolmetschabteilung beim IMT

Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg war ein Gerichtshof ohne Präzedenz. Zum ersten Mal in der Geschichte wurde Anklage auf Grund von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben. Dadurch wurde die Existenzgrundlage der heutigen internationalen Strafgerichtshöfe geschaffen, die als Ziel die Abstrafung von Kriegsgräueln haben, damit den Kriegsoffizieren Gerechtigkeit widerfährt und der Weg für eine Wiederveröhnung geebnet wird. Mit der Unterzeichnung des Londoner Abkommens am 8.8.1945 ei-

nigten sich die Alliierten des 2. Weltkriegs auf ein multilinguales Gerichtsverfahren. Diese Entscheidung war ein äußerst ehrgeiziges Vorhaben, denn noch nie zuvor wurde ein vergleichbares Verfahren geführt: die Siegernationen eines Kriegs stellten die Verantwortlichen der besiegten Nation vor Gericht. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen Prozess sollte die Gewährleistung eines fairen Verfahrens aufrechterhalten, war aber gleichzeitig auch ein zusätzlicher Druckfaktor für die Organisation des Monsterprozesses und seinen reibungslosen Verlauf.

Aus diesem Grund war ein funktionierender Sprachendienst, der die viersprachigen Bedürfnisse des Riesenprozesses abdecken sollte, eine tragende Prozesssäule und somit ein überaus wichtiges Anliegen für die Alliierten. Trotz der großen Bemühungen seitens der OrganisatorInnen, alles im Vorhinein einzuplanen und zu organisieren, ergaben sich für MitarbeiterInnen der Dolmetschabteilung etliche Herausforderungen, die größtenteils situationsbedingt waren. Im Folgenden sollen diese Herausforderungen deskriptiv analysiert werden, wie auch die Wege zu einschlägigen Lösungen. Auf diese Weise soll ein tieferer Einblick in den Alltag der Dolmetschenden beim IMT gewonnen werden.

5.1.1 Übersetzungsarbeit

Die Arbeit als DolmetscherIn beim IMT beschränkte sich nicht nur auf die Dolmetschertätigkeit. Wenn sie nicht in den Vormittags- oder Nachmittagssitzungen der Gerichtsverhandlungen dolmetschten, gingen die DolmetscherInnen der Übersetzungstätigkeit nach (vgl. Carson & Skinner 1990: 18). Der hauptsächliche Grund hierfür war die erdrückende Menge an zu übersetzendem Beweismaterial. In der Vorbereitungsphase des Prozesses wurden vom sichergestellten Nazi-Beweismaterial (z.B. Urkunden, Befehle, Berichte, etc.) 2736 Unterlagen von MitarbeiterInnen der US-Dokumentenstäbe als beweiskräftig für den Prozess ausgewählt. Als nächsten Schritt musste der Großteil dieser Beweisdokumente in die anderen offiziellen Sprachen des IMT übersetzt werden. Die Tatsache, dass der erste Verhandlungstag des IMT am 20. November 1945 hätte stattfinden sollen und dass bis Ende September gerade 600 der Beweisunterlagen übersetzt wurden, veranschaulichen den Übersetzungseingpass vor dem Prozess. Die Hauptursache für diesen Missstand war Personalmangel, der vor und während des Prozesses eine konstante Sorge der OrganisatorInnen blieb (vgl. Gaiba 1999: 15). Der deutlich überwiegende Teil der ÜbersetzerInnen waren Angestellte der US-Besatzungsbehörden, während die russischen und die französischen Behörden bis Ende Oktober gar keine ÜbersetzerInnen für die Unterstützung der Übersetzungsabteilung eingestellt hatten (vgl. Koch 1992:

2). Um fristgerecht mit den Übersetzungen der Beweisdokumente fertig zu werden, wurden sogar Nachtschichten eingeführt. Die Folge des Personalmangels bedeutete für die ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen einen enormen Zeitdruck.

Aber auch im Laufe des Prozesses änderte sich in dieser Hinsicht nicht viel. Um dem Übersetzungsstau entgegen zu wirken, fällte das Gericht die folgende Entscheidung: Als Beweismaterial werden nur diejenigen Dokumente akzeptiert, welche in den Verhandlungen vorgebracht werden. Außerdem reichte es aus, nur jene Textabschnitte der Beweisdokumente übersetzen zu lassen, welche für die Beweisführung bedeutend waren. Der Rest des Beweisdokuments wurde nicht übersetzt. Wenn auch der Zeitdruck für die Anfertigung von Übersetzungen relativ hoch war, lockerte das nicht die Qualitätsanforderungen. Alles was in den Gerichtssaal ging, sollte fehlerfrei sein. Jedes der übersetzten Dokumente wurde noch einmal von einer zweiten ÜbersetzerIn korrektur gelesen. Erst dann erhielt das Dokument eine Beglaubigung. Trotz der entlastenden Übersetzungsmaßnahmen (Reduzierung der zu übersetzenden Beweisdokumente bzw. Übersetzung der beweisrelevanten Abschnitte) wurden bis zum Ende des Prozesses insgesamt ca. 5000 Dokumente übersetzt, wobei Fristen und Vollständigkeit der Übersetzungen aus den bereits genannten Gründen (Menge des zu übersetzenden Materials und Personalmangel) des Öfteren nicht einzuhalten waren (vgl. Herz 2001: 115ff.).

5.1.2 Dolmetschen bei Verhören

Das Dolmetschen bei Vernehmungen der Angeklagten bzw. der Zeugen im Vorfeld des Prozesses war ein weiteres Einsatzfeld für Dolmetschende. Am Anfang eines jeden Verhörs mussten die Dolmetschenden einen Eid ablegen. Dabei mussten sie sehr genau arbeiten, weil ins Protokoll nur die gedolmetschte englischsprachige Version aufgenommen wurde. Die Angeklagtenaussage auf Deutsch kam nicht ins Protokoll (vgl. Herz 2011: 68). Unter den Dolmetschenden befanden sich Sprachkundige jeder Altersstufe (vgl. Ramler 2012: 82). So kam es auch vor, dass ein junger und unerfahrener, aber sprachlich begabter Dolmetscher bei Verhören der Angeklagten eingesetzt wurde und raffinierten Nazi-Größen wie Herrmann Göring gegenüberstand. Dieser erkannte und nutzte seinen Vorteil, indem er sich das Recht nahm, die Dolmetschleistungen des jungen Dolmetschers nach jedem übersetzten Satz zu verbessern. Auf diese Weise schüchterte Göring den jungen Dolmetscher dermaßen ein, dass dieser nicht mehr bei Görings Verhören eingesetzt werden konnte. Daraufhin wurde er von einem anderen jungen Dolmetscher ersetzt. Richard Sonnenfeldt, der im Laufe des Verfahrens zum Leiter der

Übersetzungsabteilung ernannt wurde, wusste, wie er sich selbstbewusst gegen Göring durchsetzen konnte. Gleich zu Beginn des Verhörs versuchte Göring, auch Sonnenfeldts übersetzte Fragen zu korrigieren, doch Sonnenfeldt, der zu diesem Zeitpunkt 22 Jahre alt war, ließ das nicht auf sich sitzen:

Also sagte ich: „Herr Gering (ich sprach den Namen absichtlich falsch aus, mit Betonung auf der zweiten Silbe), wenn der Colonel Englisch spricht und ich seine Fragen ins Deutsche übersetze und wenn Sie Deutsch sprechen und ich Ihre Antworten ins Englische übersetze, dann halten Sie den Mund, bis ich fertig bin. Sie unterbrechen mich nicht. Erst danach, sagen Sie mir, ob Sie ein Problem mit meinem Deutsch oder meinem Englisch haben, und ich entscheide, ob es notwendig ist, Ihren Kommentar zu berücksichtigen. Sollten Sie es jedoch vorziehen, ohne Dolmetscher verhört zu werden, so sagen Sie es, dann höre ich nur zu... Sein Englisch war zwar so gut, dass er den Sinn der Fragen erfassen konnte, es reichte jedoch nicht aus, um sich selbst zu verteidigen... (Sonnenfeldt 2003: 169f.)

Dieses Beispiel ist insofern wertvoll, weil es veranschaulicht, dass IMT-DolmetscherInnen manchmal für die Anerkennung ihrer Arbeit und den notwendigen Respekt ihnen gegenüber eintreten mussten. Das gesunde Selbstvertrauen des jungen Dolmetschers Richard Sonnenfeldt verhalf ihm dazu, Herrmann Göring zurechtzuweisen, ihn bei seiner Arbeit nicht zu unterbrechen und zu korrigieren. Göring wusste genau, dass er trotz seiner Englischkenntnisse auf die Hilfe einer SprachmittlerIn angewiesen war und dass sich Sonnenfeldt nach seiner Stellungnahme nicht aus der Ruhe bringen ließe. Deshalb blieb Göring nichts anderes übrig als Sonnenfeldt gänzlich als seinen Dolmetscher zu akzeptieren. Sonnenfeldt beschreibt diesen Moment mit folgenden Worten: „Von diesem Augenblick an wollte Göring nur noch mich als Dolmetscher (Sonnenfeldt 2005: 170).

5.1.3 Erste Erfahrungen mit Simultandolmetschen

Mit dem Näherrücken des Prozesses kristallisierte sich eine weitere Herausforderung für die Dolmetschertruppe heraus – das Simultandolmetschen. Das war eine neue Dolmetschtechnik, die sowohl den DolmetscherInnen als auch den DolmetschzuhörerInnen völlig unbekannt war. Dieser Dolmetschmodus entwickelte sich eigentlich aus der damals gegebenen Situation. Die Alliierten wollten unbedingt einen viersprachigen Prozess durchführen, damit sich keine der beteiligten Seiten benachteiligt fühlt. Zur Entscheidung, dass Simultandolmetschen überhaupt eingesetzt wird, mussten sich die Alliierten erst nach zahlreichen Verhandlungen durchringen und zwar aus einfachem Grund: Niemand hatte Zuversicht, dass es funktionieren würde. Der Hauptverantwortliche für die Organisation beim IMT, Robert H. Jackson, beschrieb die Situation mit diesen Worten: „I think that there is no other problem that has given me as much

trouble and as much discouragement as this problem of trying to conduct a trial in four languages. I think it has the greatest danger from the point of view of the impression this trial will make upon the public.“ (vgl. Gaiba 1998: 34).

Bereits bei der Auswahl der geeigneten Dolmetschenden für das Simultandolmetschen kamen die ersten Hürden auf, da sich bald herausstellte, dass nur eine von zwanzig getesteten BewerberInnen in der Lage war, simultan zu hören und zu reden (vgl. Herz 2011: 60 oder Persico 1995: 112). Eine zusätzliche Erschwernis war der Umstand, dass es eigentlich keine Bewertungskriterien für das Simultandolmetschen gab: „Having no standards by which to measure ourselves, we had to rely on instinct in developing techniques.“ (Ramler 1988: 438). Die Zuständigen für DolmetscherInnenauswahl kamen nach einer Reihe von getesteten KandidatInnen zum Schluss, dass eine außergewöhnlich gute Kenntnis von zwei Sprachen sowie ein ausgeprägtes Kulturwissen unerlässlich für eine Einstellung als DolmetscherIn waren. Außerdem war ein gewisser Allgemeinbildungsgrad nötig. Das waren die gleichen Kriterien, die für das Konsekutivdolmetschen erforderlich waren. Für das Simultandolmetschen war jedoch noch eine Eigenschaft von entscheidender Bedeutung – die Fähigkeit, in einer Stresssituation ruhig zu bleiben (vgl. Gaiba 1998: 46). Wenn die KandidatInnen den ersten Eignungstest über das Sprach- und Kulturwissen bestanden, ließ man sie das Simultandolmetschen einfach bei simulierten Gerichtsverhandlungen, die im Vorfeld stattfanden, ausprobieren. Auf diese Weise wurde die Spreu vom Weizen schnell getrennt.

Die ausgewählten Dolmetschenden hatten für die Einübung der ihnen völlig unbekanntem Methode, die sich im Laufe des Prozesses als revolutionär für den Dolmetschberuf erweisen würde, sehr wenig Zeit. Die notwendigen technischen Voraussetzungen für das Simultandolmetschen kamen in Nürnberg Ende Oktober 1945 an und bereits für 20. November war der erste Verhandlungstag des Tribunals angesetzt (vgl. Gaiba 1998: 39). Der Zeitdruck war auch hier relativ hoch. Hinzu kam, dass Leon Dostert den DolmetscherInnen höchste Disziplin abverlangte (vgl. Koch 1992: 3).

Eine der DolmetscherInnen M. F. Skuncke erinnert sich in einem Interview an ihre Zeit als Dolmetscherin in Nürnberg und beschreibt das Gefühl des Betretens eines unbekanntem Terrains – dem Simultandolmetschen – auf diese Weise:

... professionally I shudder at it, because I knew so little about simultaneous interpretation, I knew little about legal matters, and after all it was a terrible responsibility to be doing that. But there were few interpreters at that time, one had to learn on the job. (...) Personally I didn't

feel inadequate at that time because I didn't know what simultaneous interpretation should be! I had never been taught by anybody except when I came to Nuremberg. (Kurz 1985: 6)

Für Skuncke waren die ersten Erfahrungen mit dem Simultandolmetschen mit einem Gefühl der Unsicherheit verbunden, da sie sich nicht richtig vorstellen konnte, wie das gleichzeitige Zuhören und Sprechen funktionieren sollte. Nichtsdestotrotz überwand Skuncke das anfängliche Gefühl der Verunsicherung und erwies sich darüber hinaus als eine der besten DolmetscherInnen beim IMT.

Es gab allerdings auch Fälle wie den von Elisabeth Heyward, die aus Gründen des dringend benötigten Personals gar keine Simultandolmetschausbildung erhielt. Als sie durch die Besuchergalerie das erste Mal sah, wie das Simultandolmetschen funktionierte, war sie verblüfft. Bereits am nächsten Tag saß sie selbst in der SD-Kabine, wo sie entdeckte, dass sie eine der wenigen KandidatInnen war, die simultan dolmetschen konnten. Daraufhin wurde sie als Dolmetscherin für die Kombination Englisch ins Französische engagiert (Gaiba 1999: 14). Sie war eine der Wenigen, die mit einer ihr völlig unbekanntem Methode sofort umgehen konnte. Sie fand sich in der stressigen Situation, unter der das Simultandolmetschen ablief, schnell zu Recht.

Genauso wie das eben genannte Naturtalent Heyward gab es auch SprachmittlerInnen, die den Anforderungen des Simultandolmetschens einfach nicht gewachsen waren. Sie gaben dann selbst das Simultandolmetschen auf, wobei einige von ihnen auf Grund ihrer hervorragenden Sprachenkenntnisse als ÜbersetzerInnen oder ReviewerInnen beschäftigt wurden, (Gaiba 1999: 16).

Wie aus den vorherigen Beispielen zu sehen ist, ist jede einzelne DolmetscherIn anders mit dem bis dahin unbekanntem und unerprobtem Simultandolmetschen umgegangen. Einigen fiel es relativ leicht, damit umzugehen und andere wiederum konnten sich nicht mit dem neuen Dolmetschmodus anfreunden. Hinzu kam die Schwierigkeit, geeignete/passende Kriterien für das Auswahlverfahren zu bestimmen, denn es gab keine Standards, auf die man hätte zurückgreifen können. Dennoch herrschte ein so großer Bedarf an geeignetem Dolmetschpersonal, dass die mühsam aufgestellten Auswahlkriterien später im Laufe des Verfahrens gelockert wurden (Gaiba 1999: 14).

5.1.4 Sprachliche Schwierigkeiten

Nach der Einstellung und den ersten Arbeitstagen ergaben sich sehr schnell sprachliche Herausforderungen für die DolmetscherInnenabteilung. Der Einsatz im Gerichtssaal erforderte von den Dolmetschenden in erster Linie ein Expertenwissen über die rechtliche Terminologie der zwei unterschiedlichen Rechtssysteme, die beim IMT angewandt wurden. Die Angeklagten und die Verteidigung sowie die französischen und die sowjetischen Ankläger und Richter stammten aus dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis – (Civil Law), und die amerikanischen und britischen Ankläger und Richter waren Vertreter des angloamerikanischen Rechtskreises – (Common Law). Laut einem der IMT-Dolmetscher, Peter Less, war die Anwendung dieser zwei Rechtssysteme eine der größten Schwierigkeiten für Dolmetschende, weil den DolmetschzuhörerInnen nicht die Wörter, sondern die Konzepte der Rechtssysteme erklärt werden mussten. Das war insofern herausfordernd, weil die einzelnen Vertreter ihres kulturspezifischen Rechtskreises in diesem aufgewachsen waren und der Ansicht waren, dass ihr Rechtskreis der sinnvolle und der richtige war. Für sie war es schwer zu begreifen, dass das andere Rechtssystem auf anderen Annahmen beruhte. Weil es zu umständlich gewesen wäre, die Unterschiede in den Rechtskonzepten während der simultanen Verdolmetschung zu erläutern, taten es die Dolmetschenden vor oder nach der Gerichtsverhandlung, wobei diese Erklärungen nicht ins Protokoll aufgenommen wurden (vgl. Gesse 2005).

Da die Angeklagten stellvertretend für verschiedene Bereiche des NS-Systems, wie z.B. Militär, Wirtschaft, Medizin oder Politik angeklagt wurden, waren auch Fachbegriffe dieser Bereiche ein fester Bestandteil der Gerichtsverhandlungen. Dies setzte selbstverständlich das Wissen um diese Begriffe voraus und war eine weitere sprachliche Hürde für die Dolmetschenden. Wenn sie das Beweismaterial seitens der Anklage oder der Verteidigung vor den Gerichtssitzungen bekamen, war das ein wertvoller Beitrag, um sich mit der Terminologie bekannt zu machen und um sich vorzubereiten (vgl. Behr & Corpataux S.69). Die Wahrscheinlichkeit, dass die DolmetscherInnen das Prozessmaterial im Voraus bekamen, hielt sich jedoch in bescheidenen Grenzen. In solchen Fällen, in denen Dolmetschenden kein Vorbereitungsmaterial vorlag, mussten sie bei der Übersetzung von unbekanntem Begriffen improvisieren (vgl. Kurz 1996: 25). Von Zeit zu Zeit erhielten die DolmetscherInnen eine Art Unterweisung (Briefing) über die Natur der Aussagen, was ihnen zumindest ermöglichte, sich mental auf das in offener Sitzung behandelte Thema vorzubereiten (vgl. Ramler 1988: 438f.).

Neben dem fachspezifischen Vokabular erwies sich bald auch das notwendige Allgemeinwissen als eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Dolmetschung. Hierfür gibt es ein bekanntes Beispiel. Bei einer Aussage Görings vor Gericht gebrauchte dieser den Begriff „Politik des Trojanischen Pferdes“. Die junge Dolmetscherin, die gerade am Mikrofon diese Aussage dolmetschte, geriet ins Stocken:

Und plötzlich hörten wir in unseren Kopfhörern, wie sie hilflos murmelte: „Pferd? Was ist das nur für ein Pferd?“ Die Verwirrung der Dolmetscherin dauerte nur einen Augenblick, doch der genügte das ganze System des Simultandolmetschens durcheinander zu bringen. Göring ahnte natürlich nicht, dass man über sein „Trojanisches Pferd“ gestolpert war, und fuhr in seinen Aussagen fort. Doch der Gedankenfaden war gerissen, und der Schichtleiter der Dolmetscher gab das Zeichen „Stop proceeding“ (Prozess anhalten). (Poltorak 1988: 29)

Die verunsicherte Dolmetscherin wurde daraufhin von einem erfahreneren Dolmetscher, der sich in der Geschichte Griechenlands besser auskannte, ersetzt und die Sitzung wurde fortgesetzt.

Ferner kam vor Gericht auch eine ganz spezielle Terminologie zum Einsatz: der Nazi-jargon. Das war ein eigens definiertes Vokabular, das vor allem durch den Gebrauch vieler Euphemismen sowie Ambiguitäten dominiert war. Die Nationalsozialisten bedienten sich ganz bewusst dieser Sprache, um ihre wahren Absichten und Handlungen vor der Öffentlichkeit harmlos erscheinen zu lassen. Dieses „Nazideutsch“ war für die DolmetscherInnen des IMT oft ein sprachlicher Stolperstein. Obwohl Wörterbücher, die sich mit der nationalsozialistischen Sprache befassten, bereits vor dem Nürnberger Prozess existierten, ist jedoch durch die Literatur nicht bekannt, ob von diesen auch Gebrauch gemacht wurde bzw. ob sie in Nürnberg überhaupt vorhanden waren (vgl. Herz 2011: 88f.). Um dieses Problem zu veranschaulichen, erwähnt einer der beim IMT vertretenen Dolmetschenden, Siegfried Ramler, als Beispiele des Nazijargons die Begriffe „Endlösung“ und „erfassen“. „Endlösung“ ist ein relativ neutraler Begriff und würde ohne den nationalsozialistischen Hintergrund als „final solution“ ins Englische übertragen werden. Da bei den Nazis dieser Begriff für die Endlösung des Judenproblems stand, bzw. für die Vernichtung der Juden, lautete in diesem Zusammenhang die korrekte Übersetzung des Begriffs „Endlösung“ in der englischen Sprache „extermination“. Auch beim Verb „erfassen“ musste die Doppeldeutigkeit beim Übertragen in eine andere Sprache berücksichtigt werden. Die harmlose Variante der Bedeutung dieses Wortes, wie bei einer Durchführung von Bevölkerungsstudien, konnte mit „to register“ ins Englische übersetzt werden. Vor dem nationalsozialistischen Kontext hatte der Begriff „erfassen“ jedoch eine

andere Bedeutung, nämlich physisch erfassen. Deshalb lautete die richtige Übersetzung ins Englische „to seize physically“ (vgl. Ramler 1988: 439).

Bei der Dolmetschung von nationalsozialistischer Sprachverwendung war es die Verantwortung der DolmetscherInnen, sich zwischen den möglichen Übersetzungen eines Begriffs zu entscheiden. Folglich beeinflusste diese Entscheidung die Aussage des Angeklagten / der ZeugIn. Deshalb kam es auch vor, dass die Anklage oder die Verteidigung auf Grund der zusätzlichen Färbung oder Bedeutung der gedolmetschten Aussage Einspruch einlegten. In solchen Fällen mussten Dolmetschende in offener Gerichtssitzung Argumente über die Genauigkeit ihrer eigenen Übersetzung dolmetschen (vgl. Gaiba 1998: 106).

Der Gebrauch der deutschen Sprache beim IMT barg eine weitere Problemstellung für die DolmetscherInnen: die deutsche Satzstruktur. Im Deutschen befindet sich das Verb meistens am Ende des Satzes. Im Französischen oder im Englischen hingegen steht das Verb sehr oft unmittelbar nach dem Substantiv. Im Prozess des Simultandolmetschens entstand dadurch eine zeitliche Verzögerung für die DolmetscherIn, denn er/sie musste auf das Verb warten, bis die SprecherIn den Satz zu Ende sprach, um diesen zu verstehen und dann anschließend mit der Wiedergabe in die andere Sprache beginnen. Dabei dürfte die DolmetscherIn den Anschluss an den nächsten Satz der SprecherIn nicht verpassen. Diese Decalage war jedoch viel zu groß, um eine erfolgreiche Dolmetschung zu erreichen. Das Warten auf das Verb hätte zur Folge gehabt, dass die DolmetscherIn nicht mehr in der Lage gewesen wäre, dem Rest der Aussage hinterherzukommen. Deshalb entwickelten die DolmetscherInnen intuitiv zwei Strategien, um mit dieser Herausforderung fertig zu werden.

Die erste Möglichkeit, um diesem kniffligen Problem zu begegnen, war das Antizipieren des Verbs. Die DolmetscherIn musste gleich nach den ersten gehörten Worten aus dem Kontext der Aussage erschließen, wie das adäquate Verb lautet. Mit dieser Methode waren die DolmetscherInnen jedoch nicht auf der sicheren Seite, da in manchen Sätzen erst das Verb am Satzende bestimmte, ob die Aussage affirmativ oder negativ zu verstehen war (vgl. Gaiba 1998: 104). Daher bedienten sich die Dolmetschenden einer zweiten Lösung dieses Problems: Beim Übertragen der deutschen Aussage bildeten sie zunächst einige kurze Sätze mit „neutralen“ Verben. Als sie dann am Satzende das bedeutungstragende Verb hörten, kombinierten sie die kurzen Sätze mit diesem. „This strategy, while it did not produce elegant prose when transcribed, allowed us to keep pace with the speaker.“ (vgl. Ramler 1988: 438).

Es kam nicht selten vor, dass die DolmetscherInnen mit ihren Dolmetschleistungen während der Gerichtssitzung unzufrieden waren, teils auch wegen den weniger eleganten sprachlichen Lösungen. Daher gingen sie unverzüglich nach ihrer 90minütigen Schicht in die Korrekturabteilung, wo die Verhandlungsprotokolle mit den Tonbandaufzeichnungen verglichen und gegebenenfalls geändert wurden. Auf diese Weise konnten sie ihre Dolmetschleistungen selbst verbessern (vgl. Herz 2011: 92). Die korrigierten Transkripte wurden als Beweisaufnahmen am Ende eines jeden Verhandlungstages an Richterergremium, Anklage und Verteidigung übermittelt.

5.1.5 Dolmetschen der Kreuzverhöre

Neben den sprachlichen Schwierigkeiten forderten auch die Kreuzverhöre seitens der Anklage oder der Verteidigung die Dolmetschenden besonders heraus. Zum einen waren die DolmetscherInnen mit dieser Art von Kommunikation überhaupt nicht vertraut und zum anderen hatten Prozessteilnehmende gar keine vorherigen Erfahrungen im Umgang mit SprachmittlerInnen. Das Ziel eines Kreuzverhörs ist es, bei einem schnellen und spontanen Austausch von Fragen und Antworten zwischen Anklage und Angeklagten, letzterer keine Zeit zu geben, über die Antworten nachzudenken und sich diese zurechtzulegen. Auf Grund der mehrsprachigen Simultanverdolmetschung beim IMT hatten die Prozessteilnehmenden keine andere Wahl, als langsam zu sprechen und abzuwarten, bis die Verdolmetschung beendet wurde (vgl. Gaiba 1998: 101ff.). Der beabsichtigte Überraschungseffekt fiel dadurch beim Kreuzverhör aus. Folglich mussten sowohl die Dolmetschenden als auch die ZuhörerInnen einsehen und akzeptieren, dass die Kreuzverhöre bei einer Simultanverdolmetschung durch selbige modifiziert wurden.

Hermann Göring war sich dieser Schwäche des Dolmetschsystems beim IMT durchaus bewusst und schreckte nicht davor zurück, sie zu seinen Gunsten zu nutzen. So kam es immer wieder vor, dass Göring die Anklage bat, Fragen zu wiederholen oder sie umzuformulieren, weil – so behauptete er – die Verdolmetschung für ihn unverständlich oder mangelhaft gewesen sei. In Wirklichkeit verfügte er über gute Englischkenntnisse und wollte durch die erneute Verdolmetschung Zeit schinden, um sich seine Antworten zu überlegen. Zu diesem Zweck bat er des Öfteren auch darum, dass seine Fragen zurückübersetzt werden. Ebenso nahm er sich das Recht heraus, auf Ungenauigkeiten in übersetzten Texten hinzuweisen. Die Lücke für solche Ungenauigkeiten waren vor allem die in offener Sitzung von der Anklage vorgelegten übersetzten Beweisstücke. Dabei bekamen die DolmetscherInnen weder Original-

le noch übersetzte Versionen der besagten Beweisunterlagen, sondern mussten manchmal schwierige Dokumente ohne Original in offener Gerichtssitzung retourdolmetschen (vgl. Gaiba 1998: 108f.). Das setzte die jeweilige DolmetscherIn unter besonders hohen Druck (vgl. Ramler 1988: 438).

Es wurde bereits im Kapitel 4.1.1 erwähnt, dass die Übersetzungsarbeit unter enormem Zeitdruck stattfand. Wie sich dieser Umstand zusammen mit Görings Verwirrungsstrategie in einer laufenden Sitzung auswirken könnte, zeigt ein Ausschnitt aus dem Kreuzverhör von Göring durch den amerikanischen Chefankläger Jackson. Dabei verwendete Jackson ein im Vorhinein übersetztes Beweisdokument, mit dem er militärische Vorbereitungen für die Besetzung des Rheinlandes nachweisen wollte:

Jackson: Weiterhin können sie finden: „Unter diese Vorarbeiten fallen im Besonderen“ – a) und b) sind für diese Frage ohne Bedeutung – „c) Vorbereitung der Befreiung des Rheins.“

Göring: O, nein, hier irren sie sich außerordentlich. Das Originalwort in Deutsch, und um das allein handelt es sich hier, ist: „Vorbereitung der Freimachung des Rheins.“ Es ist eine rein technische Vorbereitung; es hat mit der Befreiung des Rheinlandes nicht das allergeringste zu tun.“ (zitiert nach Herz 2011: 95)

Jackson gab den deutschen Ausdruck „Vorbereitung der Freimachung des Rheins“ mit „Preparation for the liberation of the Rhine“ im Englischen wieder, so wie es im übersetzten Dokument stand. Es handelte sich jedoch um einen Übersetzungsfehler, der Görings gespitzten Ohren nicht entging. Dem deutschen Ausdruck hätte vielmehr „Preparation for the clearing of the Rhine“ entsprochen. Zwar hatte die ÜbersetzerIn den ins Englische übersetzten Satzteil mit Anführungszeichen gekennzeichnet, doch Jackson war das während seiner Vorbereitungsarbeit nicht aufgefallen. Außerdem übersah Jackson noch eine Besonderheit in der übersetzten Version: Im Deutschen bezieht sich „Rhein“ nur auf den Flussnamen und nicht auch auf das umliegende Gebiet, doch im Englischen wird mit „Rhine“ sowohl der Fluss als auch das dazugehörige Gebiet bezeichnet. Die ÜbersetzerIn war sich des kulturspezifischen Unterschieds beim Terminus „Rhein“ bewusst und übernahm daher in der englischen Fassung des kontroversen Ausdrucks die deutsche Bezeichnung „Rhein“: „Preparation for the liberation of the Rhein“ (vgl. Koch 1992: 5).

Göring war sich von Anfang an der mehrsprachlichen Ebene des Prozesses bewusst und ließ sich so gut wie keine Gelegenheit entgehen, sie zu seinen Gunsten zu nutzen. Er erhob zu Recht Einspruch, nachdem er vor den Augen aller Prozessbeteiligten Jackson nach seiner eigenen Aussage „glänzend ausmanövriert“ hatte (vgl. Gaiba 1998: 110). Hätte sich

Jackson intensiver mit dem Beweismaterial auseinandergesetzt, wären ihm die Anführungszeichen sowie die in die Übersetzung übernommene deutsche Vokabel („Rhein“) aufgefallen. Im anschließenden Klärungsgespräch mit dem Chefdolmetscher Dostert musste Jackson einräumen, dass der Übersetzungsfehler nur gering war (vgl. Koch 1992: 5).

5.1.6 Feedback der SimultandolmetschnutzerInnen

Auch die Redegeschwindigkeit, die Dialekte sowie die Ausdrucksfähigkeit der RednerInnen waren Faktoren, die die Arbeit der DolmetscherInnen beeinflussten. Bereits bei der Installation des Dolmetschsystems wurde bedacht, dass das RednerInnentempo während einer Aussage durch ein Warnsignal beeinflusst bzw. verlangsamt werden könnte – die rote und die gelbe Lampe auf dem Richterpult sollten das RednerInnentempo auf ein Niveau reduzieren, bei dem das Simultandolmetschen möglich war (vgl. Kapitel 2.2.1). Trotz dieser Vorkehrung kam es des Öfteren zu Unterbrechungen der Sitzungen, da es RednerInnen gab, die viel zu schnell sprachen, die in verschachtelten Sätzen redeten oder die schwierige Regionaldialekte sprachen (vgl. Ramler 1988: 438).

Die Formulierungen des Angeklagten Sauckel sind ein gutes Beispiel für die Unübersetzbarkeit:

SAUCKEL: Die Veranlassung zu der Neugestaltung dieses Amtes waren die vielen Interessengegensätze, die sich bis zum dritten Kriegsjahr sehr ausgeprägt hatten, indem politische, staatliche, innerverwaltungsmäßige Instanzen, Parteiinstanzen und wirtschaftliche Instanzen dem nunmehr brennend werdenden überbezirklichen Ausgleich des Arbeitspotentials aus ihren gebietlichen Rücksichten Widerstand entgegensetzen...

DR. SERVATIUS: Herr Zeuge! Wenn Sie sich bemühen wollen, etwas kürzere Sätze zu bilden, ich glaube, die Dolmetscher wären Ihnen dankbar. (zitiert nach Radisoglou 2005: 62)

Sauckels Ausdrucksweise erschwerte erheblich die Arbeit der Dolmetschenden im Gerichtssaal und führte des Öfteren zu Unterbrechungen der Gerichtsverhandlungen. Selbst sein Verteidiger, Viktor von der Lippe, äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Sauckel drückt sich in so schlechtem Deutsch aus, dass die Zuhörer darunter geradezu leiden. Durch die Übersetzung ins Englische werden Grammatik und Satzbildung erheblich verbessert, so dass das Gericht die mangelhafte Sprache nicht voll zu hören bekommt.“ (Lippe 1951: 296).

Die zahlreichen Mahnungen seitens der Richter, in kürzeren Sätzen zu sprechen, damit die DolmetscherInnen seinen Aussagen überhaupt folgen konnten, blieben von Sauckel unerhört. Er war ein Zuhörer, der mit dieser Art von Kommunikation gar nicht zu Recht kam. Bis zum Schluss glaubte er daran, dass sein Urteil auf einem Übersetzungsfehler beruht (vgl. Radisoglou 2005: 62).

Hans Fritzsche, ebenfalls einer der Angeklagten, verstand hingegen gänzlich das Problem der verschachtelten Sätze in deutscher Syntax, die das bedeutungstragende Verb erst am Satzende offenbarten. Daher schrieb er sprachliche Empfehlungen für die Redner, die den letzteren rieten, in „winzigen Schritttchen“ zu denken und sie zu erzählen (vgl. Herz 2011: 98). Dies bedeutete, in kurzen Sätzen zu sprechen und das Verb möglichst vorzuziehen.

Fritzsche war jedoch nicht der einzige, der die Arbeit der DolmetscherInnen verstand und zu erleichtern versuchte. Auch Richter Lawrence mahnte die RednerInnen, langsam zu sprechen und Pausen einzubauen:

Unless counsel and the witness speak slowly and make adequate pauses between the questions and the answers, it is impossible for the interpreters to interpret properly, and the only result is that the questions and answers do not come through to the Tribunal... and everything you might think you gain by rapidity of cross-examination, you lose by the inadequacy of translation... (zitiert nach Gaiba 1998: 103)

An den genannten Beispielen von ZuhörerInnen des Simultandolmetschsystems beim IMT lässt sich erkennen, dass sich manche von ihnen mit dem Simultandolmetschen überhaupt nicht anfreunden konnten, während andere wiederum die Art und Weise, wie das Simultandolmetschen funktionieren soll, zur Gänze nachvollziehen konnten. Daher versuchten sie die Arbeit der DolmetscherInnen zu entlasten, indem sie sprachliche Empfehlungen an andere ZuhörerInnen weitergaben.

Was in diesem Zusammenhang erwähnt werden sollte, ist das relativ harmonische Verhältnis zwischen den DolmetscherInnen bzw. ÜbersetzerInnen und den Prozessteilnehmenden. Wenn z.B. einem deutschen Verteidiger nicht klar war, was der Hintergrund oder der Grund für eine in der Gerichtssitzung gestellte Frage war, wandte er sich hinterher an die Dolmetschenden, um eine Antwort zu bekommen (vgl. Carson & Skinner 1990: 21).

5.2 Herausforderungen und Lösungen der Dolmetschabteilung beim IMTFE

Zumal der Nürnberger und der Tokioter Prozess fast zeitgleich stattfanden, wäre es naheliegender, anzunehmen, dass die DolmetscherInnen dieser zwei verschiedenen Gerichtshöfe mit gleichen oder zumindest ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Diese Annahme deckt sich nur teilweise mit den Fakten. Obwohl das IMT als Orientierung für das IMTFE hinsichtlich der Organisation diente, gab es beim IMTFE jede Menge ungeklärter organisatorischer Fragen, die während des Prozesses immer wieder zu Disputen unter den Richtern führten. Dazu gehörten vor allem verfahrensrechtliche Fragen sowie die Gerichtssprache. Die Richter aus europäischen Ländern und der UdSSR vertraten auf der einen Seite das kontinental-europäische Rechtskonzept (Civil Law), welches sie gewöhnt waren, während auf der anderen Seite Richter aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum daran gewöhnt waren, im Common Law-Konzept zu denken und zu arbeiten (vgl. Miyazawa 1996: 74).

Wie die DolmetscherInnentruppe in Nürnberg hatten auch ihre Kollegen in Tokio mit sprachlichen und kulturellen Herausforderungen zu kämpfen. Aus Gründen der Unverfügbarkeit weiterführender Literatur lassen sich die Wege zur Überwindung dieser Herausforderungen nicht untersuchen. Nichtsdestoweniger sollen die sprachlichen und kulturellen Hürden für die Tokioter Dolmetscher zumindest erwähnt werden.

Nach einem Jahr Prozessdauer führten die Dolmetscher 1947 im Interview mit dem *Nippon Times Magazine* folgende Schwierigkeiten an:

- schwer zu verstehender Akzent
- lange verschachtelte Sätze
- schnelles Reden
- umschweifende Aussagen
- Ignorieren der rotblinkenden Lampe
- Gebrauch von lateinischen Rechtsbegriffen oder chinesischer Altphilologie
- große Unterschiede in englischen und japanischen Satzstrukturen (vgl. Takeda 2010b: 39)

Auch die großen Kulturunterschiede zwischen dem Englischen und dem Japanischen machten den Dolmetschern zu schaffen. Im Vergleich zur englischen Sprache zieht die japanische eine weniger direkte Art der Fragestellung und -beantwortung vor. Deshalb kamen den japanischen Zeugen die direkten Fragen der englischsprachigen Anklage ungewöhnlich direkt und merkwürdig vor. Und umgekehrt empfand die Anklage die Zeugen- und Angeklagtenaus-

sagen als unpräzise und verschleiert. Daher versuchten die Dolmetscher, zusätzlich zu ihrer Dolmetschung ins Englische, die japanischen Aussagen direkter auszuformulieren, um die Erwartungen des englischsprachigen Gerichtspersonals zu erfüllen (vgl. Takeda 2010b: 50).

Die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen waren zwar ein fester Bestandteil des Dolmetscheralltags in Tokio, jedoch im Vergleich zu anderen Herausforderungen von geringerer Bedeutung. Der Konsekutivdolmetschmodus, der beim IMTFE durchgehend eingesetzt wurde, gehörte zu den größeren Herausforderungen, und stellt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur Dolmetschendenarbeit beim IMT, wo der Simultandolmetschmodus eindeutig im Vordergrund stand, dar. Die Entscheidung, diesen Modus einzusetzen traf das Tribunal. Obwohl das installierte IBM-System dazu entwickelt wurde, die auf Grund der „gewöhnlichen Dolmetschmethode“ (Konsekutivdolmetschen) entstehende unnötige Verzögerung zu vermeiden, wurde der Simultandolmetschmodus, in der Form wie wir ihn heute kennen, nur am Rande für den sowjetischen Richter eingesetzt. Simultan wurden lediglich im Vorhinein übersetzte Eröffnungsplädoyers, Urteile und Affidavits verlesen. Die Kreuzverhöre, die rechtlichen Argumentationen und Einwände, die den Hauptteil einer Gerichtsverhandlung ausmachten, wurden ausschließlich konsekutiv gedolmetscht (Watanabe 2009: 59f.). Die Arbeit der Konsekutivdolmetscher wurde von der damaligen Presse als höchst anspruchsvoll und zermürbend beschrieben (vgl. Takeda 2010b: 39). Darüber hinaus forderte das Relaisdolmetschen die IMTFE-Dolmetscher besonders heraus. In einem Interview im Jahr 2005 erklärte einer der damaligen japanischen Dolmetscher, Takashi Oka, dass das Relaisdolmetschen für ihn die schwierigste Aufgabe war. Dabei musste er die undeutliche Dolmetschung des chinesischen Kollegen (aus dem Chinesischen ins Englische) weiter ins Japanische dolmetschen. Dieses Dolmetschproblem war sicherlich einer der Gründe, warum sich das IMTFE-Tribunal hinsichtlich der Organisation an das IMT in Nürnberg wandte (vgl. Takeda 2010b: 19).

Aus den zugänglichen Literaturquellen für diese Arbeit geht weiters hervor, dass das festgelegte Rangverhältnis zwischen den Sprachmittlern der dominierende Faktor unter den Herausforderungen war. Da beim IMT auf die streng festgelegte Hierarchiepolitik in der Sprachenabteilung verzichtet wurde, lässt sich schlussfolgern, dass sich die Herausforderungen des IMT und des IMTFE-Sprachendienstes doch sehr differenzierten. Daher ist es auch nicht möglich, die Arbeit dieser zwei Sprachendienste nach gleichen Kriterien zu vergleichen.

Ein weiterer Aspekt, der bei den Herausforderungen und Lösungen für die IMTFE-Sprachenabteilung berücksichtigt werden muss, ist der sozio-politische Hintergrund des Toki-

oter Prozesses. Die Tatsache, dass die Besatzungsmächte, allen voran die USA, der besiegten Nation (Japan) den Prozess machten und dabei aus Mangel an geeignetem Sprachenpersonal die Dolmetscher der unterlegenen Kriegspartei heranziehen mussten, wirkte sich unmittelbar auf die hierarchische Struktur der Sprachenabteilung aus. Folglich werden im Kapitel 5.2 die Herausforderungen der Dolmetschabteilung sowie ihre einschlägigen Bewältigungsstrategien vor dem sozio-politischen Prozesskontext und der daraus resultierenden einzigartigen Sprachenabteilungsstruktur sorgfältig untersucht.

5.2.1 Handlungsspielraum der IMTFE-Dolmetscher

Bereits der Dolmeterschwur, den die Dolmetscher vor Aufnahme ihrer Pflichten leisten mussten, deutet auf ihre komplexe Stellung hin. Nach den Verfahrensregeln des IMTFE gab es zwei unterschiedliche Eidesformeln: für nicht-japanische und für japanische Dolmetscher (vgl. IMTFE Rules of Procedure 1946, 8.3 und 8.6). Der Schwur für japanische Dolmetscher umfasste auch explizit die Phrase „according to my conscience“. Dadurch wurden die japanischen Dolmetscher unmissverständlich daran erinnert, nach bestem Wissen und Gewissen zu dolmetschen.

Der Mangel an Vertrauen gegenüber den japanischen Dolmetschern spiegelt sich auch im hierarchischen Drei-Stufen-System der IMTFE-Sprachmittler wider, in dem die japanischen Dolmetscher in der untersten Stufe vertreten waren. Während sie ausschließlich konsekutiv dolmetschten, wurde ihre Leistung kontinuierlich von Monitoren unter die Lupe genommen und gegebenenfalls unmittelbar in offener Tribunalsitzung korrigiert. Dieses Kapitel soll anhand von Beispielen in der Zusammenarbeit zwischen Dolmetschern und Monitoren die komplexe Stellung der Dolmetscher näher beleuchten.

In der einschlägigen englischsprachigen Literatur über die Dolmetscherarbeit beim IMTFE stützen sich sowohl Takeda als auch Watanabe bei ihren Analysen auf das Kreuzverhör von General Hideki Tojo. Tojo war Premierminister und Kriegsminister Japans während der Kriegszeit und wurde als Schlüsselfigur auf der japanischen Seite gesehen (vgl. Kap. 2.1). Deshalb zog seine Anhörung vor dem Tribunal große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich. Dieses Kreuzverhör fand gegen Ende des Prozesses statt, als die Dolmetscher und Monitore bereits eine versierte Zusammenarbeit vorweisen konnten.

Das erste Beispiel veranschaulicht das Kreuzverhör zwischen dem Hauptankläger Keenan und dem japanischen Angeklagten Tojo, wobei nach dem Dolmetschen der Frage ins Japanische der Monitor Onodera eingriff:

Keenan: ... You have told us that the Emperor on repeated occasions made known to you that he was a man of peace and did not want war, is that correct?

Interpreter: ... *Anata wa sude ni hotei ni taishote, nihon tenno wa heiwa o aisuru hito de aru to iu koto o maemotte anata-gata ni shirashimete atta to iu koto o moshimata. Kore wa tadashii desune.*

(... You told the court that the Japanese Emperor had made known to you that he was a man who loved peace. Is this correct?)

Monitor (Onodera): *Sore o kurikaeshite osshai mashita.*

(He said that repeatedly.)

(zitiert nach Takeda 2011: 19)

Das vom Dolmetscher ausgelassene Wort „repeatedly“ wurde vom Monitor hinzugefügt. Es war insofern sehr wichtig, dieses Wort in die andere Sprache zu übertragen, weil die Anklage den japanischen Kaiser durch die Aussage Tojos nicht belasten wollte. Vielmehr sollte der Kaiser durch Tojos Aussage entlastet und als ein Pazifist hingestellt werden. Das Eingreifen des Monitors verhalf dazu, dem Argument des friedliebenden Kaisers Gewicht zu verleihen.

Ein weiteres Beispiel zeigt den Eingriff des Monitors, um unnötige Zusätze in der gedolmetschten Version zu streichen:

Logan: Now, is it not true that Marquis Kido was only one of a large number of advisors to the Emperor, considering these Cabinet members and members of the Supreme Command, and that Marquis Kido had no say whatsoever in the final determination of decisions?

Interpreter: *Kido wa kono Tenno o hosasuru hito ni tasu no mono no tatta hitori ni suginakatta no de atte, saigo ni tosui ni kansuru kettei ni kanshite wa, nanra no hatsugen ga nakatta to i uno wa jijitsu dewa arimasen deshitaka.*

(Isn't it true that Kido was only one of the many people who assisted this Emperor and that in fact he had no say in whatsoever in the final decisions related to the Supreme Command?)

Monitor (Onodera): *Tosui-ken jiko to i uno wa sakujoshimasu. Donna saigo no kettei ni kanshite mo kettei-ken ga nai to iu no ga jijitsu dewa arimasenka.*

(Delete „related to the Supreme Command.“ Isn't it true that he had no right to make decisions, no authority regarding any final decision?)

(zitiert nach Takeda 2010: 99)

Die ursprünglichen Frage Logans enthielt die Zusatzinformation „related to the Supreme Command“ nicht. Sie wurde erst durch die Dolmetschung vom Dolmetscher hinzugefügt. Hätte der Angeklagte diese Zusatzinformation berücksichtigt, wäre seine Antwort womöglich in eine andere Richtung ausgefallen. Daher war der Eingriff des Monitors durchaus berechtigt und richtungsweisend.

Außer den Korrekturen von offensichtlichen Fehlern nahmen Monitore ebenfalls andere Korrekturen an Dolmetscherwiedergaben vor, obwohl diese fehlerfrei erschienen, z.B. Änderung der Formulierung oder der Satzstruktur (vgl. Takeda: 2011: 20). Wie auch bei anderen Korrekturen reagierten die Dolmetscher überhaupt nicht. Es gab keine Proteste oder sonstige Einwände. Dies hängt mit der hierarchischen Struktur zwischen den Sprachmittlern beim IMTFE zusammen. Obwohl es keine schriftlich festgehaltenen Regeln gab, die das Sprechen der Dolmetscher im eigenen Namen vor Gericht untersagt hätten, war es laut den IMTFE-Dolmetschern Shimada und Oka die Norm (vgl. Takeda 2011: 17). Die Zuständigkeit der Dolmetscher war ausschließlich auf das Dolmetschen beschränkt. Für erklärende Kommentare oder sonstige Nachfragen oder Ergänzungen, die sich eventuell in der Dolmetschsituation ergeben hatten, waren ausschließlich Monitore zuständig. Die Dolmetscher sollten hingegen die Anweisungen der Monitore ausführen.

Dennoch wichen die Dolmetscher gelegentlich von diesen Normen ab (vgl. Watanabe 2009: 74). Hin und wieder interagierten sie mit den Prozessbeteiligten, allerdings nur in einem vom Gerichtshof geduldeten Toleranzrahmen. Beim Kreuzverhör Tojos z.B. fand direkter Kommunikationsaustausch zwischen den Dolmetschern und anderen Prozessteilnehmenden statt, in dem Dolmetscher auf die verfahrensrechtlichen oder Klärungsfragen von Angeklagten eingingen. Das folgende Beispiel veranschaulicht das vom Gerichtshof geduldete Maß an Interaktion zwischen dem diensthabenden Dolmetscher und dem Angeklagten Tojo:

Keenan: We will pass to another subject for a moment. Did the United States have anything to do with Japan embarking upon its career in Manchuria in 1931?

Interpreter: *1931-nen Nihon ga Manshu ni okeru kodo o kaishi suru ni atatte Beikoku wa nanka sore ni kankei arimashitaka.*

(Did the United States have anything to do with Japan embarking upon its activity in Manchuria 1931?)

Tojo: *Eikoku desuka, Beikoku desuka.*

(The United Kingdom or the United States?)

Interpreter: *Beikoku, Amerika.* (The United States, America.)

(zitiert nach Takeda 2010b: 115)

Eine weitere Besonderheit beim Kreuzverhör Tojos war die Bemühung der Dolmetscher, jegliche Aussagen von Tojo vollständig zu dolmetschen. Falls die Dolmetscher in ihrer Wiedergabe unterbrochen wurden, was durchaus vorkam, fügten sie die fehlende Information sofort bei ihrer nächsten Wiedergabe ein (Takeda 2011: 18). Obwohl es den Dolmetschern untersagt war, mit dem Gericht oder Zeugen zu interagieren, fanden sie dennoch eine Möglichkeit, Tojos Äußerungen gänzlich zu übertragen. Vermutlich war dieses Vorgehen aus der Dolmetersicht im Sinne eines fairen Verfahrens für den Angeklagten nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig.

Takeda weist darauf hin, dass die Dolmetscher im Laufe des Verfahrens gelernt hätten, bis zu welchem Grad die Toleranzgrenze des Tribunals erreicht wurde, so dass sie diesen Rahmen nicht überschritten. Ein weiteres Beispiel zeugt davon, dass Dolmetscher von Prozessteilnehmenden, in diesem Fall vom Chefankläger Keenan, indirekt zurechtgewiesen wurden, wenn sie den Toleranzrahmen überschritten:

Tojo: *Sore wa sono tori. Tadashi...*

(That's right, but...)

Interpreter: Yes, as you say, but-

Keenan: You finally, in your affidavit, have referred to it as a war, have you not?

Interpreter: Before Mr. Prosecutor's question was put, the witness was just about to state his next answer.

Keenan: I question that, Language Section, or whoever is making that statement, but if the witness wishes to make some other statement I do not wish to cut him off. I am looking at him.

Der Kommentar des Dolmetschers zog Keenans Anfechtung nach sich. Höchstwahrscheinlich ist als Folge dieser Aktion Keenans in den Transkripten von Tojos Kreuzverhör keine einzige Unterbrechung der RednerInnen seitens der Dolmetscher vorzufinden (vgl. Takeda 2011: 18).

Es gibt noch zahlreiche andere Beispiele aus der Zusammenarbeit von Dolmetschern und Monitoren. Doch aus den vier ausgewählten soll auf den schmalen Grat zwischen den geltenden ungeschriebenen Normen und dem vorsichtig abgesteckten Handlungsspielraum aufgezeigt werden. Obwohl die Handlung der Dolmetscher im besonderen IMTFE-Setting ziemlich eingeschränkt war, wurde sie von den Dolmetschern akzeptiert. Sie arrangierten sich mit ihrer komplexen Stellung. Einerseits fügten sie sich in ihre Stellung ein, indem sie die Korrekturen und Anordnungen von Monitoren ohne Widerspruch hinnahmen und indem sie die Kommunikation mit dem Gericht und Zeugen unterließen. Und andererseits handelten sie höchstwahrscheinlich aus Gewissensgründen, als sie behutsam ihren Handlungsspielraum abtasteten und einen Weg fanden, die Aussagen des Angeklagten gänzlich zu dolmetschen, ohne gegen die Normen zu verstoßen. Aus ihrer Sicht war das vermutlich ausschlaggebend, um dem Angeklagten ein gerechtes Verfahren zu ermöglichen.

5.2.2 Zusammenarbeit zwischen Monitoren und Dolmetschern

Nicht nur die Dolmetscher befanden sich in einer komplexen Lage beim IMTFE, auch die Monitore, die in der hierarchischen Gliederung der Sprachenpersonals über den Dolmetschern standen, verrichteten ihre Sprachdienste unter dem Kontrollsystem ihres Auftraggebers. Wie bereits in Kapitel 2.3.2.1 ausführlich erklärt, gehörten die Monitore den *Kibei Nisei* (japanischstämmigen Amerikanern der zweiten Generation) an – ein Umstand, der sich besonders auf ihre Position beim IMTFE auswirkte.

Zunächst einmal muss auf die verschiedenen Hintergründe der Monitore und der Dolmetscher hingewiesen werden. So waren die vier Monitore Söhne japanischer Immigranten, die nach Amerika ausgewandert waren. Durch diesen Umstand und die angespannte politische Lage zwischen Japan und Amerika noch vor dem zweiten Weltkrieg waren die Monitore starker Diskriminierung ausgesetzt. Die Tatsache, dass sie und ihre Familien Gefangene in amerikanischen Internierungslagern waren, veranschaulicht die komplizierte Lage der *Kibei Nisei*-Monitore. (vgl. Kapitel 2.3.2.1). Im Vergleich dazu stammten die Dolmetscher größtenteils aus elitären japanischen Familien und hatten auch eine entsprechend elitäre Bildung erhalten (vgl. Takeda 2011: 17). Bereits dieser Kontrast zwischen den Sprachmittlern beim IMTFE verleitet dazu anzunehmen, dass es eine Spannung bzw. ein Konkurrenzdenken sei-

tens der Monitore gegeben hatte, die eigene Rolle gegenüber den Dolmetschern zu demonstrieren.

In Anlehnung an Watanabes Analyse der Monitoreingriffe beim berühmten Kreuzverhör Tojos soll das Verhalten der Monitore und das Verhältnis zwischen den Monitoren und Dolmetschern näher untersucht werden. Obwohl die Funktion des Monitors in den offiziellen Dokumenten des IMTFE nirgends klar definiert ist, geht aus den Transkripten hervor, dass ihre Hauptaufgabe das aufmerksame Verfolgen und gegebenenfalls die Korrektur von Dolmetscherleistungen umfasste (vgl. Takeda 2011: 19). Bei den Korrekturen der Monitore differenziert Watanabe zwischen drei Eingriffen: A-Eingriff – Verbesserung der Dolmetschfehler (falsche Wiedergabe, Auslassungen, unnötige Hinzufügungen), B-Eingriff – Verbesserung im pragmatischen Sinne (damit die ZuhörerIn leichter versteht) und C-Eingriff – Bestätigung oder Erklärung der Situation, Erteilen von Anweisungen und Anordnungen (vgl. Watanabe 2009: 66f.).

An den sechs Gerichtstagen, an welchen Tojos Kreuzverhör stattfand, wurden insgesamt 2023 gedolmetschte Wiedergaben in den Transkripten festgehalten, davon 1178 ins Japanische und 845 ins Englische. Interessant ist es hierbei, die Art der meisten Monitoreingriffe in diesem Fall zu betrachten. Watanabe kommt zu dem Schluss, dass es bei 1178 Wiedergaben ins Japanische 161 Eingriffe seitens der Monitore gab. Davon sind 50% B-Eingriffe (Erklärungen im pragmatischen Sinne), dagegen bei den 845 Wiedergaben ins Englische, waren es lediglich 35 Eingriffe seitens der Monitore – von denen über 50% C-Eingriffe (Erklären der Situation) (vgl. Watanabe 2009: 72f.). Warum also intervenierten die Monitore viel öfter, wenn es um die Wiedergabe ins Japanische ging?

Eine mögliche Erklärung ergibt sich aus den Fakten, dass Monitore auf Grund ihres Hintergrundes als *Kibei Nissei* (geboren in den USA, schulische Ausbildung in Japan, anschließend Rückkehr in die USA) bessere Englischkenntnisse als die Dolmetscher hatten. Vor allem in Hinblick auf englische Phrasen und Ausdrücke, die im Vorkriegsjapan und somit auch unter den japanischen Dolmetschern weniger bekannt waren. Zudem kam noch die spezifische Terminologie des amerikanischen Rechtssystems, mit welcher sich die Monitore ebenso besser als die Dolmetscher auskannten (vgl. Watanabe 2009: 73). Wenn es also um die Dolmetschung aus dem Englischen ins Japanische ging, trauten sich die Monitore eher zu, einzugreifen, da sie die Ausgangssprache besser verstanden als die japanischen Dolmetscher.

Andererseits konnte das Tribunal Englisch verstehen und war somit in der Lage, bei der Dolmetschkombination Japanisch ins Englische sowohl die Wiedergabe des Dolmetschers als auch die Korrektur des Monitors zu verstehen und dadurch zu vergleichen. Nachdem ein beschleunigtes Verfahren das Ziel des Tribunals gewesen war, wussten die Monitore, dass das Gericht keine Geduld aufbringen konnte, zwei verschiedenen Versionen zuzuhören, insofern sie sich grundlegend von einander unterschieden (vgl. Takeda 2011: 22). Das war ein guter Grund für die Monitore, mit den Eingriffen bei der Dolmetschung ins Englische zu sparen.

Außerdem lässt sich die Arbeitsweise der Dolmetscher und Monitore auch anhand von Transkripten erörtern. Auf Grund ihrer untersten Stellung im hierarchischen System des IMTFE hatten die Dolmetscher keine andere Wahl, als die Dolmetschungen möglichst wortgetreu, also Wort-für-Wort, anzubieten. Die Monitore hingegen hatten mehr einen kontextuellen und pragmatischen Zugang zum Dolmetschen, wodurch ihre Dolmetschleistungen für die ZuhörerInnen leichter zu verstehen waren, sodass diese einfach und schnell Informationen erhielten (vgl. Watanabe 2009: 74). Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen:

Keenan: But you still insist that when the Foreign Minister of Japan at that critical moment was sending a message to his own ambassador that he was employing diplomatic language that had various meanings and not using a direct instruction?

Interpreter: Sorede anta wa nao kono judai naru jiki ni oite Nihon no gaimu daihin ga sono taishi tsushin o okuru toki ni, iroro an imi ni toreru tokoro no gaikoteki jirei o mochiite ori, soshite shokusainaru kunrei o hasshite oranakatta to iu koto o shucho nasaru no desuka?

(Then, do you still assert that at the critical time the foreign minister of Japan sent his ambassador a correspondence which used diplomatic language that could be interpreted in various ways and didn't convey a direct instruction?)

Monitor Itami: Chotto sono ten ao setsumei shumasu. Shonin, gokai, non ai yoni. Kono kunrei no nakani tsukatte aru kotoba wa gaikojo no kotoba de aruka doka, soretomo sonotori no koto o imishite orunoka to iu imi no shitsumon de arimasu.

(Let me explain a little on this point. Mr. Witness, please do not misunderstand. This question means to ask whether the language included in the instruction is diplomatic language or it means what it says.)

(zitiert nach Takeda 2011: 24)

Bei der Zusammenarbeit zwischen Dolmetscher und Monitor beim Tokioter Prozess erfolgte die Dolmetschung in zwei Schritten: Zuerst übertrug der Dolmetscher die Information aus der Ausgangs- in die Zielsprache und danach korrigierte der Monitor diese Wiedergabe, wenn er

es für nötig hielt. Die Korrekturen bei der Sprachkombination Englisch ins Japanische waren weitaus häufiger als bei der umgekehrten Kombination.

5.2.3 Erwartungsanpassung der NutzerInnen

Eine der größten Schwierigkeiten für die Dolmetschertruppe beim IMTFE war es, sich mit den Erwartungen der DolmetschzuhörerInnen zu konfrontieren. Die Erwartungshaltung der NutzerInnen klappte am Prozessanfang mit den kognitiven Beschränkungen der Dolmetscher weit auseinander. Das Problem ergab sich aus zweierlei Gründen. Einerseits hatten weder die aus Personalmangel eingestellten japanischen Dolmetscher noch die *Kibei Nisei*-Monitore sowie die Mitglieder des *Language Arbitration Board* Erfahrung als Gerichtsdolmetscher. Sie erhielten auch keine Trainings für die bevorstehende Arbeit als Sprachmittler beim IMTFE (vgl. Watanabe 2009: 61). Daher wussten sie nicht genau, welche Anforderungen die jeweilige Dolmetschposition mit sich bringt und wo ihre kognitiven Beschränkungen liegen. Andererseits hatten die Prozessteilnehmenden keinerlei Erfahrungen im Umgang mit sprachlichen Dienstleistungen (vgl. Takeda 2007: 247). Folglich waren sie sich überhaupt nicht der Tatsache bewusst, dass die Arbeit der DolmetscherInnen durch kognitive Beschränkungen geprägt ist. Hinzu kam auch noch das aus Misstrauen den Dolmetschern gegenüber eingeführte hierarchische System zwischen den Sprachmittlern. Diese Gegebenheiten beeinflussten maßgeblich die Erwartungen der NutzerInnen, die am Anfang des Prozesses außerhalb der Erfüllungsmöglichkeiten für Dolmetscher lagen.

Bereits am ersten Verhandlungstag, dem 03. Mai 1946, setzte der Sprachabteilungsleiter David Hornstein den Präsidenten des IMTFE Sir William Webb in Kenntnis davon, dass eine vollständige Dolmetschung nicht möglich wäre, wenn die SprecherIn keine Pausen in ihrer Aussage macht. Doch das Gericht unternahm nichts dagegen. Am nächsten Tag stellte der Vertreter des *Language Arbitration Board* Major Lardner Moore erneut einen Antrag im Namen der Sprachenabteilung ans Gericht, mit der gleichen Bitte wie am Vortag. Die Antwort des IMTFE-Präsidenten war kurz und bündig (vgl. Takeda 2010b: 83f.): „Unless the counsel for the defense object, I suggest that that which we have been discussing be summarized. That will be sufficient.“

Die erschwerenden Umstände für die Dolmetscherarbeit setzten sich in den nächsten Verhandlungstagen fort. Am 14. Mai las ein Sprecher eine im Vorfeld verfasste englischsprachige Stellungnahme vor. Unterdessen sollte der diensthabende Dolmetscher diese ins Japanische übertragen, ohne dass ihm weder das Originaldokument in Englisch noch die übersetzte

japanische Version ausgehändigt worden war. Das Ergebnis dieser Dolmetschung war eine unpräzise Wiedergabe ins Japanische, die zur Verhandlungsunterbrechung führte. Moore bemühte sich erneut, dem Tribunalpräsidenten Webb zu erklären, dass eine Dolmetschung von verlesenen Dokumenten ohne Vorbereitung eine unmögliche Aufgabe für die Dolmetscher sei. Doch Webb war noch immer nicht bereit, zugunsten der Dolmetscher einzulenken. Er insistierte noch immer auf einer zusammenfassenden Dolmetschung (vgl. Takeda 2010b: 84f.).

Selbstverständlich führte diese Einstellung des IMTFE-Präsidenten zu mehrmaligen Einwänden seitens der Verteidigung, da eine zusammenfassende Dolmetschung dem Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht entsprach (vgl. IMTFE-Charta Art. 9 Gerechtes Verfahren für Angeklagte). Erst zehn Tage nach Prozessbeginn und nach zahlreichen Anträgen seitens der Mitglieder der Sprachenabteilung und der Verteidigung willigte der Präsident ein, dass die Dolmetschung Satz für Satz erfolgen soll. Außerdem sollten vorbereitete Aussagen vor der Verhandlung an die Dolmetscher weitergeleitet werden, damit eine japanische Übersetzung angefertigt werden konnte. Trotz dieser Maßnahme hielt der Tribunalpräsident weiterhin an seiner Meinung fest, dass eine zusammenfassende Dolmetschung ausreichend wäre. Als dann eine dritte Sprache vor Gericht eingesetzt wurde und somit das Relaisdolmetschen erforderte, was eine zusätzliche Belastung des ohnehin mangelhaft funktionierenden Dolmetscharrangements darstellte, resultierte dies in noch mehr Unterbrechungen des Verfahrens. Statt in dieser Situation nachzugeben, wich Webb von seiner Vorstellung des Dolmetschens nicht ab:

Well, as I explained before, all this interpretation of every word is not required in the interest of justice. It is required in the interests of propaganda. That is the whole point. This elaborate system of interpreting every word does not obtain in any national court. We try murders there. We try men who cannot speak the English language, but we do not have all of this interpreting. I would like the Japanese to understand that. The Charter really is mostly concerned with the Japanese people understanding what is happening in this Court. It is not required in the interest of justice. (zitiert nach Takeda 2007: 257)

Neben dem Mitglied des *Language Arbitration Board* Moore wandte sich auch der Sprachenabteilungsleiter Hornstein weiterhin unermüdlich ans Gericht, um die Ersuchen der Dolmetscher durchzusetzen und somit ihre Arbeit zu erleichtern. Auch die Vertreter der Verteidigung und der Anklage appellierten immer wieder mittels Anträge ans Gericht, eine vollständige Dolmetschung und nicht nur eine Zusammenfassung zu veranlassen, um den Angeklagten ein faires Verfahren zu ermöglichen (vgl. Takeda 2010b: 84ff.).

Kurze Zeit später trug dieses Vorgehen erste Früchte: Tribunalpräsident Webb setzte am 25. Juli die Gerichtsteilnehmenden über folgende Veränderungen in Kenntnis: 1. Unnötige Ausweitungen der Fragen erschweren die Arbeit der Dolmetscher und sind zu vermeiden, 2. Übersetzungen der vorbereiteten Aussagen sind sinnvollerweise vor Verhandlungen an Dolmetscher zu übermitteln, 3. Fragen sind vorzugsweise in bejahter Form und nicht in verneinter zu stellen und 4. Rechtzeitiges Bekanntgeben der Dokumentausschnitte, welche vor Gericht verlesen werden sollen, an Dolmetscher. Diese ersten Zugeständnisse des Tribunalpräsidenten an Dolmetscher stellten eine Abweichung von Webbs unflexiblen und zu hoch gesteckten Erwartungen dar. Nach Takeda sind diese ersten Standpunktabweichungen Webbs nicht nur als das Ergebnis von permanenten Antragstellungen seitens der Sprachabteilungsvertreter und anderer Prozessteilnehmenden zu verstehen, sondern auch auf erklärende Gesprächen außerhalb des Gerichtssaals zurückzuführen (vgl. Takeda 2007: 257f.).

Ein weiterer Schritt zugunsten der Erleichterung der Dolmetscherarbeit ereignete sich am 19. August in offener Verhandlung. Der Hauptankläger Keenan legte Einspruch über einen Dolmetschfehler ein, worauf der Tribunalpräsident den verantwortlichen Dolmetscher aufforderte, diesen Dolmetschfehler auf der Stelle zu klären. Der Druck muss für den verantwortlichen Dolmetscher enorm gewesen sein, weshalb sich der *Language Arbitrator* Moore zu Wort meldete: „I beg the indulgence of the Tribunal, sir, to respectfully state that any question of the translation in open court simply puts an added burden on the translators and is irritating to them...“. Statt dem unter Druck stehenden Dolmetscher, bot Moore selbst eine Erklärung des Dolmetschfehlers an. Durch das Inschutznehmen des Dolmetschers bestätigte Moore, der in der Sprachmittlerhierarchie ganz oben stand, erneut, dass er die anspruchsvolle Dolmetscherleistung durchaus wertschätzte (vgl. Takeda 2010b: 88).

Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens setzte sich Moore immer wieder für die Dolmetscher ein. Da die Dolmetscher selbst nicht dazu befugt waren, sich an das Gericht zu wenden und dadurch nicht selbst für sich einstehen konnten, verstand Moore ihre Situation und vermittelte erfolgreich zwischen dem Gericht und den Dolmetschern. Nach weiteren Rücksprachen mit Moore, verkündete Webb am 11. Oktober: „We should all speak into the microphone, speak slowly, and speak in short sentences if possible.“ Als kurze Zeit später einer der Ankläger Beschwerde darüber einlegte, dass er in seiner Rede von einem Dolmetscher unterbrochen wurde, reagierte Webb folgenderweise: „... our very efficient translators are always doing their best... They have a most difficult task and they are doing it admirably. That is the opinion of the Tribunal.“ (vgl. Takeda 2007: 258). Diese Änderung der Einstellung

des Tribunalpräsidenten, die sich signifikant auf die Dolmetscherarbeit auswirkte, erfolgte innerhalb von fünf Monaten (Mai - Oktober 1946). Sie ist das Ergebnis konsistenter Erklärungen der Sprachenabteilungsmitglieder, allen voran von Major Moore.

Schließlich gab Webb am 29. April 1947 folgende Anordnung an die Prozessteilnehmenden: „all documents, including running commentaries of counsel, be presented to the Language Division forty-eight hours in advance in order to insure [sic] simultaneous interpretation, and that the Language Division be notified in advance of any deviations from planned order of presentation“ (zit. nach Takeda 2010b: 88). Anhand dieser Anordnung wird unmissverständlich sichtbar, dass im Laufe des Gerichtsprozesses ein paralleler Lernprozess stattgefunden hat. Dabei lernten sowohl die unerfahrenen Gerichtsdolmetscher als auch ihre NutzerInnen, die keinerlei Erfahrung mit Sprachendiensten vorweisen konnten, dass die DolmetscherInnenarbeit nicht ausschließlich nach Erwartungsnormen der höheren und regelbestimmenden Instanz (in diesem Fall der Strafgerichtshof) ablaufen kann. Die DolmetscherInnenarbeit ist durch kognitive Beschränkungen der DolmetscherInnen bedingt. Außerdem ist der Faktor der Vorbereitung entscheidend. In diesem Sinne hat der Lernprozess über die DolmetscherInnenarbeit beim IMTFE die Umsetzung folgender Erkenntnisse gebracht: die SprecherInnen unterbrechen ihre Aussagen in Abschnitte, die SprecherInnen sprechen langsam, unnötige Satzverschachtelungen sind vor allem bei Fragen zu vermeiden und Weitergabe von Dokumenten, die in der Verhandlung verlesen werden, an Dolmetscher 48 Stunden im Voraus.

5.2.4 Kontrolle und Machtfrage

Dadurch, dass das IMTFE im Rahmen der amerikanischen Besatzungsstrategie Japans ins Leben gerufen wurde, ergab sich seine spezifische politische Natur (vgl. Takeda 2011: 16). Hätten die amerikanischen OrganisatorInnen des IMTFE DolmetscherInnen unter eigenen Staatsangehörigen finden können, wäre vermutlich die hierarchische Organisation unter den IMTFE-Sprachmittlern als Kontrollvorrichtung entfallen. Cronin (2002) spricht in so einem Fall von autonomen und heteronomen Dolmetschenden. Nach dem autonomen System setzt jene Partei, die die DolmetscherInnen auswählt (in diesem Fall die amerikanischen OrganisatorInnen des IMTFE), Sprach- und KulturmittlerInnen aus eigenem Kulturkreis ein, um dadurch für mehr Kontrolle in der Dolmetschsituation zu sorgen. Hingegen im heteronomen System ist die organisatorische Partei auf Sprach- und KulturmittlerInnen aus dem fremden Kulturkreis angewiesen. Dies impliziert auch die Abhängigkeit der organisatorischen Partei von fremden Einflüssen. Das Ziel der organisatorischen Partei ist es jedoch, diese Abhängig-

keit möglichst zu reduzieren. Beim IMTFE hatten die Verantwortlichen keine andere Wahl, als japanische Staatsangehörige (heteronome Dolmetscher) einzustellen, weil es in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg sehr schwer war, DolmetscherInnen zu finden, die Japanisch-Englisch-Kenntnisse, historisches und kulturelles Hintergrundwissen sowie Kenntnisse in der Rechts-terminologie vorweisen konnten (vgl. Watanabe 2009: 61).

Um die Macht der heteronomen Dolmetscher einzuschränken und um mehr Kontrolle in der Dolmetschsituation zu haben, setzten die OrganisatorInnen auf das hierarchische System zwischen den Sprachmittlern (Dolmetscher, Monitore und *Language Arbiter*). Dabei waren die Dolmetscher und die Monitore heteronome und die *Language Arbiter* autonome Sprachmittler beim IMTFE. Zwischen den Dolmetschern und Monitoren ist dabei nochmals zu unterscheiden, da aus der Sicht der OrganisatorInnen, die monokulturellen Dolmetscher (japanische Staatsangehörige) mehr fremde Einflüsse in ihre Leistung einfließen ließen, als die bikulturell aufgewachsenen Monitore (sowohl in Japan als auch in Amerika). Unter dem Mantel der fremdkulturellen Einflüsse befand sich die Frage des Vertrauens: Inwieweit kann den japanischen Dolmetschern vertraut werden? Wenn die OrganisatorInnen auf das hierarchische System verzichtet und ausschließlich japanische Dolmetscher ohne Monitore und *Language Arbiter* engagiert hätten, hätten sie sich einer enormen Abhängigkeit ausgesetzt. Die Macht in der Kommunikationssituation würde ausschließlich den japanischen Dolmetschern obliegen. Auch Cronin (2002: 392) erläutert dieses Problem, indem er zum Schluss kommt, dass das zentrale Problem von Übersetzen und Dolmetschen das Machtproblem ist.

Im Vergleich zum Nürnberger Prozess, lässt sich feststellen, dass beim Tokioter Prozess das Sicherstellen von Macht in der Kommunikationssituation seitens der OrganisatorInnen im Vordergrund stand. Die Stellung der Dolmetscher beim IMT und IMTFE ist durch diesen Umstand eindeutig geprägt. Beim IMT konnten die DolmetscherInnen etwa selbst Korrekturen an ihren Dolmetschungen vornehmen, was von dem Vertrauen in sie zeugt. Beim IMTFE wäre das undenkbar gewesen. Auch die Stellung der Monitore unterscheidet sich bei den zwei Gerichtsprozessen deutlich. Sie ist, wie die Stellung der DolmetscherInnen, vor allem durch die Macht- und Vertrauensfrage stark beeinflusst. Beim IMT war der Monitor teilweise auch der Sprachenabteilungsleiter und sorgte primär für einen reibungslosen Ablauf der Kommunikation im Gerichtssaal. Beim IMTFE bestand die Hauptaufgabe des Monitors darin, die Arbeit der Dolmetscher sorgfältig zu verfolgen und Korrekturen vorzunehmen, neben der Moderatorrolle in der Kommunikationssituation. Darüber hinaus wurde auch den Monitoren, die bikulturell aufgewachsen waren, nicht vollkommen vertraut. Die amerikanischen *Langu-*

age Arbitr fungierten trotz ihrer eher mangelhaften Japanischkenntnisse als jene Instanz über den Monitoren, welche sie vom böswilligen Handeln (wie z.B. den Angeklagten gegenüber zu entgegenkommend zu sein) abhalten sollte. Sie waren eine visuelle Mahnung an die Monitore, stets unparteiisch zu handeln.

5.3 Herausforderungen und Lösungen für DolmetscherInnen beim ICTY

Mit dem Aufbau und der Organisation des Sprachendienstes CLSS befasst sich bereits Kapitel 4. Dieses Kapitel hingegen hat primär zum Ziel, die größten Hürden in der DolmetscherInnenarbeit zu ermitteln und folglich deren Lösungen aufzuzeigen. Der Fokus liegt dabei nicht ausschließlich auf der DolmetscherInnenarbeit. Die Arbeit der ÜbersetzerInnen wird ebenfalls unter die Lupe genommen (wie auch in Kapiteln 5.1 und 5.2). Dies geschieht zum einen, weil ihre Arbeit eng verbunden ist und zum anderen, um ein möglichst vollständiges Bild zu bekommen.

Nach gründlicher Literaturanalyse ergeben sich in der DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnenarbeit fünf Schwerpunkte. Zunächst einmal ist ihre Arbeit in einen spezifischen Rechtsdiskurs eingebettet. Beim ICTY ist ein hybrides Rechtssystem in Kraft, das sich unmittelbar auf die translatorische Arbeit auswirkt. Kapitel 5.3.1 räumt dieser Herausforderung Platz ein. Im nächsten Kapitel werden Dolmetschstrategien, die im Gerichtssaal täglich praktiziert werden, näher beleuchtet und anhand von Beispielen illustriert. Des Weiteren beschäftigt sich Kapitel 5.3.3 mit Übersetzungsstrategien und versucht zu verdeutlichen, wie wichtig Flexibilität bei diesen ist. Daneben nimmt ein weiterer Aspekt auf die DolmetscherInnenarbeit einen Einfluss: die Aufklärung der Prozessteilnehmenden über den Dolmetschprozess. Durch welche Schritte dies beim ICTY erreicht wird, und inwieweit das den Dolmetscherfolg beeinflusst, klärt Kapitel 5.3.4. Schließlich erwies sich bei der Literaturrecherche die Organisation (bis zu acht gleichzeitige Verfahren, große Variabilität des Gerichtsterminkalenders) als eine kontinuierliche Herausforderung. Wie der Sprachendienst CLSS diese meistert, wird im Kapitel 5.3.5 dargestellt. Im anschließenden Kapitel 5.3.6 wird resümiert.

5.3.1 Hybrides Rechtssystem und terminologische Konsistenz

Eine Besonderheit des ICTY ist seine rechtliche Grundlage – ein hybrides Rechtssystem. Dieses ist eine Mischform des kontinentaleuropäischen Rechts (Civil Law), das in Europa, Teilen von Südamerika, Asien, Afrika und dem Nahen Osten angewandt wird, und der in den USA,

Großbritannien und Kanada vorherrschenden Rechtsordnung (Common Law). Die zwei Rechtskreise unterscheiden sich deutlich in ihren Ansätzen. Ein kleiner Überblick soll dies verdeutlichen.

Im Civil Law hat die RichterIn im Verfahren eine aktive Rolle, indem sie für die Ermittlung der Wahrheit sorgt (d.h. befragt ZeugInnen bzw. Angeklagte selbst). Außerdem ist sie als EntscheidungsträgerIn für die Urteilsfällung zuständig. Dem Hauptverfahren geht eine Ermittlungsphase voraus, in der Gerichtsbeamten Befragungen der ZeugInnen und Angeklagten durchführen und andere Beweise sammeln. Die schriftlich festgehaltenen Aussagen und andere Unterlagen dienen dann im Hauptverfahren als Beweise, die in die Urteilsfällung miteinbezogen werden. Ferner müssen sich die RichterInnen beim Urteilstellen an bereits bestehende Gesetze halten.

Im Common Law gilt die Hypothese, dass der Angeklagte unschuldig ist, bis das Gegenteil bewiesen wird. Dabei ist es Aufgabe der Anklage, die Schuld der Angeklagten zu beweisen. Die Beweise werden sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form (ZeugInnen- und Angeklagtenaussage) präsentiert. Die RichterIn ist zwar befugt, Fragen an ZeugInnen und Angeklagte zu stellen, aber die Befragung in der Verhandlung führt sowohl die Anklage als auch die Verteidigung durch. Wenn eigene ZeugInnen befragt werden, handelt es sich um ein Verhör, und wenn ZeugInnen von der Gegenseite befragt werden, dann um ein Kreuzverhör. Außerdem kann man sich bei einer Entscheidungsfällung im Common Law auf frühere richterliche Urteile stützen oder neue Urteile ungeachtet der geltenden Gesetze fällen (vgl. Schweda Nicholson 2010: 38f.).

Die Problematik für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen entsteht beim Übertragen der fehlenden kulturspezifischen Rechtskonzepte in die Zielsprache. Bereits bei alltäglichen Begriffen der dominierenden Sprache beim ICTY - Englisch - wie z.B. *rebuttal* (Gegenbeweis), *rejoinder* (Gegenerwiderung), *affidavit* (beeidete Aussage), *cross-examination* (Kreuzverhör) oder *due process* (rechtsstaatliches Verfahren) fehlen im Französischen und im BKS die exakten Äquivalente (Nikolić 2005: 6). Eine weitere Herausforderung beim Übersetzen und Dolmetschen des Rechtsdiskurses stellen *falsche Freunde* dar. Das sind Wörter in zwei Sprachen mit gleicher Abstammung, die ähnlich aussehen oder klingen, sich jedoch in ihrer Bedeutung unterscheiden, z.B. das englische Wort *deposition*, das sich auf mündliche Aussagen einer Zeugin vor Verhandlungsbeginn bezieht und sein französischer Kognat *déposition*, der lediglich eine ZeugInnenaussage vor Gericht bezeichnet. Die sprachlichen Lücken ma-

chen die Übersetzung von offiziellen Dokumenten für die Sprachenabteilung besonders herausfordernd (vgl. Der-Kévorkian 2008).

Absolut erwähnenswert im Zusammenhang mit dem hybriden Rechtssystem beim ICTY ist das Kreuzverhör, das im Common Law fest verankert ist. Anders als in einer Konferenzsituation, in der sich RednerInnen bemühen, verstanden zu werden, wird im Kreuzverhör versucht, der RednerIn (bzw. der ZeugIn oder Angeklagten) Informationen zu entlocken, die diese möglicherweise zu unterschlagen versucht (vgl. Hale 1997). Die Simultanverdolmetschung eines solchen Frage-Antwort-Dialogs, bei dem es des Öfteren recht hitzig zugehen kann, stößt schnell an ihre Grenzen. Das ist mitunter der Grund, warum beim ICTY eine weniger aggressive Form des Kreuzverhörs praktiziert wird. Ebenfalls werden für die Kreuzverhörtechnik typische rhetorische Mittel wie z.B. „May I suggest“ oder „I put it to you“ beim ICTY so gut wie gar nicht gebraucht (vgl. Stern 2001:24).

Nicht nur die kulturelle Asymmetrie zwischen divergierenden Rechtsordnungen und die daraus resultierenden sprachlichen Lücken erweisen sich als Hürden in der translatorischen Arbeit. Auch die sich ständig verändernde rechtliche Terminologie fordert die CLSS-TranslatorInnen pausenlos heraus. Im Rahmen ihrer Untersuchung der DolmetscherInnenarbeit beim ICTY spricht Ludmila Stern folgende zwei akute Terminologieprobleme an: den Mangel an modernen juristischen Wörterbüchern, besonders für die Sprachenkombination Englisch-BKS und umgekehrt, und das Fehlen von TerminologieexpertInnen (vgl. 2001: 11f.).

Da in der juristischen Translation die terminologische Konsistenz von wesentlicher Bedeutung ist, bemühten sich die MitarbeiterInnen des CLSS von Gründungstagen an, Glossare anzufertigen. Es existieren aber nicht nur juristische Glossare, sondern auch jene aus anderen Fachbereichen wie z.B. Militär oder Polizei. Ebenfalls wurden spezielle Glossare für Abkürzungen angefertigt.

Als eine Unterstützungsmaßnahme der Übersetzungs- und Dolmetschabteilungen wurde im Rahmen der CLSS 2001 die Referenz- und Terminologieabteilung aufgebaut. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Einführung und Instandhaltung der terminologischen Datenbank des ICTY (ICTY Manual 2009: 186). Die in Papierform vorhandenen oben erwähnten Glossare wurden in die elektronische Datenbank Termidata übertragen, die mittlerweile mehr als 8.600 Definitionen und Erklärungen von Begriffen sowie über 3.300 Abkürzungen enthält (vgl. Elias-Bursać 2012: 56). Nichtsdestotrotz bleibt die terminologische

Konsistenz eine andauernde Herausforderung, und das nicht nur, weil sich die Terminologie ständig verändert. Jede Übersetzung kann für einen anderen Fall auch Jahre später wieder angefordert und gebraucht werden. Die Vernetzung der Verfahren sowie der zeitliche Umfang des ICTY erfordern, dass die Terminologie in neuen Übersetzungen der bereits angewandten in vorherigen Übersetzungen angeglichen wird. Wenn dann im Zuge der Übersetzungsarbeit neue adäquatere Übersetzungsmöglichkeiten entdeckt werden, wird dieses neue Wissen in Termdata hochgeladen. Manchmal zieht ein solcher Neueintrag in der Datenbank auch das Überarbeiten alter Übersetzungen nach sich, damit die Terminologie übereinstimmt, da wie vorhin erwähnt auch vor Jahren angefertigte Übersetzungen für neue Verfahren eingesetzt werden können (vgl. Hepburn 2012: 66).

Abgesehen von der Konsistenzfrage stellt der Umgang mit Terminologie einen immensen Unterschied zwischen der DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnenarbeit dar. Für die ÜbersetzerInnen ist es ein Primat, die Schlüsselwörter und Phrasen zuverlässig und konsistent wiederzugeben, aus einem einfachen Grund: die RichterInnen und die Parteien müssen sichergehen können, dass sich das Beweismaterial auf einen und denselben Fall bezieht. Hingegen ist der Ansatz von kontinuierlicher Begriffs- oder Phrasenwiedergabe in der DolmetscherInnenarbeit nicht wirklich weiterführend. Dolmetschende müssen einen gewissen Spielraum in der zielsprachlichen Wiedergabe haben, damit sie in gewissen Situationen reagieren können. Das ist besonders der Fall bei Disputen über die sprachlichen Bedeutungsunterschiede, die des Öfteren auch haarfein sind. Obwohl die sorgfältig erarbeitete Terminologie den DolmetscherInnen durch Termdata jederzeit zur Verfügung steht (auch in der Kabine), können sie auf Grund der Simultandolmetschsituation häufig nicht darauf zurückgreifen. Beispielsweise kann sich eine beschreibende Begriffsübersetzung hervorragend für eine schriftliche Übersetzung eignen, aber in einer hitzigen Gerichtsdiskussion kann sie absolut unpassend sein (vgl. Kap. 5.3.3). Für den Fall, dass in solch einer Debatte die Bedeutung eines Begriffs angefochten wird, müssen die Dolmetschenden in der Lage sein, auf verschiedene Arten den Begriff ad hoc erklären bzw. definieren zu können, um seine exakte Bedeutung im Gerichtssaal darzulegen. Angesichts der Tatsache, dass ICTY seit über 16 Jahren die CLSS-Dienstleitungen in Anspruch nimmt und es die Aufgabe des Gerichts ist, jegliche sprachliche Unklarheiten zu beseitigen, kann man beim ICTY von vielen übersetzungsbezogenen Diskussionen sprechen (vgl. Elias-Bursać 2012: 37f.).

5.3.2 Dolmetschstrategien

Der am meisten praktizierte Dolmetschmodus beim ICTY ist das Simultandolmetschen. Jede Verhandlung wird aus und in mindestens drei Sprachen gedolmetscht. Im Vergleich zum Konsekutivdolmetschen ist dieser Modus zeitsparender, aber weniger verlässlich und stellt die Dolmetschenden mehr unter Druck (vgl. Stern 2003: 498).

Eine der größten Dolmetschherausforderungen ist nach dem ICTY Manual on Developed Practices die große Erwartungshaltung der NutzerInnen, vor allem im Hinblick auf Genauigkeit und Vollständigkeit. Hinzu kommt der häufige Gebrauch von schriftlichen Dokumenten, der sich unvorteilhaft auf den mündlichen Simultanmodus auswirkt. Und schließlich die Tatsache, dass bestimmte Dolmetschtechniken wie z.B. Paraphrasieren, Hinzufügen oder strategische Auslassungen vor dem Gericht zu ernsthaften Sprachproblemen bzw. Auseinandersetzungen führen können, weil die Prozessteilnehmenden nicht in der Lage sind, die angeführten Techniken als solche zu erkennen, sondern sie als fehlerhafte Übersetzungen einstufen (vgl. 2009: 184). Es stellt sich hier unweigerlich die Frage, wie werden die DolmetscherInnen mit den Einschränkungen des Simultandolmetschmodus und den hohen Ansprüchen ihrer NutzerInnen fertig?

Um diese Problematik zu beleuchten, ist es notwendig, sich zunächst den Hintergrund eines Dolmetscheinsatzes vor Gericht näher zu betrachten. Die meisten ICTY-Dolmetschenden haben die Möglichkeit, sich langfristig für ihre Arbeit vorzubereiten. Einige von ihnen sammelten zunächst als ÜbersetzerInnen oder KonsekutivdolmetscherInnen unentbehrliches Wissen und Erfahrungen über die ICTY-Thematik und lernten so auch die lexikalischen Felder und die hochspezialisierte Terminologie kennen. Neben der langfristigen Vorbereitung gehört auch die Vorbereitung für den jeweiligen anstehenden Fall zu den wichtigen DolmetscherInnenaufgaben. Durch den ICTY-Verhaltenskodex (Artikel 9.2. Vorbereitung) werden Dolmetschende sogar dazu verpflichtet. Sie werden über den Fall, bei dem sie eingesetzt werden, detailliert informiert, indem ihnen die Kanzlei wichtige Unterlagen für die Verhandlung, wie z.B. Anklageschriften, ZeugInnenaussagen, Gerichtszeitpläne, Listen der Teilnehmenden und Listen mit persönlichen, geographischen und technischen Namen und Begriffen zur Verfügung stellt. Zwar erfolgt dies oft sogar nur einige Minuten vor dem Verhandlungsbeginn, die Zurverfügungstellung dieser Informationen ist jedoch für die Dolmetschenden von großer Wichtigkeit (vgl. Stern 2001: 19f.). Diese gründliche Vorbereitung ist der Hintergrund, vor dem die Dolmetschenden ihre Leistung im Gerichtssaal erbringen, und somit

einer der Schlüsselfaktoren für ihre erfolgreiche Arbeit. Zur fundierten inhaltlichen Vorbereitung kommt noch hinzu, dass beim ICTY gleiche DolmetscherInnen-Teams für gleiche Fälle eingesetzt werden (vgl. Stern 2008).

Um den hohen Ansprüchen beim ICTY gerecht zu werden, ist sicherlich die Anwendung von bestimmten Dolmetschstrategien von großer Hilfe. Durch die langjährige Erfahrung kristallisierten sich zwei Ansätze heraus: DolmetscherInnen-orientierter Ansatz und ZuhörerInnen-orientierter Ansatz. Erster ist eher wörtlich und semantisch ausgerichtet, wobei der zu übersetzende Begriff aus der AS mit einem Äquivalent der gleichen Wortart in der ZS ersetzt wird. Dabei findet keine lexikalisch-grammatische Verschiebung statt. Das Übersetzungsproblem wird auf der Wortebene gelöst und die Satzkonstruktion wird in der Zielsprache nicht modifiziert. Der zweite Ansatz ist pragmatischer und kommunikationsorientierter. Er verfolgt eine freiere Interpretation des Ausgangstextes, um eine bessere Verständlichkeit bei NutzerInnen zu erreichen. Dabei kommt es zu lexikalisch-grammatischen Verschiebungen (vgl. Stern 2004: 66f.).

Der DolmetscherInnen-orientierte Ansatz umfasst vier Dolmetschtechniken. Eine davon ist die Wort-für-Wort-Übertragung. Dies ist eine oft angewandte Methode, besonders wenn Kognate eingesetzt werden können, z.B. (E) *allegation* – (F) *allégation*. Das Übersetzungsproblem ist zwar gelöst, aber der Begriff in der Zielsprache verliert oder bekommt an zusätzlicher Bedeutung – es entsteht eine semantische Diskrepanz:

E: *allegation* (Be- oder Anschuldigung, wertneutral, Auflistung von Fakten)

F: *allégation* (negativ konnotiert; hat den Sinn von ‚Unterstellung‘)

E: *to allege* (As alleged by you) (wie Sie behaupten, im Sinne von ‚anführen/angeben‘)

F: *alléguer* (Comme vous alléguez) (wie Sie fälschlicherweise behaupten)

(zitiert nach Andres 2011: 6)

Besondere Vorsicht ist bei der Übertragung von falschen Freunden¹⁹ geboten:

E: *to plead guilty* (Schuldeingeständnis des Täters): es beendet im Tribunal die Hauptverhandlung

¹⁹ Als falsche Freunde bezeichnet man Wörter oder Wendungen in zwei Sprachen, die sich auf den ersten Blick ähneln, jedoch unterschiedliche semantische Bereiche haben. In der Kommunikation kann das zu Missverständnissen führen (vgl. Glück 1993: 204).

F: *plaider coupable* (ergibt in der französischen Rechtssprache in dieser Situation keinen Sinn, da *plaider* dem Rechtsanwalt/Juristen vorbehalten ist)

(zitiert nach Andres 2011: 7)

Die ursprüngliche englische Bedeutung von *sich schuldig bekennen* geht im Französischen verloren.

Eine weitere Strategie, die die Dolmetschenden bewusst anwenden, um ein Übersetzungsproblem zu lösen, ist die Adaptation oder kulturelle Substitution (vgl. Stern 2004: 69).

E: *allegation* (im Sinne von ‚Behauptung, Unterstellung‘)

BKS: *optužba* (Anklage, Anschuldigung)

E: *cross-examination* (Kreuzverhör, bezieht sich auf eine Befragungstechnik in einer Gerichtsverhandlung)

BKS: *unakrsno ispitivanje* (wörtliche Bedeutung ‚kreuz und quer‘, jedoch beinhaltet es auch eine zusätzliche Konnotation eines polizeilichen Verhörs)

Und schließlich gibt es eine vierte DolmetscherInnen-orientierte Technik, die beim ICTY praktiziert wird: Lehnübertragungen. Zwar werden denotative Lücken mittels dieser Technik geschlossen, aber die neuentstandenen Wörter sind nur für aktive ICTY-JuristInnen verständlich. Für ICTY-Außenstehende jedoch nicht (vgl. Dörte 2011: 7).

E: *cross-examination* (Kreuzverhör)

F: *contre-interrogatoire* (neugeschaffenes Wort im Französischen in Anlehnung an das englische Original)

Obwohl diese Strategien für den Simultandolmetschmodus aus Gründen der Zeitersparnis im DolmetscherInnenalltag unerlässlich sind, haben sie alle einen Nachteil gemeinsam: Sie beziehen die Wahrnehmung der NutzerInnen nicht mit ein. Es entstehen semantische Diskrepanzen, die möglicherweise Missverständnisse nach sich ziehen können.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, bietet sich der ZuhörerInnen-orientierte Ansatz an, welcher beim ICTY auch zu bewährten Dolmetschstechniken zählt. Er umfasst zwei solcher Techniken: Paraphrasieren und Explikation.

Beim Paraphrasieren werden Begriffe oder Ausdrücke der AS in der ZS in einen Kontext gesetzt (vgl. Stern 2004: 70):

E: You are going to be cross-examined.

BKS: Ispitivaće vas odbrana. (Sie werden von der Verteidigung befragt'; informiert die ZeugIn zusätzlich, dass sie von der Gegenpartei befragt wird)

Bei der Explikation wird die implizit enthaltene Information der Botschaft in der ZS explizit gemacht. Dabei kommt es, wie beim Paraphrasieren, zu einer lexikalischen Verschiebung auf Satzebene:

E: He [the witness] is all yours.

BKS: Možete početi sa ispitivanjem. (Sie können mit der Befragung beginnen.)

Diese Dolmetschstrategie hat sich besonders bei elliptischen Auslassungen bewährt, welche ein Teil des sprachlichen Hybrids beim ICTY sind (vgl. Stern 2004: 71):

E: Can we `bis` this witness?

F: Est-ce que c'est un témoin qui relève du paragraphe 92 bis? (Ist das ein Zeuge, der unter Paragraph 92 fällt?)

Die englische Phrase bezieht sich auf den Paragraphen 92 des ICTY-Status (Regel *92bis*), nach dem eine schriftliche ZeugInnenaussage in der Verhandlung herangezogen werden kann, ohne dass die ZeugIn vor Gericht eine zusätzliche Aussage machen muss (vgl. Nikolić 2005: 7). Erst die Erklärung der implizit enthaltenen Information in der AS macht die Botschaft für die NutzerInnen in der ZS verständlich.

Obwohl die ZuhörerInnen-orientierten Dolmetschtechniken angesichts der hohen Genauigkeits- und Vollständigkeitsansprüche des Gerichts geeigneter wären, greifen die Dolmetschenden des Öfteren auf Strategien zurück, die sich nach dem Originalausdruck orientieren (Kognate, Wort-für-Wort-Übersetzungen etc.). Der Grund dafür ist die simultanbedingte Dolmetschsituation, die eine ausschweifende Aussage in der ZS nicht toleriert. Bei diesen Strategien müssen die DolmetscherInnen in Kauf nehmen, dass unbeabsichtigte Konnotationen sowie Beifügungen oder Verluste der Begriffsbedeutung in der ZS entstehen. Das Paraphrasieren und die Explikation implizieren jedoch eine zusätzliche zeitliche Verzögerung, die beim Simultandolmetschmodus unerwünscht ist. Es liegt also auf der Hand, dass die Auswahl der „richtigen“ Dolmetschtechnik in der Kabine eine Gratwanderung ist.

In diesem Zusammenhang weist Stern (2004: 73) darauf hin, dass vor allem das Bewusstsein der Dolmetschenden für die Probleme bei der Translation des juristischen Diskurses geschärft sein muss. Denn die möglichen Nebenwirkungen kann man nur dann steuern, wenn man sich ihrer Existenz bewusst ist. Das kann vor allem durch fachliche Workshops über die juristische Sprache und solidarischen Austausch unter DolmetschkollegInnen erreicht werden. Schließlich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das hohe Bewusstseinsni-

veau bei CLSS über die möglichen Dolmetschprobleme einem sehr hohen Dolmetschstandard entsprechen.

5.3.3 Übersetzungsstrategien

Der übliche Übersetzungsansatz, der beim ICTY verfolgt wird, ist so nah wie möglich am Original zu bleiben, auch wenn dadurch der Stil leiden muss. Dieser Ansatz deckt völlig die Bedürfnisse der ICTY-JuristInnen ab. Auf eine Art und Weise erleichtert das die Übersetzungsarbeit. Weil Genauigkeit und Vollständigkeit eindeutig im Vordergrund stehen, und der Lesefluss eher im Hintergrund, können überflüssige Wörter, minimale Grammatikfehler oder ungeschickte Ausdrücke toleriert werden, allerdings nur dann, wenn sie das Original präzise wiedergeben und seine Bedeutung in geringster Weise nicht verzerren. Darüber hinaus wird auch gerne die AT-Wortfolge im ZT beibehalten, sofern sie in der ZS akzeptabel ist. Dies ist eine besonders willkommene Praxis für Dolmetschende in der Kabine, wenn sie übersetzte Beweisdokumente in die AS zurückdolmetschen müssen, was durchaus vorkommt. Vorsicht bei Übersetzungen ist dennoch geboten, denn die Ausdrucksweise und die Grammatik können trotz ihrer nachrangigen Priorität keinesfalls vernachlässigt werden.

Ebenfalls ist es eine große Herausforderung für ICTY-ÜbersetzerInnen, die Sprachebene und die Ausdrucksweise im ZT zu reproduzieren. Dabei müssen sie oft entscheiden, ob sie so nah wie möglich am Original bleiben, oder ob sie in der Übersetzung wegen der Kohärenz interpretieren sollen. Grundsätzlich fühlen sich die ÜbersetzerInnen freier zu interpretieren, wenn der AT gut – also kohärent genug – geschrieben ist. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die ÜbersetzerInnen auf der sicheren Seite, wenn sie so nah wie möglich am Original bleiben. Ferner hat die langjährige Praxis in der Übersetzungsarbeit gezeigt, dass auch die Bewahrung der neutralen Sprache beim Übersetzen des Beweismaterials ein wichtiges Kriterium ist. Auch wenn z.B. das BKS-Wort „tvrđiti“ nach Wörterbucheintrag „behaupten / beteuern“ definiert wird, ist es in vielen Fällen sicherer dieses Verb mit „sagen“ zu übertragen, weil es keine Zweifel oder Zustimmung impliziert (vgl. Hepburn 2012: 63ff.). Der Hintergedanke bei diesem Vorgehen ist, dass keine unnötigen Anfechtungen der Übersetzungen in den Verhandlungen entstehen.

Eine weitere Besonderheit in der Übersetzungsarbeit ist das Reproduzieren des AT-Formats. Die Formatgestaltung erfordert viel Zeit und Kreativität. Auf Grund der Tatsache, dass beim ICTY jede Beweisvorführung das Vorlegen der Übersetzung neben dem Originaldokument impliziert (vgl. Hepburn 2012: 63), ist es für alle Prozessteilnehmenden leichter,

sich in der Übersetzung zurecht zu finden und Informationen herauszusuchen, wenn das Übersetzungsformat dem Original entspricht. Durch diese Transparenz fallen auch mögliche Übersetzungsfehler schneller auf. Neben dem oben genannten Übersetzungsgrundsatz (nah wie möglich am Original bleiben), ist auch die Anwendung der gleichen Terminologie beim Übersetzen im rechtlichen Kontext von größter Bedeutung. Wie das beim ICTY gehandhabt wird, wurde bereits im Kap. 5.3.1 ausführlich beschrieben. Die feststehende Terminologie und der vereinbarte interne Sprachgebrauch ermöglichten es erst, die Übersetzungsarbeit auch nach außen zu verlagern, bzw. free-lance ÜbersetzerInnen einzubinden.

Der Erfolg der ICTY-Übersetzungsstrategien liegt nicht nur an ihnen selbst, sondern vor allem an ihrer flexiblen Anwendung. Im Folgenden soll diese Tatsache durch das Beispiel *asanacija* illustriert werden. Die Übersetzung dieses BKS-Begriffs war in zwei ICTY-Fällen von entscheidender Bedeutung. Zum einen im Fall Krstić (2000-2001) und zum anderen im Fall Popović et al. (2006-2010). Das Beweisdokument, in dem der Begriff *asanacija* ursprünglich vorkommt, ist eigentlich ein Kampfbericht, verfasst im Kriegszustand vom Offizier der Armee von Republika Srpska Vinko Pandurević. Das Übersetzungsdilemma entstand dadurch, dass für den BKS-Begriff *asanacija* ein Äquivalent weder im Englischen, noch im Französischen existierte. Außerdem, wie auch beim Nazijargon (vgl. Kap. 5.1.4.), bediente sich das Regime der Republika Srpska beim Gebrauch dieses Wortes seiner euphemistischen Bedeutung, um begangene Gräueltaten wie das Mitwirken am Genozid von Srebrenica zu verbergen. Die flexible Anwendung der Übersetzungsstrategien verhalf dabei die wahre Bedeutung dieses Wortes zu entlarven.

Zunächst fanden die ÜbersetzerInnen im Militärlexikon (Vojni leksikon) des ehemaligen Jugoslawiens eine Definition dieses Begriffs, die zunächst ins Englische übertragen wurde:

HYGIENE AND SANITATION MEASURES / *asanacija* / (Lat.): Sanitary-hygienic or sanitary-technical measures taken in the field, in inhabited places or in buildings in order to remove anything conducive to the emergence and spread of infectious diseases and other health hazards. Hygiene and sanitation measures in wartime or during natural disasters include: finding, identifying, and burying the dead, removing animal carcasses, biological and other waste, disinfecting (q.v.), extermination of insects (q.v.) and rats (q.v.), repair of water mains and sewers and, in cases where nuclear, chemical or biological weapons have been used, also decontamination (q.v.). Hygiene and sanitation measures are conducted by field hygiene and sanitation units (q.v.) and specialized firms. (zit. nach Elias-Bursać 2012: 41f.)

Das Militärlexikon definierte also *asanacija* als „Hygiene- und Sanierungsmaßnahmen“, die zu Kriegszeiten oder bei Naturkatastrophen eine Reihe von Bereinigungsmaßnahmen des betroffenen Terrains vorsahen, in erster Linie aber das Auffinden, Identifizieren und Begraben von Menschen- und Tierleichen. Folglich wurden in Termidata²⁰ unter *asanacija* die englischsprachigen deskriptiven Definitionen „hygiene and sanitation measures“ und „clearing up (the terrain)“ eingetragen. Die ÜbersetzerInnen blieben also so nah wie möglich am Original. Da beschreibende Übersetzungen für das Simultandolmetschen im Gerichtssaal unvorteilhaft sind, wählte die ÜbersetzerIn des Kampfberichts nach Rücksprache mit ICTY-MilitärberaterInnen den Ausdruck „restoration of the terrain“ als Übersetzung für *asanacija*, und wurde so im Gerichtssaal präsentiert. Diese Übersetzung wurde vom Militärexperten Richard Butler während seiner Expertenaussage vor Gericht am 17. Juli 2000 gutgeheißen. Im Kreuzverhör von General Radinović seitens der Anklage kam es am 12. Dezember 2000 wieder auf die Aufdeckung der wahren Bedeutung von *asanacija* an. Dieses Mal wählte die DolmetscherIn den Ausdruck „clearing up the battlefield“. Beim nächsten Kreuzverhör zwischen Anklage und einem geschütztem Zeugen am darauffolgenden Tag entschied sich die DolmetscherIn für die Lehnübersetzung „*asanacija*“:

2 Q. Now *asanacija*, is that something that is generally carried out in

3 the middle of combat?

4 A. It can be done in the middle of combat, and it can also be done

5 after combat, depending on how long the combat goes on for.

6 Q. Ever hear of anybody burying troops while they're being shot at by

7 the enemy, burying bodies while they're being shot at in combat?

8 A. Not really. I haven't heard that.

(ICTY Transkript im Fall Krstić 2000: 8550)

Schließlich wurde der Definition von *asanacija* auch im Urteil im Fall Krstić Platz eingeräumt:

²⁰ ICTY-Datenbank

According to the Prosecution, when Colonel Pandurević wrote of 'restoration of the terrain' (or *asanacija terena* as it appears in the original B/C/S version of the document) [...] he was referring to burying the bodies of executed Bosnian Muslim prisoners. (zit. nach Elias-Bursać 2012:45)

Die Ermittlung der Wahrheit, in diesem Fall die Entlarvung der wahren Bedeutung des Begriffs *asanacija*, ist also unmittelbar durch die flexible Anwendung von verschiedenen Übersetzungs- bzw. Dolmetschstrategien geprägt.

5.3.4 Schulungen der NutzerInnen

Es wurde bereits im Kapitel 4.4.4 erwähnt, dass die DolmetschzuhörerInnen beim ICTY zunächst ein Einführungskurs absolvieren müssen, bevor sie im Gerichtssaal mit DolmetscherInnen zusammenarbeiten. Des Weiteren wird auch die Weitergabe von bewährten Praktiken in der Arbeit mit DolmetscherInnen durch Gespräche an Neuankömmlinge beim ICTY gepflegt. Ebenso existiert auch eine Videoaufnahme mit dem Titel *Handle with Care*. Sie erklärt den NutzerInnen, wie mit ZeugInnen aus anderen Kulturkreisen mit Hilfe von Dolmetschenden umzugehen ist (vgl. Stern 2001: 14). Leider steht dieses Video der Öffentlichkeit noch nicht zur Verfügung.

Aus den genannten Vorgehensweisen geht hervor, dass beim ICTY viel Wert auf die Schulung der NutzerInnen gelegt wird. Durch die Bewusstseinsbildung wie der Dolmetschprozess abläuft und wo seine Beschränkungen liegen, entwickeln die NutzerInnen ein Verständnis für diesen. Dieses Verständnis ist unerlässlich für eine gelungene mehrsprachige Kommunikation und eine hohe Dolmetschqualität, wie sie beim ICTY von Anfang an gefördert wird.

Daneben gibt es einen weiteren Aspekt, der sich auf die DolmetscherInnenarbeit positiv auswirkt. Die Zusammenarbeit der Ermittlungsteams mit den Dolmetschenden Vorort ermöglicht den ersteren das Kennenlernen des ZeugInnenkulturkreises. Das durch direkte Interaktion gewonnene transkulturelle Wissen der ErmittlerInnen (z.B. wie eine Frage zu stellen ist) begünstigt das Verständnis über den Dolmetschprozess im Gerichtssaal.

Ausschlaggebend für die barrierefreie Kommunikation im Gerichtssaal ist auch das Verständnis der RichterInnen über die DolmetscherInnenarbeit. Dieses Verständnis und die Wertschätzung der Dolmetschkompetenzen seitens der RichterInnen, wirken sich sehr vorteilhaft auf die multilinguale Kommunikation aus. So ermahnen RichterInnen z.B. Redne-

rInnen bei zu langen Sätzen diese umzuformulieren, oder die RichterInnen wiederholen ihre eigenen Aussagen, damit diese für Dolmetschende verständlicher erscheinen (Stern 2001: 28f.).

Genauso wie es notwendig ist, dass sich die ICTY-DolmetscherInnen ein möglichst großes Hintergrundwissen über den rechtlichen Diskurs aneignen, ist für einen hohen Dolmetschstandard unentbehrlich, dass auch die NutzerInnen über den Dolmetschprozess ein Hintergrundwissen entwickeln. Stern (2008) spricht hier sogar von der Verantwortung der DolmetschzuhörerInnen, die zur Dolmetschqualität beiträgt.

5.3.5 Organisationsmanagement bei CLSS

Bereits Kapitel 4.4.2 beschäftigt sich mit der CLSS-Organisation, bzw. ihrer Struktur und dem Aufbau. Eine weiterführende Analyse der Fachliteratur ergeben, dass die Planung und die Koordination sowie damit verbundene Logistik und optimaler DolmetscherInneneinsatz, eine andauernde Herausforderung für CLSS ist.

Beim ICTY werden bis zu acht gleichzeitige Verfahren geführt. Für jedes Verfahren muss eine Verdolmetschung in mindestens drei Sprachen (in offizielle Sprachen Englisch und Französisch und in Arbeitssprache BKS, die die meisten ZeugInnen und Angeklagten sprechen) gewährleistet werden. Daneben finden regelmäßig auch weitere Treffen statt, für die es ebenso gilt Dolmetschende zu organisieren (z.B. Richterversammlungen, -beratungen, hochrangige offizielle Besuche etc.). Die Unberechenbarkeit sowie die häufigen Änderungen des gerichtlichen Terminkalenders verursachen eine schleppende Organisation.

Angesichts des nicht endenden Übersetzungsvolumens beim ICTY, muss auch mit der begrenzten Übersetzungskapazität planvoll umgegangen werden. In dieser Hinsicht hat CLSS folgende Kriterien durchsetzen können: es gibt bestimmte Richtlinien über die Art und die Länge der Dokumente, die für eine Übersetzung eingereicht werden können. Außerdem ist die Antragstellung an klare Vorgehensregeln gebunden. Die Sprachenabteilung erreichte auch, dass die Gerichtsparteien selbst die Übersetzungsmengen rationalisieren, d.h. die Übersetzungsanträge selber sinnvoll einschränken und unter eingereichten Übersetzungsanträgen Prioritäten setzen. Wenn trotzdem eine große Übersetzungsmenge an Dokumenten eingereicht wird, müssen die Parteien längere Fertigstellungstermine akzeptieren. Da sich nicht alle Parteien an diese Kriterien halten konnten, sah sich CLSS in einigen Fällen gezwungen, monatliche Quoten für sie einzuführen. Wie wichtig die Handhabung der Übersetzungsanträge sowie

das Retournieren der Gleichen und die Aufdeckung von Übersetzungsduplikaten ist, zeigt auch die Tatsache, dass die Kanzlei 2004 ein EDV-System (Office of Document Management) entwickelt und eingeführt hat (vgl. ICTY Manual 2009: 184ff.).

CLSS gehört zu den größten professionellen Sprachdiensten weltweit und kann auf eine fast zwanzigjährige Erfahrung zurückgreifen. Daher wundert es nicht, dass CLSS beträchtliche Freiheiten beim ICTY zugestanden wurden, wie z.B. die obengenannten aufgestellten hausinternen Normen, oder Entwicklung der Terminologie und der sprachlichen Strategien. Darüber hinaus hat CLSS uneingeschränkte Kontrolle über die eigenen sprachlichen Dienstleistungen. Wenn z.B. die Parteien die Übersetzungen der CLSS bemängeln, haben sie die Möglichkeit, diese der CLSS zur Überarbeitung zu retournieren. Die Parteien sind nicht berechtigt, die Übersetzungen selbst zu ändern oder sie durch eigene Übersetzungen zu ersetzen. Bei einer Beanstandung kann CLSS die eigene Übersetzung korrigieren, aber nur wenn das als notwendig erachtet wird. Der Sprachdienst ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Veränderungen an eigenen Übersetzungen, denen er nicht zustimmt, vorzunehmen (vgl. Hepburn 2012: 68).

Die Anzahl der festangestellten CLSS-MitarbeiterInnen geht über 100 hinaus (vgl. Kap. 6). Hinzu kommt noch eine unbekannte Anzahl an externen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. Aber nicht nur als ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen eingestellte MitarbeiterInnen erbringen sprachliche Dienstleistungen. Im Rahmen des ICTY gibt es auch andere Angestellte, die Übersetzungen anfertigen und DolmetscherInnenarbeit verrichten. Sie gehören anderen Abteilungen an. Das sind SprachassistentInnen und ÜbersetzerInnen, die für die Verteidigung (defence council) arbeiten und beim Übersetzen von Unmengen an Beweismaterial mithelfen. Ferner gibt es auch in der Opfer- und ZeugInnenabteilung (Victims and Witness Section) MitarbeiterInnen, die ebenfalls übersetzen und dolmetschen (z.B. wenn sie Termine für Opfer oder ZeugInnen ausmachen). Und auch die Anklagebehörde (Office of the Prosecutor) beschäftigt sprachliche DienstnehmerInnen, die Übersetzungsentwürfe erstellen, die anschließend von der CLSS überprüft und beglaubigt werden. Ihr Aufgabenportfolio umfasst auch das konsekutive Dolmetschen z.B. bei Telefonaten. Wie viele SprachassistentInnen beim ICTY beschäftigt sind, ist derzeit eine ICTY-interne Information. Das Gleiche gilt auch für die Anzahl der externen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen.

6. Kontrastive Analyse

6.1 Qualifikation / Ausbildung

Bei der Qualifikation und der Ausbildung als Anstellungsvoraussetzungen gibt es in den drei Analysefällen dieser Arbeit große Divergenzen. Weil sich die OrganisatorInnen zum ersten Mal mit dem SD auseinandersetzten, fehlten beim IMT Bewertungskriterien für eine Anstellung als SimultandolmetscherIn. Ausgebildete Dolmetschende waren zu der Zeit eine absolute Rarität, und wenn sie Dolmetscherfahrung hatten, dann im Konsekutivdolmetschen. Dennoch wurde sehr viel Wert auf qualifizierte Dolmetschende gelegt, die sehr gute Sprachen- und Kulturkenntnisse sowie ein ausgeprägtes Allgemeinwissen vorweisen konnten. Um dieses zu prüfen, wurden die KandidatInnen zunächst einem Eignungstest unterzogen. Anschließend wurde bei Übungsprozessen geprüft, ob sie auch für das SD geeignet waren. Bei diesen Rekrutierungstests stellte sich sehr bald heraus, dass eine sprachlich-akademische Ausbildung oder eine ausgezeichnete Übersetzungskompetenz keine Garantie für eine SD-Kompetenz war. Das SD erforderte zusätzlich die Fähigkeit, unter Stress ruhig zu bleiben, und das konnten die wenigsten der getesteten Kandidaten. Nichtsdestotrotz lockerten die OrganisatorInnen die hohen Anforderungen nicht und schafften es, genügend Simultandolmetschende für den Prozess zu finden.

Beim Tokioter Prozess hingegen mangelte so sehr an geeigneten DolmetscherInnen, dass sogar bilinguale Personen eingestellt wurden, die über keinerlei Erfahrungen im Dolmetschen verfügten. Für das IMTFE gab es eine einzige Anstellungsvoraussetzung für die schwierige Aufgabe des Gerichtsdolmetschens: Zweisprachigkeit. Wenn das eingestellte Sprachenpersonal Englisch- und Japanischkenntnisse vorweisen konnte, genügte das dem Gericht. Diese Sprachenkenntnisse überprüften die IMTFE-Verantwortlichen durch einen Aufnahmetest, bei dem die Gerichtsverhandlung simuliert wurde. Das Gericht erkannte nicht oder wollte nicht erkennen, dass für das Gerichtsdolmetschen neben den Sprachenkenntnissen eine Dolmetschkompetenz erforderlich war. Daher mussten sich die eingestellten IMTFE-Sprachmittler die hauptsächlich angewandte konsekutive Dolmetschkompetenz selbstständig und im Laufe des Prozesses aneignen. Diese ignorante Einstellung des Gerichts gegenüber der Dolmetschkompetenz zog bereits in den ersten Verhandlungstagen Folgen nach sich, indem das Verfahren immer wieder zum Stillstand kam.

Das moderne Pendant ICTY hatte bzw. hat von Anfang an als Anstellungsvoraussetzungen einen Universitätsabschluss im Dolmetschen, mit der erforderlichen Sprachenkombination und mehrjähriger Berufserfahrung. Zumal Dolmetschende mit den weniger verbreiteten Arbeitssprachen BKS oder Albanisch/Mazedonisch zu Exoten unter den Konferenzdolmetschenden zählen, bemühen sich die OrganisatorInnen durch internationale Anwerbung qualifizierte KandidatInnen zu finden, die sich anschließend einem Bewerbungstest unterziehen müssen. Darüber hinaus sind Dolmetschende, die eine mehrjährige Erfahrung im Bereich des Rechts vorweisen können, besonders willkommen. Vom hohen Dolmetschstandard zeugt auch die Tatsache, dass viele der ICTY-Dolmetschenden Mitglieder des AIIC sind.

6.2 Vorbereitung

Ein weiterer entscheidender Faktor für eine hochqualitative Dolmetschleistung ist die Vorbereitung, die jedoch bei den drei relevanten IStGH nicht gleichermaßen berücksichtigt wurde.

Die Vorbereitungsmöglichkeiten für Dolmetschende in Nürnberg waren vorhanden, wenn auch auf Grund des Zeitdrucks in einem begrenzten Maß. Die größte Herausforderung war der neue SD-Modus, der eingeübt werden musste. Die Dolmetschenden bekamen in etwa drei bis vier Wochen Zeit, sich mit dem neuen Dolmetschmodus vertraut zu machen. Auch wenn ihnen mehr Übungszeit mehr Selbstsicherheit gegeben hätte, ließen es die damaligen Bedingungen nicht zu. Des Weiteren war es nicht vorgesehen, dass DolmetscherInnen im Vorhinein über einzelne Gerichtsfälle informiert werden, obwohl es hin und wieder der Fall war. Diese Gelegenheit nutzten sie dann, um sich mit der Terminologie bekannt zu machen. In allen anderen Fällen, gingen sie unvorbereitet in die Dolmetschkabinen. Ein weiteres Zugeständnis hinsichtlich der Vorbereitung war eine gelegentliche Unterweisung in der Natur der Aussagen. Auf diese Weise konnten sich die Dolmetschenden zumindest die vor Gericht behandelte Thematik vergegenwärtigen.

Beim Tokioter Prozess gab es gar keine Möglichkeit, sich für die bevorstehende Arbeit im Gerichtssaal vorzubereiten. Die ausgewählten Dolmetscher wussten lediglich, wie die Konstellation im Gerichtssaal aussah, und begaben sich ohne jegliche Vorbereitung zu ihrer Arbeit im Gerichtssaal. Aus heutiger Sicht ist das nur schwer vorstellbar. Zwar sah sich das IMTFE in der Lage, Sprachenkenntnisse der Dolmetscher durch organisierte Rekrutierungstests zu überprüfen, doch bot es dem unerfahrenen Dolmetschpersonal keine Übungsmöglichkeiten für die bevorstehende Dolmetschherausforderung an. Diese Tatsachen lassen die Schlussfolgerung zu, dass das Gericht kein Interesse an einer Vorbereitung für das Dol-

metschen im Gerichtssaal hatte. Darüber hinaus war es auch nicht vorgesehen, dass die Dolmetscher Vorbereitungsunterlagen für die anstehenden Verhandlungen bekommen. Selbst im Vorhinein übersetzte Dokumente, die in den Gerichtssitzungen von Monitoren simultan verlesen wurden, wurden von den Dolmetschern ferngehalten. Rückblickend sieht es ganz so aus, als ob Dolmetscher keine Möglichkeit zur Vorbereitung bekamen, weil das Misstrauen ihrer Arbeitgeber relativ groß war. Aber auch unter diesen Umständen verbesserten die Dolmetscher im Rahmen ihrer Möglichkeiten kontinuierlich ihre Dolmetschleistung. Das ist einer der Gründe, warum es die IMTFE-Dolmetscher besonders verdienen, gewürdigt zu werden.

Die moderne Variante eines IStGH sieht dagegen eine langfristige Vorbereitung für einen Dolmetscheinsatz im Gerichtssaal vor. Zunächst muss betont werden, dass die ICTY-Dolmetschenden auf Grund ihrer professionellen Ausbildung im Umgang mit allen Dolmetschmodi geübt sind. Des Weiteren haben sie die Möglichkeit sich mit der rechtlichen Thematik detailliert auseinanderzusetzen, indem sie zunächst in einer der Übersetzungsabteilungen arbeiten. Auch der ICTY-Verhaltenskodex sieht eine gründliche Vorbereitung vor, und verpflichtet die Dolmetschenden sogar dazu. In diesem Sinne stellt die Kanzlei den Dolmetschenden für jeden anstehenden Fall genügend Informationen zur Verfügung, und übermittelt auch Kopien in der Verhandlung von verlesenen Dokumenten im Vorhinein an Dolmetschende. Darüber hinaus bietet der ICTY seinen Dolmetschenden Fortbildungsseminare auf unregelmäßiger Basis an.

6.3 Dolmetschmodi

Auch bei den eingesetzten Dolmetschmodi gibt es zwischen den drei Analysefällen große Unterschiede, die nun erläutert werden.

Der Nürnberger Prozess war die Wiege des SD. Sowohl die IMT-OrganisatorInnen als auch die Dolmetschenden begaben sich auf ein unerprobtes Terrain, und wie sich herausstellen sollte, mit großem Erfolg. Der ad hoc eingeübte SD-Modus wurde sowohl im Gerichtssaal als auch bei Richterberatungen durchgehend eingesetzt und verlangte den Dolmetschenden überdurchschnittlich hohe Anstrengungen ab. Neben ausgezeichneten Sprachenkenntnissen mussten sie über Durchhaltevermögen und hohe Belastbarkeit verfügen. Problematisch wurde das SD, wenn Dolmetschende in den Verhandlungen vorgelesene Dokumente dolmetschen oder sogar zurückdolmetschen mussten, ohne dass sie eine Originalkopie oder die übersetzte Version vor den Verhandlungen bekommen hatten, was durchaus vorkam. Letztendlich meisterten die IMT-Dolmetschenden die schwierige Aufgabe des SD bravurös, denn dieser Modus

beobachtet das Sprachenproblem beim IMT und erfüllte seinen Zweck den Prozess zu beschleunigen. Des Weiteren bedienten sich die Dolmetschenden auch des Konsekutivmodus. Dieser wurde vor dem Prozess bei Verhören der Angeklagten eingesetzt, wobei ausschließlich die gedolmetschten Wiedergaben ins Protokoll aufgenommen wurden. Die Dolmetscher wurden vor jedem Verhör vereidigt und traten dabei erfahrenen Nazigrößen wie z.B. Hermann Göring gegenüber. Neben der Dolmetschkompetenz erforderte diese Aufgabe zwei weitere Eigenschaften – hohes Verantwortungsgefühl und großes Selbstvertrauen – die nicht jede DolmetscherIn vorweisen konnte. Auf das Relaisdolmetschen wurde mit ein paar Ausnahmen verzichtet, weil mögliche Dolmetschfehler auf ein Minimum reduziert werden sollten. Angesichts der großen Anteilnahme der Öffentlichkeit am IMT konnten die OrganisatorInnen keine Dolmetschfauxpas verantworten.

Da beim IMTFE die Kontrolle über den Dolmetschwiedergaben eindeutig im Vordergrund stand, wurde der gesamte Prozess konsekutiv gedolmetscht, trotz der Tatsache, dass dieser Modus den Prozess um ein Vielfaches verlängerte und technische Voraussetzungen für das SD vor Ort vorhanden waren. Dabei lief die ohnehin anspruchsvolle Arbeit des Konsekutivdolmetschens nicht nach heutigem Standard ab. Durch das hierarchische IMTFE-Dolmetschsystem wurden die Dolmetscherwiedergaben vom Monitor laufend unterbrochen und korrigiert. Das machte es zu einer höchst anspruchsvollen und zermürbenden Arbeit, wie es die damalige Presse bezeichnete. Eine zusätzliche und besonders strapaziöse Herausforderung war das Relaisdolmetschen. Dieser Modus kam beim IMTFE des Öfteren zum Einsatz, wie z.B. bei der Sprachenkombination Japanisch-Chinesisch mit Englisch als Pivotsprache. Dabei wurde jede japanisch- oder chinesischsprachige Aussage zuerst konsekutiv ins Englische gedolmetscht und anschließend wieder konsekutiv aus dem Englischen ins Japanische oder Chinesische. Folglich geriet dieser Relaisdolmetschmodus immer wieder ins Stocken und führte zu Unterbrechungen des Verfahrens. Doch das Tokioter Tribunal nahm lieber eine „doppelte Konsekutivdolmetschung“ und daraus entstehende Probleme hin, als den SD-Modus einzusetzen. Zum einen war es für die hauptsächlich englischsprachigen Prozessteilnehmenden nicht hinnehmbar, zuerst zwei fremdsprachliche Versionen einer Aussage zu hören, bevor die englische Verdolmetschung kam, und zum anderen behielt das Gericht auch beim Relaisdolmetschen über jedes gedolmetschte Wort die Kontrolle. Dennoch wurde das SD beim IMTFE eingesetzt, wenn auch nur am Rande und ausschließlich bei der Verdolmetschung für den sowjetischen Richter. Eine weiterführende Literatur darüber existiert bis dato nicht.

Das SD ist beim ICTY der am meisten eingesetzte Modus, der unter Konferenzbedingungen stattfindet. Die Dolmetschenden sind professionell ausgebildet und verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung. Daneben unterziehen sich einer gründlichen Vorbereitung und arbeiten in technisch bestens ausgerüsteten Dolmetschkabinen. Die ICTY-DolmetscherInnen wissen, im Gegensatz zu ihren DolmetschkollegInnen in Nürnberg und Tokio genau, was im Gerichtssaal auf sie zukommt, und sind bestmöglich dafür vorbereitet. Darüber hinaus arbeiten sie unter einem weiteren Entlastungsfaktor – der Unterstützung ihrer NutzerInnen, weil diese für das Arbeiten mit Dolmetschenden geschult sind. Nicht zuletzt erhöhen auch zwei weitere Praktiken die Selbstsicherheit und folglich die Qualität beim Dolmetschen: die langjährige Kontinuität im SD sowie der Einsatz gleicher Dolmetschteams für gleiche Fälle. Unter diesen Bedingungen funktioniert auch das Relaisdolmetschen einwandfrei, auf das des Öffteren zurückgegriffen wird. Dieses funktioniert auf der Basis des Simultandolmetschens und ist beim ICTY eine bewährte Praxis, weil mehrere Sprachen anhand weniger Dolmetschender abgedeckt werden. Das KD findet außerhalb des Gerichtssaals statt, und zwar im Rahmen der Befragungen der Angeklagten und ZeugInnen sowie bei Feldeinsätzen der Dolmetschenden.

6.4 Sprachliche Herausforderungen

Im Folgenden wird auf Grund der unterschiedlich vorhandenen Quellenlage insbesondere auf die Umgangsweise mit folgenden zwei sprachlichen Herausforderungen eingegangen: hohes RednerInnentempo und unterschiedliche Satzstrukturen.

Die OrganisatorInnen wussten, dass das hohe RednerInnentempo das SD maßgeblich beeinflussen würde, und führten als Gegenmaßnahme die vom Monitor regulierte gelbe und rote Lichtquelle ein. So konnte der Monitor der RednerIn signalisieren, langsamer zu sprechen, damit die Dolmetschenden ihren Aussagen nachkamen. Für das Problem der unterschiedlichen Satzstrukturen entwickelten die Dolmetschenden intuitiv zwei Strategien: zum einen das Antizipieren und zum anderen die Bildung kurzer neutraler Sätze, die miteinander kombiniert wurden, nachdem das bedeutungstragende Verb zu hören war. Um die erste Dolmetschstrategie umzusetzen, war es notwendig, sich ein möglichst umfangreiches Wissen über das vor Gericht behandelte Thema anzueignen. Daher war es sehr praktisch, dass das zweite Dolmetschteam die Gerichtssitzungen im Nebenraum unmittelbar verfolgen konnte und sich geistig auf seinen Dolmetscheinsatz vorbereiten konnte. Der zweiten Strategie, der Bildung von kurzen Sätzen, bedienten sich die Dolmetschenden weniger gern, weil sie unele-

gant war. Aber sie funktionierte und eventuelle ungeschickte Äußerungen konnten hinterher in den Gerichtsprotokollen ausgebessert werden.

Auch beim IMTFE begegneten die Prozessteilnehmenden zum ersten Mal der Zusammenarbeit mit Sprachmittlern und hatten Schwierigkeiten, notwendige Sprechpausen in ihren Aussagen für das Konsekutivdolmetschen einzubauen. Aber die gleiche IBM-Dolmetschtechnik wie in Nürnberg ermöglichte auch beim IMTFE die Installation von drei roten Lichtquellen, die das RednerInnentempo steuern konnten. Das konstant leuchtende Licht signalisierte, dass die Dolmetschung im Gange war, und ein rotblinkendes Licht, dass die RednerIn eine Pause bei ihrer Aussage machen sollte, damit die Dolmetschenden mit ihrem Tempo mithalten konnten. Da es durchaus vorkam, dass die RednerInnen das Blinken oder das Leuchten der roten Lampe ignorierten, griff der Monitor ein, indem er die RednerIn aufforderte, Sprechpausen für Dolmetscher einzulegen. Welche Dolmetschstrategien die IMTFE-Dolmetscher für das Problem der unterschiedlichen Satzstrukturen zwischen dem Englischen und Japanischen angewandt haben, ist anhand der verfügbaren Dolmetschliteratur über das IMTFE nicht bekannt.

Im Gegensatz zum IMT und IMTFE gibt es beim ICTY keine Vorkehrung für die Steuerung des RednerInnentempos, obwohl im Dolmetschalltag beim ICTY die RednerInnen des Öfteren vergessen, bei ihrer Aussage auf ihr Sprachtempo zu achten. In solchen Fällen, wenn die Dolmetschenden der RednerIn nicht mehr folgen können, sind die Dolmetschenden gezwungen, die RichterIn übers Mikrofon darauf aufmerksam zu machen. Daraufhin ermahnt diese die RednerIn, langsamer zu sprechen. Des Weiteren lässt sich im Vergleich zu den ersten zwei Militärtribunalen feststellen, dass sich die Dolmetschstrategien weiterentwickelt haben und dass sie einen theoretischen Rahmen bekommen haben. Sie gliedern sich in zwei Ansätze: den DolmetscherInnen-orientierten und den ZuhörerInnen-orientierten. Beim ersten Ansatz wird das Dolmetschproblem auf der Wortebene gelöst, und die Satzkonstruktion in der Zielsprache bleibt die gleiche wie die in der Ausgangssprache. Beim zweiten Ansatz hingegen kommt es zu lexikalisch-grammatischen Verschiebungen, weil der Ausgangstext freier interpretiert wird, damit die ZuhörerIn leichter versteht. Obwohl die Anwendung dieser Dolmetschmethoden im Vergleich zu den Dolmetschmethoden beim IMT ziemlich fortgeschritten ist, vor allem im Hinblick auf ihre flexible Anwendung, kann sie dennoch problematisch sein. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die Prozessteilnehmenden nicht in der Lage sind, eine Dolmetschstrategie zu erkennen, sondern diese als einen Dolmetschfehler einstufen.

6.5 Rechtssysteme und konsistente Terminologie

Die Unterschiede zwischen den zwei Rechtssystemen (Civil Law und Common Law), auf deren Grundlage die Arbeit der drei Tribunale beruht, verlangen den Dolmetschenden ein juristisches Expertenwissen ab und beeinflussen die Dolmetscharbeit in einem hohen Maß. Auch die Forderung nach konsistenter Terminologie stellt aus zweierlei Gründen eine Herausforderung dar. Auf der einen Seite ist die Terminologie, die vor Gericht behandelt wird, sehr breitgefächert, und auf der anderen verändert sich im Besonderen die juristische Terminologie ständig, was ihre konsequente Einhaltung erschwert. Wie die Dolmetschenden mit diesen Problemen umgehen, kann aus Gründen der beschränkt verfügbaren Literatur vor allem zwischen dem IMT und dem ICTY sequentiell verglichen werden.

Das Völkerrecht, wie wir es heute kennen, stand zum Zeitpunkt der IMT-Existenz noch an seinen Anfängen. Die IMT-JuristInnen hatten selbst Probleme im Umgang mit divergierenden Rechtssystemen. Es gab keine Vorbereitungstreffen für Dolmetschende, um aufzuzeigen, wie mit diesem Problem umzugehen ist. Daher bildete sich die Praxis heraus, dass die Dolmetschenden den Prozessteilnehmenden die Unterschiede in den Rechtssystemen vor und nach den Gerichtssitzungen erklärten. Diese Erklärungen waren möglich auf Grund der Tatsache, dass eine freundschaftliche Atmosphäre unter den IMT-MitarbeiterInnen und den Verteidigern herrschte. Diese Erläuterungen waren inoffiziell und wurden nicht ins Protokoll aufgenommen. Durch die aufwendige Vorarbeit für das IMT, wie z.B. Übersetzungen von Beweisdokumenten und Vernehmungen von Angeklagten, bekamen die Dolmetschenden bereits eine Übersicht über die terminologische Vielfalt des Prozesses und konnten spezielle Wörterbücher, sofern welche im Nachkriegs-Nürnberg zu besorgen waren, sowie Glossare vorbereiten. Des Weiteren halfen zwei weitere Praktiken den Dolmetschenden, mit dieser Herausforderung fertig zu werden. Das Reservedolmetschteam durfte im Nebenzimmer den Verhandlungen zuhören, so dass sie über die im Gerichtssaal angewandte Terminologie Bescheid wussten, oder wenn sie hin und wieder Vorbereitungsmaterial bekamen, konnten sie sich auf die Fachterminologie vorbereiten. Eine weitere terminologische Besonderheit beim IMT war der Nazi-jargon, das euphemistisch belegte Begriffe für grausame Tatsachen gebrauchte. In den ZS existierten nämlich keine Äquivalente für die Nazisprache, so dass gedolmetschte Versionen des Öfteren zusätzliche Färbungen oder Bedeutungen enthielten. Das war dann ein willkommener Grund für die Anfechtung der Dolmetschung, die in offener Sitzung ausgetragen wurde.

Die zwei divergierenden Rechtssysteme sind beim ICTY zu einem Hybrid verschmolzen, und sowohl JuristInnen als auch die Dolmetschenden sind in diesen Diskurs eingearbeitet, bevor sie im Gerichtssaal ihre Arbeit aufnehmen. Die Dolmetschenden haben, wie bereits im Kap. 5.2 erläutert, die Verpflichtung zur gründlichen Vorbereitung und allerhand Möglichkeiten dazu. Trotz der sorgfältigen Vorbereitungsmaßnahmen bleibt auch beim modernen IStGH das Problem der fehlenden exakten juristischen Äquivalente in den ZS, und das aus einem einfachen Grund: sie sind kulturspezifisch. Daher griffen die Dolmetschenden bei ihrer Übertragung auf Neologismen und Wort-für-Wort-Übertragungen zurück, was in der Bildung eines Sprachenhybrids, des sog. ICTY-Speak, resultierte. Das ist ein Jargon, der hausintern verstanden wird, der aber von neuem ICTY-Personal erlernt werden muss. Des Weiteren wird beim ICTY seit den ersten Gründungstagen sehr viel Wert auf die Bewahrung der konsistenten Terminologie gelegt. In diesem Sinne wurden seit Anbeginn Glossare aus verschiedenen Fachbereichen sowie spezielle Glossare für Abkürzungen angefertigt. Auf Grund der mehrjährigen Existenz des ICTY wuchs auch das Problem der Einhaltung der konsistenten Terminologie. Daher wurde 2001 auf eine Initiative der CLSS die Terminologie- und Referenzabteilung eingerichtet. Hier kümmern sich TerminologieexpertInnen mit Hilfe der hausinternen Datenbank um die Umsetzung der konsistenten Terminologie. Dennoch bleibt die konsistente Terminologie eine Herausforderung, weil sie sich laufend verändert.

6.6 Adaptierungsprozess versus Schulung der NutzerInnen

In Nürnberg herrschte die folgende Ausgangssituation: die Dolmetschenden wussten nicht, was ihnen die Arbeit im Gerichtssaal abverlangt wird, und die NutzerInnen wussten nicht, wie mit Sprach- und KulturmittlerInnen zu arbeiten ist. Als Konsequenz entstand eine große Kluft zwischen den NutzerInnenerwartungen an das SD und den kognitiven Beschränkungen des SD. Durch Unterbrechungen des Verfahrens mussten beide Seiten lernen, dass verschachtelte Sätze, zu hohe Redegeschwindigkeit, oder schwer zu verstehende Akzente das SD an seine Grenzen brachten. Viele, jedoch nicht alle, der RednerInnen zeigten Verständnis und versuchten sich an sprachliche Empfehlungen für eine reibungslose Verdolmetschung zu halten: Bildung kurzer Sätze sowie langsames und deutliches Sprechen. Auch die Richter gewährten den Dolmetschenden diesbezüglich Unterstützung, indem sie die RednerInnen immer wieder ermahnten, langsam zu sprechen.

Der einprägsamere Adaptierungsprozess, der ganze fünf Monate dauerte, fand beim IMTFE statt. Die Ausgangssituation war die gleiche wie beim IMT – weder die Dolmetscher

wussten, wo die kognitiven Beschränkungen des Konsekutivdolmetschens liegen, noch die NutzerInnen wussten, wie mit den Dolmetschern optimal zusammengearbeitet werden kann. Hinzu kam die misstrauische Haltung des Gerichts gegenüber den Dolmetschern. Die Sprechenden versuchten zunächst ihre Monologe oder Fragen ohne Rücksicht auf die Konsekutivdolmetschung vorzutragen, bzw. ohne Pausen beim Sprechen einzubauen. Folglich konnte nur eine zusammengefasste Version der Aussage gedolmetscht werden. Dagegen protestierte der Sprachenabteilungsleiter bereits am ersten Tag beim zuständigen Richter, doch dieser insistierte weiterhin auf einer zusammenfassenden Dolmetschung. Des Weiteren erwartete das Gericht, dass vorgelesene Dokumente in der Sitzung gedolmetscht werden können, ohne dass dem Dolmetscher das Original oder die Übersetzung ausgehändigt wären. Als dann noch das Relaisdolmetschen auf Grundlage der „doppelten Konsekutivdolmetschung“ eingeführt wurde, kam das Dolmetschsystem komplett zum Stillstand. Diese Tatsache und die unermüdlichen Einwände des Sprachenabteilungsleiters und des Language Arbiters sowie die der Verteidigung und der Anklage zwangen das Gericht zur Änderung seiner starren Erwartungshaltung an das Konsekutivdolmetschen. Als erster Schritt wurde die Regel einer Satz-für-Satz-Verdolmetschung eingeführt. Schließlich wurden in den nächsten Monaten auch weitere Änderungen übernommen: langsames Sprechen, keine Satzverschachtelungen und verlesene Dokumente 48 Stunden voraus an Dolmetschabteilung übermitteln. Das Gericht erkannte, dass das Konsekutivdolmetschen ohne gewisse Voraussetzungen (langsames Sprechen, Pausen einbauen, Vorbereitung bei verlesenen Dokumenten) nicht funktionieren konnte und änderte seine Erwartungshaltung zugunsten des Dolmetschens.

Im Vergleich zum IMT und IMTFE hat es beim ICTY einen Adaptierungsprozess in dieser Form nicht gegeben. Die ICTY-Verantwortlichen waren sich der Herausforderung der Zusammenarbeit zwischen Dolmetschenden und JuristInnen bewusst und führten eine Reihe von Schulungsmöglichkeiten für die JuristInnen ein: einen Einführungskurs vor Aufnahme der Arbeit im Gerichtssaal, ein Video über die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden sowie weitere Erklärungen durch Gespräche. Durch diese Schulungen lernen die JuristInnen, wie sie die juristischen Strategien im Gerichtssaal mit Hilfe der Dolmetschenden umsetzen und dass das SD kognitiven Beschränkungen unterliegt. Folglich sind die Erwartungen an das SD seitens der NutzerInnen den tatsächlichen Gegebenheiten im Gerichtssaal angepasst, und es wird keine Zeit des Gerichts damit vergeudet, das Verfahren zu unterbrechen, wie es beim IMT oder IMTFE der Fall war. Nichtsdestotrotz muss darauf hingewiesen werden, dass trotz der Schulung der NutzerInnen die hohen Anforderungen an Genauigkeit und Vollständigkeit beim SD auch beim ICTY weiterhin zu den größten Dolmetscherausforderungen zählen.

6.7 Sicherheitsnetze für Dolmetschqualität

Bei allen drei Analysefällen waren, bzw. sind im Fall des ICTY noch immer, verschiedene Vorkehrungen zur Erhaltung der Dolmetschqualität vorgesehen. Sowohl beim IMT als auch beim IMTFE gab es einen Monitor, allerdings unterschied sich ihr Aufgabenportfolio deutlich. Beim IMT waren die Monitoraufgaben mehr auf Unterstützung der Dolmetschenden bei ihrer Arbeit ausgerichtet. So hörte der Monitor den Dolmetschwiedergaben laufend zu, und betätigte bei Bedarf die Lichtquelle, um das Sprechtempo der RednerInnen zu steuern, wenn diese zu schnell sprachen. Außerdem ersetzte er erschöpfte Dolmetschende, stellte die Dolmetschteams zusammen und stellte den DolmetscherInnen Prozessdokumente zur Verfügung, sofern sie ihm vorlagen. Des Weiteren gab es auch andere Sicherheitsnetze, die zur Überprüfung der Dolmetschqualität dienten, wie z.B. stenographische Aufzeichnungen der GerichtsschreiberInnen und Tonbandaufnahmen der Dolmetschleistungen. Das Besondere bei diesen Sicherheitsvorkehrungen war, dass auch die Dolmetschenden Zugriff auf diese hatten und sie auch nutzten, um ihre Dolmetschleistungen nach den Verhandlungen zu verbessern.

Im starken Kontrast zum IMT-Monitor steht die Arbeit des Monitors beim IMTFE. Seine Tätigkeit diente primär zur Kontrolle der Dolmetschleistungen. Dazu gehörten aufmerksames Verfolgen, Unterbrechen und Korrigieren der Dolmetschwiedergaben. Des Weiteren sorgte der Monitor für die Koordinierung der Sprechenden im Gerichtssaal, und las simultan die im Vorfeld übersetzten offiziellen Dokumente im Gerichtssaal vor. Der Ansicht des Tribunals nach wurden durch das Eingreifen des Monitors jegliche Dolmetschunrichtigkeiten sofort behoben, auch wenn die IMTFE-Transkripte heute unkorrigierte Dolmetschfehler von Dolmetschenden, oder fehlerhafte Korrekturen der Monitore, aufweisen. Laut der bisher veröffentlichten Dolmetschliteratur über das IMTFE gibt es keine Hinweise darüber, ob auch andere Verbesserungen der Dolmetscherleistungen außerhalb des Gerichtssaals vorgenommen wurden, wie z.B. Änderungen der Dolmetschwiedergaben in den Gerichtsprotokollen nach den Verhandlungen, wie es in Nürnberg der Fall war.

Im Gegensatz zum IMT und IMTFE verzichteten die ICTY-OrganisatorInnen auf einen offiziellen Monitor und somit auf diese Art von Überprüfung oder Kontrolle der Dolmetschungen. Der Fokus beim ICTY liegt nicht auf der Kontrolle der Dolmetscharbeit, sondern auf Gewährleistung der hohen Dolmetschqualität. Das wird durch die frühzeitige Fehlerentdeckung mit Hilfe der sog. „LiveNotes“, also der in englischer Sprache und in Echtzeit transkribierten Dolmetschwiedergaben im Gerichtssaal, ermöglicht. Auf diese Weise haben die Dol-

metschenden die Möglichkeit, Unstimmigkeiten in ihren Dolmetschleistungen zu entdecken und diese in den nächsten Sätzen zu korrigieren. Für den Fall, dass ein Fehler trotz der „Live Notes“ unkorrigiert bleibt, gibt es zusätzlich die Möglichkeit, dies der Chefdolmetsche-rIn zu melden, damit diese eine Notiz an die RichterInnen weiterleiten kann.

6.8 Macht und Kontrolle versus Handlungsspielraum

Inwieweit Macht und Kontrolle beim Dolmetschen im Setting eines internationalen Strafgerichtshofs eine Rolle spielen, spiegelt sich unmittelbar im Handlungsspielraum der Dolmetschenden wider. Je größer das Bedürfnis der OrganisatorInnen nach Kontrolle und Macht, desto kleiner ist der Handlungsspielraum für Dolmetschende.

Im Fall des IMT stellten die OrganisatorInnen autonome Dolmetschende ein und die Frage nach Macht und Kontrolle über die Verdolmetschung wurde in den Hintergrund gedrängt. Die Gewissheit der IMT-OrganisatorInnen, dass die Dolmetschenden ihren Kulturkreisen angehören, war die Voraussetzung für das Vertrauen in die eingestellten SprachmittlerInnen und demzufolge für gewisse Handlungsfreiheiten. So dürften die Dolmetschenden in Nürnberg nach den Verhandlungen selbst Korrekturen an ihren eigenen, bereits transkribierten, Dolmetschwiedergaben vornehmen. Des Weiteren hatten die Dolmetschenden die Freiheit, sich gegen Angeklagte zu behaupten, damit sie ihre Arbeit ungehindert verrichten konnten, wie im Fall von Richard Sonnenfeldt und Hermann Göring. Auch bei Ermittlungen wurden die Dolmetschenden als Ermittlungsbeamte herangezogen, was ebenfalls von einem Vertrauensbeweis seitens der OrganisatorInnen zeugt.

Bis zu welchem Ausmaß die dolmetscherwählende Partei bereit zu gehen war, um die absolute Kontrolle über die Dolmetschwiedergaben zu behalten, veranschaulichen die Dolmetschumstände beim IMTFE. Mangels autonomer DolmetscherInnen mussten die OrganisatorInnen heteronome Sprachmittler einstellen, obwohl sie ihnen vollkommen misstrauten. Das stark eingeschränkte Vertrauen spiegelte sich zunächst in der Auswahl des KD als Hauptdolmetschmodus im Gerichtssaal wider. Um die Kontrolle über jedes gedolmetschte Wort zu behalten, entwarfen die OrganisatorInnen beim IMTFE das dreistufige Dolmetscharrangement, in dem sich die heteronomen Dolmetscher in der rangniedrigsten Gruppe befanden. Auf Grund ihrer untersten Stellung im IMTFE-Dolmetscharrangement hatten die Dolmetscher keine andere Wahl als Wort-für-Wort zu dolmetschen, während Monitore einen pragmatischeren Zugang zum Dolmetschen hatten. Darüber hinaus war der Handlungsspielraum der IMTFE-Dolmetscher weitaus kleiner als der der IMT-Dolmetschenden. So durften sich die IMT-

FE-Dolmetscher nicht im eigenen Namen ans Gericht wenden. Das taten Mitglieder des Schiedsgremiums und der Sprachenabteilungsleiter für sie. Außerdem war das Interagieren mit den Prozessteilnehmenden in jeglicher Weise untersagt, genauso wie Proteste gegen Korrekturen der Monitore, ganz gleich, ob sie berechtigt waren oder nicht. Diese Praktiken lassen den Schluss zu, dass obwohl die Dolmetscher im Laufe des gesamten Verfahrens im Gerichtssaal anwesend waren, und ihre anspruchsvolle Arbeit leisteten, sie für das Gericht unsichtbar waren.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem IMT und dem IMTFE auf der einen, und dem ICTY auf der anderen Seite ist, dass das ICTY ein politisch neutraler Strafgerichtshof ist, durch den die internationale Gemeinschaft alle kriegsbeteiligten Parteien juristisch zur Verantwortung zieht. Durch diesen politischen Hintergrund spielt der Unterschied zwischen autonomen und heteronomen Dolmetschenden bei modernen IStGH keine Rolle mehr. Dennoch werden die Dolmetschenden durch den ICTY-Verhaltenskodex explizit daran erinnert, stets neutral und unparteiisch zu handeln. Die Dolmetschenden werden in die Ermittlungen der ICTY-Beamten einbezogen, vor allem bei Feldeinsätzen. Daneben veranschaulicht der im Vergleich zum IMT und IMTFE weitaus breitere Zugang zu Informationen, die die Dolmetschenden für ihre Vorbereitung bekommen, dass Dolmetschende heutzutage mehr Vertrauen seitens der OrganisatorInnen genießen. Darüber hinaus sind ICTY-Dolmetschende berechtigt, das Verfahren zu unterbrechen, wenn es im Sinne der Klärung von Mehrdeutigkeiten, Nachfragen zur Wiederholung oder Umformulierung geschieht. Dieses Zugeständnis zeigt, dass die Dolmetschenden nun als ein vollwertiges Mitglied des Gerichtshofs angesehen werden. Die ICTY-Dolmetschenden bekommen heutzutage mehr Sichtbarkeit vor dem Gericht.

6.9 Organisation der Sprachendienste

Wie die drei Analysefälle bestätigen, hatten die organisatorischen Vorkehrungen, bzw. der Mangel daran, einen enormen Einfluss auf die Dolmetscharbeit. Beim ersten IStGH in der Geschichte waren die Erwartungen und damit zusammenhängender Druck für die Verantwortlichen, angesichts der Bedeutung des Prozesses und der Anteilnahme der Öffentlichkeit relativ groß. Daher überließen die OrganisatorInnen des Nürnberger Prozesses bei der Sprachendienstorganisation nichts dem Zufall. Die langwierige Suche nach geeignetem Personal, die verschiedenen Rekrutierungstests, die Trainings der Dolmetschenden im Vorfeld sowie die aufwendige Installation des ersten IBM-Dolmetschsystems zeugen davon, dass die Arbeit des Sprachendienstes für damalige Verhältnisse sehr gut durchdacht war. Die OrganisatorInnen

reflektierten im Vorfeld des Prozesses die Anforderungen für eine bestmögliche Verdolmetschung und setzten diese auch um. Dank dieser intensiven Vorarbeit war es den Dolmetschenden möglich, einen der wichtigsten Gerichtsprozesse des 20. Jahrhunderts in vier Sprachen simultan zu dolmetschen. Auch die anfängliche Gliederung des Sprachendienstes in vier Abteilungen (Gerichtsdolmetsch-, Übersetzungs-, Berichterstattungs- und Korrekturabteilung) erwies sich als hinlänglich für die sprachlichen Bedürfnisse des Prozesses und wurde in dieser Form bis zu seinem Ende beibehalten.

Häufige Unterbrechungen des Verfahrens auf Grund einer unzureichenden Dolmetschleistung sowie das nach Verfahrensbeginn entsandte Telegramm mit Organisationsfragen an die OrganisatorInnen in Nürnberg veranschaulichen die mangelhafte Planung beim IMTFE. Ein möglicher Grund für die unzulängliche Reflexion über die Dolmetschanforderungen vor Prozessbeginn ist die Tatsache, dass die allgemeine Organisation des IMTFE im Vergleich zum IMT weniger durchdacht war. Davon zeugen häufige Auseinandersetzungen unter den Richtern über die Verfahrensregeln und sogar über die Gerichtssprache. Indem die organisatorischen Fragen hinsichtlich einer reibungslosen Verdolmetschung im Vorfeld des Prozesses vernachlässigt wurden, mussten sich die IMTFE-OrganisatorInnen mit denselben Fragen im Laufe des Prozesses auseinandersetzen. Das erforderte einen Mehraufwand ihrerseits und verzögerte den ohnehin langwierigen Prozess um Einiges. Über den Abteilungsaufbau des IMTFE-Sprachendienstes fehlen bisher weiterführende Informationen. Es ist lediglich bekannt, dass er unter der Leitung des Sekretariats stand und dass er neben den Abteilungen für Reproduktion und Filmaufnahmen seinen Platz hatte.

Die ICTY-Verantwortlichen hatten die Möglichkeit das organisatorische Wissen des IMT anzupapfen, und im Vergleich zu IMTFE-OrganisatorInnen, taten sie es auch. Um hochqualitative Sprachdienstleistungen anbieten zu können, trafen die ICTY-Verantwortlichen eine Reihe von Vorkehrungen vor dem Prozess. Neben der modernen Technikausstattung gehören dazu hohe Auswahlkriterien für eine Anstellung als DolmetscherIn sowie diverse und intensive Vorbereitungsmöglichkeiten für einen Dolmetscheinsatz im Gerichtssaal. Des Weiteren spiegelt sich die fortschrittliche Organisation im CLSS auch durch den ICTY-Verhaltenskodex für Dolmetschende wider. Dieser Meilenstein für den Berufsstand der Dolmetschenden wurde 1999 eingeführt und definiert präzise professionelle Arbeits- und Verhaltensstandards für Dolmetschende, was von einer Professionalisierung des Berufsstands der Dolmetschenden bei IStGH zeugt. Ferner hat sich hinsichtlich der Sprachdienstgliederung im Vergleich zu den anderen zwei Sprachendiensten auch etwas geändert. Der CLSS ist in

fünf Abteilungen gegliedert: die drei Übersetzungsabteilungen für Englisch, BKS und Französisch, die Dolmetschabteilung und die Abteilung für Referenz- und Terminologiefragen sowie für Dokumentenverarbeitung. Dabei ist vor allem die Einführung der fünftgenannten Abteilung wichtig. Es sind nicht mehr die Dolmetschenden, die sich um die Einhaltung der konsistenten Terminologie kümmern, sondern es werden eigens TerminologieexpertInnen zu diesem Zweck eingesetzt. Trotz gut durchdachter Organisationsvorkehrungen, muss darauf hingewiesen werden, dass sich der optimale Dolmetscheneinsatz schwieriger gestaltet als bei den IMT- und IMTFE-Sprachendiensten. Weil beim ICTY bis zu acht Verfahren gleichzeitig geführt werden, variiert der gerichtliche Terminkalender häufig, und das verhindert eine optimale Einteilung des Dolmetschpersonals.

7. Schlussfolgerungen

Der Vergleich zwischen den drei IStGH verdeutlicht, wie sehr sich der Berufsstand der DolmetscherInnen weiterentwickelt hat. Vom Kriterienaufbau für das SD in Nürnberg und dem Einsatz unausgebildeter Dolmetscher beim IMTFE bis hin zum erforderlichen Hochschulabschluss im Dolmetschen beim ICTY samt Berufserfahrung vergingen rund 50 Jahre. Die heutigen OrganisatorInnen haben erkannt, dass eine professionelle Dolmetschausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung unabdingbar für eine hohe Dolmetschqualität sind und fordern sie heutzutage auch von Dolmetschenden. Es fällt jedoch auf, dass auch heute keine Gerichtsdolmetschausbildung für die Dolmetscharbeit bei einem IStGH vonnöten ist.

Auch die Einstellung der OrganisatorInnen hinsichtlich der Vorbereitung auf das Dolmetschen hat sich sehr gewandelt. Den heutigen OrganisatorInnen ist es bewusst, dass die Dolmetschqualität im Zusammenhang mit der Vorbereitung steht. Daher gehört einerseits eine langfristige Vorbereitung zu den Pflichten der Dolmetschenden, wie es auch im ICTY-Verhaltenskodex vorgesehen ist, und andererseits gewähren die OrganisatorInnen den Dolmetschenden einen ausreichenden Informationszugang für die adäquate Vorbereitung. Eine weitere Neuheit in diesem Zusammenhang ist, dass die ICTY-OrganisatorInnen zum Teil auch selbst Verantwortung für die Vorbereitung übernehmen, indem sie z.B. Fortbildungsseminare den Dolmetschenden zur Verfügung stellen.

In allen drei Analysefällen implizierte die Dolmetscharbeit die Anwendung verschiedener Dolmetschmodi (SD, KD und RD), wobei beim IMT und ICTY der Hauptmodus im Gerichtssaal das SD war bzw. ist. Beim IMTFE wurde im Gegensatz dazu durchgehend das KD bevorzugt. Während die Dolmetschmodi in Nürnberg und in Tokio eine immense Herausforderung für die Dolmetschenden darstellten, weil sie sich zum ersten Mal damit auseinandersetzten, und das Simultan- bzw. das Konsekutivdolmetschen nach dem Prinzip „learning by doing“ erlernen mussten, haben die heutigen Dolmetschenden beim ICTY einen enormen Vorteil: sie sind durch die umfassende Dolmetschausbildung und -erfahrung im Umgang mit allen Dolmetschmodi versiert.

Ferner hat sich der Umgang mit weiteren Dolmetschherausforderungen, wie z.B. sprachliche Herausforderungen, verschiedene Rechtssysteme eines IStGH oder konsistente Terminologie, verändert. Obwohl das RednerInnentempo auch beim ICTY die Dolmetscharbeit beeinflusst, gibt es keine Vorkehrung, um dieses zu steuern, wie es beim IMT und IMTFE mit Hilfe der Lichtlampe und des Monitors der Fall war. In Fällen, in denen die Dolmet-

schende dem RednerInnentempo nicht folgen kann, ist sie gezwungen, die Aufmerksamkeit der RichterIn darauf zu lenken, damit diese intervenieren kann. Des Weiteren haben sich die Dolmetschstrategien seit dem IMT weiterentwickelt und einen theoretischen Rahmen bekommen.

Wie beim IMT wird auch beim ICTY den Dolmetschenden ein Expertenwissen über die verschiedenen rechtlichen Konzepte abverlangt. Der wesentliche Unterschied ist, dass beim ICTY neben den Dolmetschenden auch alle beteiligten JuristInnen über die kulturspezifischen Divergenzen der Rechtssysteme ausführlich unterrichtet sind, so dass Unterweisungen darüber seitens der Dolmetschenden entfallen. Die Lösung für die fehlenden juristischen Äquivalente überbrücken die ICTY-Dolmetschenden mit dem ICTY-Speak, einem speziellen Wortschatz, der sich im Laufe der Zeit nicht unbedingt als eine ideale, aber als eine zufriedenstellende Lösung gezeigt hat.

Bei einem Strafgerichtsprozess internationalen Ranges ist die Thematik sehr umfangreich und impliziert verschiedene Fachgebiete. Daher mussten und müssen die Dolmetschenden auch mit voluminöser Terminologie fertig werden, wobei heutzutage die Möglichkeit der Dolmetschimprovisation von hochspezialisierten Begriffen durch Weitergabe von Vorbereitungsunterlagen erheblich reduziert wurde. Die langjährige Dauer des ICTY machte schließlich die Errichtung einer neuen CLSS-Abteilung sowie den Einsatz weiterer SprachexpertInnen notwendig. Mit dem Zweck, die Dolmetscharbeit effizienter zu gestalten, wurde auf Vorschlag der CLSS 2001 eine Referenz- und Terminologieabteilung eingerichtet. Durch diese Erneuerung gehört die Einhaltung der konsistenten Terminologie nicht mehr zum Aufgabenbereich der Dolmetschenden, sondern zum Aufgabenbereich eines neuen Berufs: der TerminologieexpertInnen. Darüber hinaus zeigt diese Maßnahme, dass die Sprachenabteilung im Gefüge eines IStGH heutzutage einen größeren Einfluss hat.

Dass die OrganisatorInnen von heute mehr Verständnis für die Dolmetscharbeit aufbringen, zeigt auch eine weitere wichtige Optimierung der Dolmetscharbeitsumstände: die Schulung der NutzerInnen. Dazu zählen ein Einführungskurs vor der Aufnahme ihrer Arbeit im Gerichtssaal, ein Video über die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden sowie weitere Erklärungen durch Gespräche. Indem sie für die Zusammenarbeit mit den Dolmetschenden vorbereitet werden, können die NutzerInnen mehr Sensibilität für den Dolmetschprozess entwickeln, was die Arbeit der Dolmetschenden in einem hohen Maß erleichtert. Dadurch entfällt auch der Adaptierungsprozess, der für alle Prozessbeteiligten mühsam ist und das Verfahren verlangsamt, wie die Analysefälle IMT und vor allem IMTFE zeigen. Nichtsdestotrotz muss

darauf hingewiesen werden, dass trotz der Schulung der NutzerInnen, die hohen SD-Erwartungen, vor allem im Hinblick auf Genauigkeit und Vollständigkeit, auch beim ICTY weiterhin zu den größten Dolmetscherausforderungen zählen.

Des Weiteren hat die kontrastive Analyse ergeben, dass sich der politische Hintergrund eines IStGH massiv auf die Dolmetscharbeit auswirken kann. Dies kristallisiert sich besonders anhand der Dolmetschumstände beim IMTFE heraus, wo die Neutralität und Unparteilichkeit der heteronomen Dolmetscher seitens der IMTFE-Verantwortlichen besonders stark angezweifelt wurde. Folglich trafen die IMTFE-OrganisatorInnen Vorkehrungen, um die Dolmetscharbeit weitestgehend zu kontrollieren: die Einführung des einzigartigen hierarchischen Dolmetscharrangements und die Reduzierung des Handlungsspielraums der Dolmetscher auf ein Minimum. Obwohl die Dolmetschumstände beim IMTFE prekär waren, können sie insofern als ein Beispiel mangelhafter Dolmetschvorkehrungen dienen.

Da beim IMT autonome Dolmetschende eingestellt wurden, und beim ICTY durch seinen politischen Hintergrund der Unterschied zwischen autonomen und heteronomen Dolmetschenden keine Rolle mehr spielt, liegt der Fokus bei diesen zwei Analysefällen nicht auf der Kontrolle der Dolmetscharbeit, sondern auf Erhaltung der hohen Dolmetschqualität. Zu diesem Zweck waren bzw. sind verschiedene Sicherheitsnetze vorgesehen: Beim IMT waren es das Vergleichen der Tonbandaufzeichnungen mit den Gerichtsprotokollen und das Eingreifen des Monitors bei fallender Dolmetschqualität, um die betreffende Dolmetschende zu ersetzen. Beim ICTY wird den Dolmetschenden heute anhand der „LiveNotes“ die Möglichkeit gegeben, in der Verhandlung anfallende Dolmetschunstimmigkeiten selbst zu korrigieren, oder, was weitaus weniger vorkommt, der ChefdolmetscherIn den Fehler nach der Verhandlung zu melden.

Schließlich wird die Dolmetscharbeit maßgeblich von der allgemeinen Organisation eines IStGH beeinflusst, denn diese spiegelt sich unmittelbar in den organisatorischen Vorkehrungen in der Sprachenabteilung wider. Je mehr Vorarbeit die Verantwortlichen in die Errichtung einer Sprachenabteilung investieren, desto effizienter kann dieser seine Arbeit im Laufe des Prozesses erbringen.

Das Ziel der Arbeit – auf eine Weiterentwicklung des Berufstandes der Dolmetschenden aufzuzeigen, indem die Optimierung der Dolmetschumstände, die Weiterentwicklung der Dolmetschanforderungen und -bedingungen, und der Einfluss der politischen Hintergründe auf die Dolmetscharbeit diskutiert werde – wurde mittels der konsequent durchgeführten Ana-

lyse und des anschließenden kontrastiven Vergleichs erreicht. Zu beachten ist, dass dies anhand von begrenzter Fachliteratur verwirklicht wurde. Zukünftige Veröffentlichungen werden sicherlich noch mehr Einsicht in die DolmetscherInnenarbeit bei internationalen Strafgerichtshöfen bieten. Diese Arbeit soll als Forschungsgrundlage für weitere Auseinandersetzungen mit diesem Thema dienen. Besonders interessant wäre es auch, die Meinungen der ehemaligen DolmetscherInnen hinsichtlich der Entwicklung ihres Berufsstands zu erfragen, oder auch die persönlichen Ansichten der noch immer aktiven DolmetscherInnen beim ICTY über den derzeitigen Stand sowie die theoretischen Forschungsergebnisse herauszufinden.

Bibliographie

- AIIC (2012) „Professional Standards“. <http://aiic.net/ViewPage.cfm/article122.htm> (Stand: 04.05.2012).
- Andres, Dörte (2011) Dolmetschen vor internationalen Strafgerichtshöfen – Kommunizieren von Quasi-Unsagbarem am Beispiel der Nürnberger Prozesse und des Strafgerichtshofs für das Ehemalige Jugoslawien. In Holzer, Peter, Kienpointner, Manfred, Pröll, Julia & Ratheiser, Ulla (Hg.) *An den Grenzen der Sprache. Kommunikation von Unsagbarem im Kulturkontakt*. Innsbruck: Innsbruck University Press, 65-82.
- Behr, Martina & Corpataux, Maike (2006) *Die Nürnberger Prozesse. Zur Bedeutung der Dolmetscher für die Prozesse und der Prozesse für die Dolmetscher*. München: Martin Meidenbauer.
- Bowen, David & Bowen, Margareta (1985) The Nuremberg Trials: (communication through translation). *Meta: Translators' Journal* 30 (1), 74–77.
- Carson, Thomas F. & Skinner, William (1990) Working conditions at the Nuremberg Trials. In Bowen, David & Bowen, Margareta (eds) *Interpreting: Yesterday, Today, and Tomorrow*. (American Translators Association Series [Band] IV). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 14-22.
- Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs (1973) http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf (Stand: 06.07.2012).
- Code of Ethics for Interpreters and Translators employed by the International Criminal Court for the Former Yugoslavia (1999) http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Miscellaneous/it144_codeofethicsinterpreters_en.pdf (Stand: 15.06.2012).
- Der-Kévorkian, Isabelle (2008) „Delivering Multilingual Justice: A Look into the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia.“ *The American Translators Association Chronicle*. http://www.atanet.org/chronicle/feature_article_february2008.php (Stand: 01.07.2012).
- Dyrchs, Susanne (2008) *Das hybride Khmer Rouge-Tribunal. Entstehung, Entwicklung und rechtliche Grundlagen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Elias-Bursać, Ellen (2012) Shaping international justice. The role of translation and interpreting at the ICTY in The Hague. *Translation and Interpreting Studies* 7 (1), 34-53.
- Futamura, Madoka (2008) *War Crimes Tribunals and Transitional Justice*. London [u.a.]: Routledge.
- Gaiba, Francesca (1998) *The Origins of Simultaneous Interpretation: The Nuremberg Trial*. Ottawa: University of Ottawa Press.
- Gaiba, Francesca (1999) Interpretation at the Nuremberg Trial. *Interpreting* 4 (1), 9-22.

- Gesse, Tanya (2005) Lunch with a legend. An interview with Peter Less, who served as an interpreter at the Nuremberg War Crimes Tribunal. <http://aiic.net/page/1665>.
- Glück, Helmut (Hg.) (1993) *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart u.a.: Metzler.
- Hale, Sandra (1997) The Treatment of Register Variation in Court Interpreting. *The Translator* 3 (1) 39 – 54.
- Hepburn, Philip (2012) The translation of evidence at the ICTY. A ground-breaking institution*. *Translation and Interpreting Studies* 7 (1), 54-71.
- Herz, Patrick (2011) *Ein Prozess – vier Sprachen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- H.Hajdić, Emina (2012) *Sprachendienste der internationalen Kriegsverbrecherprozesse*. Seminararbeit, Universität Wien.
- Hof, Michelle (2003) A survey of practices influencing interpreting quality at the international courts. In E. de la Fuente (ed) *Traducteurs et interprètes certifiés et judiciaires: droits, devoirs et besoins. Actes du sixième forum international sur la traduction certifiée et l'interprétation judiciaire, 12,13 et 14 juin 2002 - Unesco, Paris, France*. Paris: Société française des traducteurs, 457-464.
- Huikuri, Salla (2006) *Entstehung und Bedeutung des ICC (Internationaler Strafgerichtshofs). Unter besonderer Berücksichtigung der US-amerikanischen Außenpolitik*. GRIN Verlag.
- IAMLADP „Directory of Member Organizations 20.05.2011”.
http://www.iamladp.org/PDFs/2011_docs/IAMLADP_Directory_of_member_organizations_1Jun.pdf (Stand: 20.06.2012).
- ICTY (1993) http://www.icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf (Stand: 15.06.2012).
- ICTY “Completion Strategy, A three-phase plan”. <http://www.icty.org/sid/10016> (Stand: 14.06.2012).
- ICTY “Courtroom Broadcast”. <http://www.icty.org/sid/252> (Stand: 20.06.2012).
- ICTY “Courtroom Technology”. <http://www.icty.org/sid/167> (Stand: 25.06.2012).
- ICTY “Key Figures 20.05.2012”. <http://www.icty.org/sections/TheCases/KeyFigures> (Stand: 14.06.2012).
- ICTY Manual on Developed Practices (2009)
http://www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/manual_developed_practices/icty_manual_on_developed_practices.pdf (Stand: 18.11.2013).
- ICTY “Office of the Prosecutor”.
<http://www.icty.org/sections/AbouttheICTY/OfficeoftheProsecutor> (Stand: 15.06.2012).

- ICTY Rules of Procedure and Evidence (2011) http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Rules_procedure_evidence/it032rev46e.pdf (Stand: 06.07.2012).
- ICTY “The Cost of Justice”. <http://www.icty.org/sid/325> (Stand: 15.06.2012).
- ICTY “Translation and Interpretation”. <http://www.icty.org/sid/165> (Stand: 20.06.2012).
- ICTY Transkript, Fall Krstić (2000) <http://www.icty.org/x/cases/krstic/trans/en/001213ed.htm> (Stand: 18.11.2013)
- IMT (1945) <http://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtcdeutsch.pdf> (Stand: 09.01.2012).
- IMTFE (1946) <http://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtfec.pdf> (Stand: 25.05.2012).
- IMTFE Rules of Procedure (1946) <http://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtferules.pdf> (Stand: 14.07.2013).
- Kittel, Manfred (2004) Nach Nürnberg und Tokio. „Vergangenheitsbewältigung“ in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968. In Bracher, Karl Dietrich, Schwarz, Hans-Peter & Möller, Horst (Hg.) *Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*. ([Band]89). München: R. Oldenbourg Verlag.
- Kurz, Ingrid (1985) Als Dolmetscher beim Nürnberger Prozeß – Ein Gespräch mit Marie-France Skuncke. *Mitteilungsblatt des österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes Universitas*, 2-7.
- Kurz, Ingrid (1996) *Simultandolmetschen als Gegenstand der interdisziplinären Forschung*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Lippe, Viktor von der (1951) *Nürnberger Tagebuchnotizen*. November 1945 bis Oktober 1946. Frankfurt am Main: Knapp.
- Miyazawa, Koichi (1996) Rechtsprobleme der Kriegsverbrecherprozesse. In Diestelkamp, Bernhard *et al.* (Hg.) *Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung. Zum Einfluß der Besatzungsmächte auf die deutsche und japanische Rechtsordnung 1945 bis 1950. Deutsch-japanisches Symposium in Tokyo vom 6. bis 9. April 1994*. Tübingen: J.C.B. Mohr, 69-78.
- Nikolić, Marijana (2005) Interpretation after Nuremberg: International War Crimes Trials. *Proteus* 16 (1), 1 & 6-8.
- Poltorak, Arkadi (³1978) *Nürnberger Epilog*. Berlin: Militärverlag der Dt. Demokrat. Rep.
- Radisoglou, Theodoros (2005) Die Geburtsstunde des Simultandolmetschens. *Mitteilungen für Dolmetscher und Übersetzer* [Band]4. Berlin: BDÜ, 60-63.
- Ramler, Siegfried (1988) Origins and Challenges of Simultaneous Interpretation: The Nuremberg Trials Experience. In Hammond, Deanna L. (ed) *Languages at Crossroads, American Translators Association*. Medford: Learned Information, 437-440.

Ramler, Siegfried (2010) *Die Nürnberger Prozesse. Erinnerungen eines Simultandolmetschers Siegfried Ramler*. München: Martin Meidenbauer.

Resolution 827 (1993) <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N93/306/28/IMG/N9330628.pdf?OpenElement> (Stand: 12.07.2012).

Schweda Nicholson, Nancy (2010) Interpreting at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY). Linguistic and Cultural Challenges*. In Esposito Frank & Tonkin (ed) *The Translator as Mediator of Cultures* (Studies in World Language Problems [Band]3). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 37-50.

Sonnenfeldt, Richard W. (2003²) *Mehr als ein Leben: vom jüdischen Flüchtlingsjungen zum Chefdolmetscher der Anklage bei den Nürnberger Prozessen*. Bern: Scherz.

Stern, Ludmila (2001) At the Junction of Cultures: Interpreting at the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia in the light of the other international interpreting practices. *The Judicial Review*. <http://www.docstoc.com/docs/35111986/ICTY-article> (Stand: 12.07.2012).

Stern, Ludmila (2003) Ensuring Interpreting Quality at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – a Blueprint for Successful Practices in National Courts?. In E. de la Fuente (ed) *Traducteurs et interprètes certifiés et judiciaires: droits, devoirs et besoins. Actes du sixième forum international sur la traduction certifiés et l'interprétation judiciaire – 12,13 et 14 juin 2002 – Unesco, Paris, France*. Paris: Société française des traducteurs, 497-515.

Stern, Ludmila (2004) Interpreting Legal Language at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia: overcoming the lack of lexical equivalents. *The Journal of Specialised Translation* 2, 63-75.

Stern, Ludmila (2008) Can domestic courts learn from international courts about good practice court interpreting? From the Australian War Crimes Prosecutions to the International Criminal Court. *XVIII FIT World Congress*. <http://eulita.eu/sites/default/files/Stern%20Ludmila.pdf> (Stand: 18.11.2013).

Stern, Ludmila (2011) Courtroom interpreting. In Malmkjær, Kirsten & Windle, Kevin (eds) *The Oxford Handbook of Translation Studies*. Oxford: Oxford University Press.

Stern, Ludmila (2013) SCIC Video, veröffentlicht bei Youtube am 11.10.2013, <http://www.youtube.com/watch?v=7BJAQVGM7oM> (Stand 15.01.2014).

Takeda, Kayoko (2007a) The Making of an Interpreter User. *Forum* 5 (1), 245-264.

Takeda, Kayoko (2007b) Nisei Linguists During WWII and the Occupation of Japan. *The ATA Chronicle* 36 (1), 14-17.

- Takeda, Kayoko (2009) The Interpreter, the Monitor and the Language Arbitrator. *Meta: Translators' Journal* 54 (2), 191-200.
- Takeda, Kayoko (2010a) Interpreting at the Tokyo War Crimes Tribunal. In: Shlesinger, Miriam & Pöchhacker, Franz (eds) *Doing Justice to Court Interpreting* (Benjamins Current Topics [Band]26). Amsterdam / Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 9-27.
- Takeda, Kayoko (2010b) *Interpreting the Tokyo War Crimes Trial: a Sociopolitical Analysis*. Ottawa: The University of Ottawa Press.
- Watanabe, Tomie (2009) Interpretation at the Tokyo War Crimes Tribunal: An overview of Tojo's Cross-Examination. *Traduction, terminologie, rédaction* 22 (1), 57-91.
- Wellisch, Felix (2010) *Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Unter Berücksichtigung des Neorealismus*. GRIN Verlag.
- Werle, Gerhard (2007²) *Völkerstrafrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Abstract – Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die der Öffentlichkeit sehr begrenzt zugängliche Dolmetschtätigkeit in einem besonderen Setting – dem der internationalen Strafgerichtshöfe. Als Forschungsgrundlage wurden drei solcher Gerichtshöfe herangezogen: Internationales Militärtribunal (IMT), Internationales Militärtribunal für den Fernen Osten (eng. Abk. IMTFE) und Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (eng. Abk. ICTY).

Das Ziel der Arbeit ist es herauszufinden, inwieweit sich der Berufsstand der Dolmetschenden weiterentwickelt hat, bzw. inwieweit sich die Arbeitsanforderungen und -umstände der Dolmetschenden bei IStGH verändert haben, und inwieweit die politischen Hintergründe die Dolmetscharbeit beeinflussen.

Mittels deskriptiver Analyse werden die drei Settings in chronologischer Reihenfolge (IMT, IMTFE und ICTY) und in drei Schritten untersucht. Die Analyse stützt sich im ersten Schritt auf geschichtliche und rechtliche Entstehungsaspekte des ersten Sprachendienstes. Im zweiten Schritt werden die Organisations- und Arbeitsumstände des gleichen Sprachendienstes näher beleuchtet. Nachdem alle drei Settings auf diese Weise analysiert werden, ergibt sich ein erster umfassender Überblick über die DolmetscherInnenarbeit. Im dritten Schritt wird, wieder in der chronologischen Reihenfolge, auf die Herausforderungen und ihre Lösungen aller drei Sprachendienste, und insbesondere der der Dolmetschenden, ausführlich eingegangen. Diese Vorgangsweise ermöglichte es glasklar die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede in der Dolmetscharbeit darzustellen, und schließlich einen kontrastiven Vergleich dergleichen durchzuführen.

Abstract – English

This Master`s thesis examines interpreting within the specialized setting of international criminal tribunals. Until today the public has only been poorly informed about this interpreters` work. In particular the research focuses on three international criminal courts: International Military Tribunal (IMT), International Military Tribunal for the Far East (IMTFE) and International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY).

The three cases will be analysed in order to find answers on the following questions: to which extent has the professional development of interpreters taken place, to which extent have the working requirements and conditions of interpreters at International Criminal Courts changed, and to what extent does the political background influence the interpreter`s work in this specialized setting.

The three settings (IMT, IMTFE and ICTY) are being discussed in chronological order by the use of the descriptive analysis which is broken down into three steps. First of all, the historical and legal development aspects of the first language service are explored. The next step follows the examination of the organizational and the working conditions of the same language service. After all of the three language services are analyzed this way, a first comprehensive overview of the interpreter`s work is given. Finally in the third step and again in the chronological order, the challenges of the three language services and, in particular, of the interpretation units as well as their solutions are examined in detail. This approach brought out clear similarities and differences of the interpreter`s work and in the end a contrastive comparison.

Curriculum vitae

Persönliche Daten

Name: Emina H.Hajdić
Geburtsdatum: 08.10.1982
Geburtsort: Bijeljina (BA)
E-Mail: emina.h.hajdic@gmx.at

Bildungsweg

1989 – 1992 Volksschule Bijeljina (BA)
1992 – 1993 Volksschule Kutina (CRO)
1993 – 1998 Haupt- und Realschule Fürth (DE)
1998 – 2002 Gymnasium Bijeljina (BA)
2003 – 2009 BA Transkulturelle Kommunikation
2009 – 2014 MA Konferenzdolmetschen (BKS – DE – EN)

Berufliche Erfahrungen

2008 – 2010 Privatnachhilfeunterricht Deutsch und Englisch
2010 – 2013 Deutsch- und Kroatischtrainerin